



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Ausgewählte Aufsätze**

**Brandi, Karl**

**Oldenburg i.O., 1938**

III. Vom Altertum zum Mittelalter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70552](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70552)

### III. Vom Altertum zum Mittelalter

III. Vom Aetern zum Mittelalter

## Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts

und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden

Wir stehen heute mit dem allgemeinen Übergang aller behördlichen Schreibstuben zur Maschinenschrift am Ende einer Periode, deren Anfänge fast gleichzeitig für uns aus dem Schoß der Erde wieder aufgestiegen sind. In dieser ganzen Periode, etwa seit Beginn unserer Zeitrechnung oder seit den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit vollzog sich die Entwicklung der Schönschrift, der gehobenen, stilisierten Schreibrift, durchaus unter dem bestimmenden Einfluß der Kanzleien. Sogar die zu allen Zeiten mehr gewerbsmäßige, weniger individuelle Buchschrift hat als solche Reformen von seiten der Kanzleien erlebt, wenn auch natürlich umgekehrt die Kanzleischriften ihrerseits erst recht immer wieder durch die einfacheren Grundformen der Buchschrift reguliert worden sind.

Mit der gesamten Kultur der Schrift geht die Schrift der Urkunden in den germanischen Reichen des frühen Mittelalters unmittelbar auf die entsprechenden römischen Vorbilder zurück. Insbesondere die Königsurkunden ahmen zwar nicht die kapriziöse Schrift der kaiserlichen Kanzlei nach, wohl aber ganz offenbar diejenige anderer Behörden des Staates und der Stadtverwaltungen. Bei der notorischen Eifersucht, mit der die kaiserliche Kanzlei ihre höchst eigentümliche Schrift wahrte, läßt sich annehmen, daß nicht einmal in der älteren, mit Originalen für uns nicht mehr vertretenen päpstlichen Kanzlei eine Entlehnung stattgefunden hat; denn auch für die Zeit, da wir zuerst Originale feierlicher Papsturkunden besitzen, vom frühen 9. Jahrhundert ab, ließ sich doch nur ein Stileinfluß der inzwischen ausschließlich griechisch schreibenden kaiserlichen (jetzt byzantinischen) Kanzlei nachweisen<sup>1)</sup>.

Wie die Urkunden der zuerst mit den Römern in Kulturgemeinschaft getretenen gotischen Könige ausgesehen haben, wissen wir nicht.

<sup>1)</sup> Archiv für Urkundenforschung I, 1, bes. S. 65 ff. Vgl. auch unten Anm. 4.

Von König Odoaker haben wir zwar eine einzige Urkunde in annähernd gleichzeitiger Überlieferung, aber diese Überlieferung ist eine Ausfertigung sizilischer *Gesta municipalia* und läßt uns das Aussehen des Originals keineswegs erkennen<sup>2)</sup>; höchstens die Tatsache, daß ein königlicher Notar sie geschrieben hat, der dann auch zum Schriftbeweis persönlich herangezogen wurde, läßt darauf schließen, daß sie weniger in einer durch sich beweisenden einzigartigen Kanzleischrift (wie die Kaiserurkunden), als vielmehr nach Art der Tabellionaturkunden von individueller Hand geschrieben worden ist.

Die angelsächsischen Königsurkunden stehen außerhalb der ununterbrochenen profanrömischen oder reichsrömischen Tradition; sie sind in der Buchschrift der römischen Missionare und ihrer Schulen geschrieben, der Kanzleischrift ebenso fern, wie der individuellen Schrift — immerhin eben durch diesen Tatbestand ein Beweis dafür, wie verschieden doch die Möglichkeiten der Schriftentwicklung waren, und wie auch die Tradition der Kultur durch entfernte Seitenlinien gehen kann<sup>3)</sup>.

Dagegen zeigen die für die nächsten Jahrhunderte weitaus wichtigsten merovingischen Königsurkunden eine Kunstschrift, deren frühe Ableitung aus der römischen Behördenschrift ich in dem schon oben zitierten Aufsatz des Archivs für Urkundenforschung glaubte feststellen zu können<sup>4)</sup>. Freilich kannten wir von römischen Behördenurkunden (wenn ich jetzt von den übrigens auch nur spärlichen Fetzen mit der Kaiserschrift absehe) unmittelbar nur die *Gesta municipalia* einzelner Städte, insbesondere Ravennas, aus dem 5. und 6. Jahrhundert; und nur

<sup>2)</sup> Papyrusrolle, in Kolumnen beschrieben, verstümmelt, Neapel, Biblioteca Nazionale. Marini, *I papiri diplomatici (Roma 1805)*, No. 82 u. Taf. VI. — Meine Urkk. u. Akten, 3. Aufl. (1932) No. 8.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Bemerkungen zu den älteren angelsächsischen Urkunden Gött. Gel. Anzeigen 1905, S. 955 f. [Vgl. oben S. 135 f.]

<sup>4)</sup> V. Samanek bemerkt in seiner *Corrispondenza dalla Germania* (Rom 1913), S. 62 (142), daß die von mir als byzantinische Stilwirkung angesprochene Eigentümlichkeit „*apparisce anche nei diplomati merovingi*“; cfr. Lauer-Samaran, *Dipl. Merov. pl. 4<sup>o</sup>*. Allein gerade diese Urkunde habe ich auf meiner Tafel 4 als Beweis für die Zusammengehörigkeit der merovingischen Königsschrift mit der älteren lateinischen Behördenschrift wiedergegeben. Für den Stileinfluß der griechischen Kaiserurkunde auf die Papsturkunde des (8. und) 9. Jahrhunderts ist das Entscheidende die Abweichung der großen päpstlichen Zierschrift von der Textschrift derselben Urkunde und das Vorkommen einzelner geradezu griechischer Formen in jener, gleich der Kaiserschrift, fast auf das Kreisrund angelegten größeren Zierschrift. Vgl. Archiv f. Urkundenforschung I, 69.

durch Vergleich und Kontrast mit älteren und jüngeren Urkunden und Buchschriften ließ sich der Stil der Behördenschrift in der späteren römischen Kaiserzeit, ihre eigentümliche Größe und Streckung einigermaßen erkennen und in ihren noch die mittelalterliche Königsurkunde bestimmenden Tendenzen charakterisieren.

Angesichts aller dieser Tatsachen, angesichts der Bedeutung der spätrömischen Behördenurkunde und des Mangels an Originalen, schien mir schon bei der ersten Kenntnisnahme von ungewöhnlicher Bedeutung ein Papyrus aus Ägypten, dessen Photographie ich vor vielen Jahren auf der Durchreise bei Ludwig Traube sah. Als er mich kurz vor seinem Tode noch einmal in Göttingen besuchte, brachte er mir die Photographie als Gastgeschenk mit und überließ mir die gelegentliche Veröffentlichung. Ich glaubte anfangs, bald dazu schreiten zu können. Das Stück erscheint auf den ersten Blick prächtig klar, zusammenhängend und leidlich vollständig. Je tiefer man sich aber in Einzelheiten einläßt, um so mehr häufen sich die Schwierigkeiten; und auch wenn nicht andere Arbeiten mich immer wieder abgezogen hätten, würde ich mit der Herausgabe wohl noch länger gezögert haben, wenn es mir nicht unrecht erschienen wäre, das doch überaus schöne und lehrreiche Stück der wissenschaftlichen Welt noch länger vorzuenthalten<sup>5)</sup>.

Traubes Geständnis, er werde damit nicht fertig, hätte mich stutzig machen sollen; denn selbst mit vielfacher freundlicher Hilfe ausgezeichneter Sachverständiger kann auch ich im folgenden keine durchaus befriedigende Edition und Erklärung des Papyrus vorlegen. Daß Eduard Schwartz und Josef Partsch, beide leider nicht mehr in Göttingen, den Text mit mir besprachen, daß ich in Wien L. M. Hartmann und C. Wessely flüchtig fragen, und endlich mich des kundigsten Rates von Ulrich Wilcken erfreuen durfte, verpflichtet mich zu lebhaftem Dank, dem ich auch hier gern Ausdruck gebe.

I. Von L. Traube weiß ich nur, daß Lord Crawford den Papyrus im vorigen Jahrhundert in Ägypten gekauft hat. Er wird also

<sup>5)</sup> Traube hat die Photographie erworben, lange bevor das Original in die Hände der jetzigen Besitzer gelangt ist; von wem, weiß ich nicht; jedenfalls dachte er selbst an die Veröffentlichung. Während des Drucks erfahre ich, daß eben jetzt der Berufenste, A. S. Hunt in Oxford, die Edition vorbereitet. [Eine Lichtdruck-Wiedergabe des Papyrus im Archiv f. Urkundenforschung 5 (1914)].

zunächst in dessen berühmter Bibliothek in Haigh Hall (Lancashire) geruht haben; daß auch er von dort mit nach Manchester in John Rylands Library<sup>6)</sup> gekommen ist, habe ich soeben durch A. S. H u n t s freundliche Auskunft feststellen können.

Wenn die Photographie (wie ich Grund habe anzunehmen) einigermaßen genau die natürliche Größe gibt, so ist der Papyrus etwa 29,5 cm hoch, was zu den uns sonst bekannten Maßen der Kaiserzeit paßt<sup>7)</sup>; erst die mittelalterlichen Papyrusurkunden haben andere Ausmaße. Die Breite mißt zur Zeit 47 cm. Der rechte Rand, offenbar die längste Zeit nach innen gerollt, scheint leidlich erhalten zu sein, wenn auch die Schrift hier mehr gelitten hat als in der Mitte. Daß der linke Rand um die einfache oder doppelte Breite einer Hauptfaltung verstümmelt ist, wird sich aus der näheren Beschäftigung mit dem Text ergeben; ohne weiteres deutlich ist nur, daß der linke Rand stark verletzt ist.

Für die weitere Beurteilung des Stückes, für Schrift, Ausstattung und Text fehlt zunächst jedes irgend gleichartige Vergleichsmaterial. Was den einzigartigen Wert des Papyrus ausmacht, erklärt zugleich die Schwierigkeit seiner Bearbeitung und Interpretation.

Ulrich Wilcken hat im ersten Bande seines Archivs für Papyrusforschung ein Generalregister der griechischen und lateinischen Papyri aus Ägypten gegeben<sup>8)</sup>; man braucht nur einen Blick darauf zu werfen, um zu erkennen, wie unendlich weit die Zahl der lateinischen Papyri hinter derjenigen der griechischen zurückbleibt, vollends in der späteren Zeit. Einen gewissen Ersatz bietet freilich der Schatz des Marini, der Texte und Facsimiles aller ihm seinerzeit zugänglichen abendländischen Papyrusurkunden sammelte und auf seine Art mit gelehrtestem Kommentar edierte<sup>9)</sup>. Es sind nicht immer seine eigenen Lesungen, die er gibt, und auf die Herstellung der Texte verzichtet er grundsätzlich — von der Kritik ganz zu schweigen. Gleichwohl ist seine Sammlung bis auf unsere Tage ein prachtvolles Hilfsmittel gewesen, wenn auch nachgerade ein Ersatz dringend wird und der Plan Sey-

<sup>6)</sup> R. Priebisch, *Deutsche Handschriften in England* (Erlangen 1896) I, 188 ff. L. Traube, *Vorlesungen u. Abhandlungen* I, 118 u. N. 7.

<sup>7)</sup> Brandi, *Arch. f. Urkundenforsch.* I, 9 mit Anm. 2, [oben S. 95 mit Anm. 11] und dazu die genauen Maße der einzelnen Papsturkunden bei O m o n t, *Bulles pontificales sur papyrus*, *Bibl. de l'école des chartes*, LXV, 377 bis 382 (1904).

<sup>8)</sup> S. 24 u. 552.

<sup>9)</sup> G. Marini, *I papiri diplomatici*, Roma 1805; fol.

mour de Riccis, der eine neue Sammlung aller lateinischen Papyri anstrebt, aufs lebhafteste zu begrüßen ist<sup>10</sup>). Aber selbst wenn die abendländischen, d. h. vor allem die Ravennater und einige unteritalienische und sizilische Papyri in einer neuen Ausgabe vorliegen, wird unser Stück einstweilen ziemlich isoliert bleiben.

Die Urkunden bei Marini sind, wenn ich von den bekannten Papsturkunden, merovingischen Königsurkunden und Fälschungen absehe, fast durchweg Privaturkunden (Testamente, Kauf- und Tauschurkunden), meist aus dem Gebiet von Ravenna; auch die Ausfertigungen aus den Gesta municipalia gehören inhaltlich dahin. Ganz abweichend und deshalb das interessanteste Stück seiner Sammlung sind die Akten einer Domonialverwaltung, die Marini unter No. 73 (S. 108 ff.) abdruckt; aber gerade dieses Stück schien mir bei flüchtiger Prüfung Kopie zu sein<sup>11</sup>). Verwaltungsakten und -urkunden im Original sind äußerst spärlich.

Es paßt zu allem, was wir sonst wissen<sup>12</sup>), daß ein Aktenstück wie das unsrige, das seine Herkunft aus der Militärverwaltung bald erkennen läßt, noch (und gerade) im frühen 6. Jahrhundert vollständig in lateinischer Sprache geschrieben ist. So findet es zwar in Sprache und Schrift seine Parallelen in den Ravennater Papyri seiner Zeit, dagegen Vergleichsstücke für Inhalt und Aktenform vor allem in den lateinischen Konstitutionen der älteren Rechtssammlungen, in Cassiodors *Variae* und in wenigen Stücken inschriftlicher Überlieferung.

Die zeitliche Ansetzung ist mit einiger Genauigkeit zu geben. Gleich in der zweiten Zeile wird der Kaiser Anastasius genannt, der von 491 bis 518 regierte. In der siebenten Zeile steht sogar die Jahresbezeichnung nach den Konsuln Sabinian und Theodor, die auf das Jahr 505 n. Chr. weist; da es sich anscheinend um einen Termin in diesem

<sup>10</sup>) Vgl. zuletzt Steinacker, *Privaturkunden*<sup>2</sup> (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft); [und jetzt auch die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (1927) S. 107].

<sup>11</sup>) Die Urschrift befindet sich heute in der Vatikanischen Bibliothek, *Sala dei papiri*, Südwand. Marucchi. *Mon. pap. latina bibl. Vaticanae (Romae 1895)* gibt die Größe auf 1,37 × 0,26 cm an; nach Notizen, die ich mir früher (freilich unter ungünstigen Umständen) an Ort und Stelle gemacht habe, schien mir das ganze Schriftstück mit seinen inserierten Briefen von einer Hand.

<sup>12</sup>) Mitteis-Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde I (Historischer Teil)*, 1, 85 f. — Math. Gelzer, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens* (Leipziger Hist. Abh. XIII). Leipzig 1909.

Jahr handelt, von dem ab Bezüge geleistet werden sollen, so ist auch der Papyrus wahrscheinlich eben in diesem laufenden Jahr 505 geschrieben. Ich will gleich anfügen, daß von den Urkunden bei Marini zwar Nr. 73, 82 und 84 nach ihrem Inhalt zu den Jahren 444, 489, 491 angesetzt sind, aber jedenfalls gleich der erste als Kopie in dieser Überlieferung nicht so bestimmt datiert werden kann; alle anderen echten Stücke bei Marini stammen erst aus dem 6. Jahrhundert: Nr. 113 von 504, mehrere aus den vierziger und fünfziger Jahren, während der Rest noch jünger ist. Man überblickt danach einigermaßen die dünne Vergleichsreihe der Originale.

Nicht günstiger ist das Vergleichsmaterial aus den Codices; gerade aus diesen Jahren, etwa aus der Regierung des Anastasius liegen nur wenige Erlasse und Briefe vor, wogegen für das reichere Material aus der Regierung Justinians immer beachtet werden muß, daß mit ihm eine neue überall stark eingreifende Reichsverwaltung beginnt.

II. Über den Aussteller oder Absender unseres Briefes ist dem Namen nach kein Zweifel. Denn daß die ersten zerstörten Buchstaben zu *Constantinus Theofanes* ergänzt werden müssen, ist wohl sicher. Man hätte damit den mutmaßlichen Anfang des Textes und könnte dementsprechend den Verlust am linken Rand des Papyrus auf den Raum von fünf großgeschriebenen Buchstaben schätzen; allein mit U. Wilcken möchte ich vor dem Constantinus noch ein *Flavius* und das Kreuz oder Chrismon annehmen; sollte *Fl[avius]*, was ich nach dem Brauch der Ravennater Papyri nicht für wahrscheinlich halte, ausgeschrieben gewesen sein, so ergäbe sich der Raum von 12, sonst von etwa 7 Buchstaben.

Constantin war der Name des Praefectus praetorio eben in dem Jahre der Konsuln Sabinian und Theodor — des einzigen aus der Regierung des Anastasius, der uns durch einen an ihn gerichteten Erlaß des Kaisers bekannt ist: Cod. Just. II, 7, 22; allein der Praefectus praetorio hatte mit dem Heerwesen längst nichts mehr zu tun. Der Aussteller ist vielmehr deutlich als ein hoher Offizier der ersten Rangklasse bezeichnet, als *comes et vir inlustris*. Das *Com[es]* ist abgekürzt durch einen übergesetzten Strich oder Haken; der Schreiber hat nämlich zwei verschiedene Methoden, die Abkürzung anzudeuten: entweder durch ein übergesetztes Zeichen, wie gleich unter *Theofanes* in der nächsten Zeile *u[iro] d[evoto]*, oder durch ein dem letzten Buchstaben innerhalb der

Zeile folgendes Zeichen, wie an derselben Stelle in dem unmittelbar folgenden Wort *trib[uno]* oder in der ersten Zeile bald nach Beginn des letzten Drittels hinter den doch mit einiger Sicherheit zu *Theb[aici]* zu ergänzenden Buchstaben. Dieses Zeichen wird aber ebenso gern ligiert, wie eben in *inl[ustris]* und in dem dann folgenden *com[es]*.

Die Abkürzungsstriche geben auch die Sicherheit, daß weiterhin nicht bloß *dev[otissimorum] dom[esticorum]*, sondern *dev[otissimorum] v[irorum] dom[esticorum]* zu lesen ist<sup>13)</sup>. Der ganze Rest der Zeile ist stark zerstört. Zunächst folgt noch ein *m*, das trotz des über dem ersten *m* stehenden Abkürzungszeichens doch vielleicht nur der Pluralbezeichnung dient.

Als festen Punkt im folgenden betrachtete ich von Anfang an die schon erwähnte Wortgruppe *Theb[aici] limitis*<sup>14)</sup>; es lag nahe, vorher *externi* zu lesen, doch hat mir *Wilcken* den auch paläographisch viel mehr überzeugenden Vorschlag gemacht: *et rei mil[itaris]*; die Ligatur *r-e-i* scheint mir ebenso deutlich wie das vorhergehende *et* und das folgende *mil*<sup>15)</sup>. Auch die richtige Deutung des bald nachher über der Zeile nachgetragenen *Fl[avio]* verdanke ich *Wilcken*.

Damit beginnt dann deutlich die Adresse. Leider ist der zunächst zu erratende Name bis auf zwei Buchstaben verlöscht, dann aber folgt deutlich desselben Adressaten Signum oder Beiname<sup>16)</sup>: *sive Theodoto*; der Schlußbuchstabe ist undeutlich und verletzt; aber das Wort und die Zeile sind zu Ende, und da sich die folgende Zwischenzeile ohne jede Schwierigkeit anschließt, läßt sich auf leidliche Erhaltung des rechten Randes wenigstens im oberen Teil des Papyrus schließen. Der Rest der Adresse ist deutlich: *v[iro] d[evoto oder devotissimo] tri[buno] Hermopoli deg[enti]*.

Die Verderbnis zu Beginn des eigentlichen Kontextes ist hoffnungslos. Man erwartet ein Verbum; doch ist mit den verstümmelten und verschobenen Buchstaben *-pi-lero* nichts anzufangen. Da im folgenden

<sup>13)</sup> Synonym mit *devotissimus* scheint in dieser Verbindung auch *dicatissimus* verwandt zu werden: Cod. Just. 2,7, 25,3 (*comites dicatissimorum domesticorum*).  
[Wilcken].

<sup>14)</sup> Über dem *lim[itis]* könnte man ein Abkürzungszeichen erkennen wollen, doch scheint es sich eher um einen Ritz im Papyrus zu handeln.

<sup>15)</sup> Zur Sache vgl. die Nachweisungen bei *Mommsen*, Ges. Schr. VI, 272 f.

<sup>16)</sup> *Mommsen* im *Hermes* 37, 450 f. (1902).

deutlich auf eine *sacra jussio*<sup>17)</sup> des Kaisers Anastasius Bezug genommen wird, vermutete P a r t s c h *insero*<sup>18)</sup>; dem Sinne nach also: Mitteilung einer kaiserlichen Verfügung; doch wird man über den Ablativ *jussione* nicht hinwegkommen. Der feierliche, tief in das Mittelalter nachwirkende Kaisertitel *piissimus ac triumphator, semper augustus* begegnet hier wohl zum erstenmal in derartig gleichzeitiger Überlieferung; mit *augusti* wird der Zeilenschluß unverletzt erhalten sein. In der nächsten Zeile ist gleich zu Anfang außer den ersten Buchstaben von *[nu]meris*<sup>19)</sup> noch ein Wort von mindestens 5—6 Buchstaben zu ergänzen; der weitere Text ist zunächst klar: außer dem Schluß-s von *numerus* ist das Anfangs-s von *supplementi* durch die Oberlänge gesichert, auch das *causa* ebenso sicher zu ergänzen, wie *junioris robustis corporibus associarentur*. Es folgt verbunden oder unverbunden *Heracleon fil. Constantinii*; ich las anfangs *Heracleoni, u. l. [viro laudabili]*, allein nicht nur dem Sinne nach, sondern auch paläographisch<sup>20)</sup> paßt die Lesung *fil. besser*. Constantinius ist Vatersnamen und leitet über zu der Heimatsbezeichnung *[de] civitate Hermopolitana*; an dieser Stelle ist wohl am deutlichsten, daß die Verletzung des Papyrus am linken Rand nicht übermäßig stark sein kann.

Vor *vexillatione* ist *in* nachgetragen; *prudenciae tuae pro tempore credita* gehört offenbar dazu: Die Vexillatio des Tribunen. *Edictio mea* ist einwandfrei; im folgenden kann man nur kombinieren; *recipi* (oder *recipere*) *praecipit* sind nur Möglichkeiten, die dem paläographischen Befund nicht widersprechen. Offen bleibt das [— —] *e nomen* zu Beginn der nächsten Zeile; doch folgt erst danach die größte Schwierigkeit. Es steht offenbar da: *si ex geneoritu* [oder *generitu*] *militari* und der Sinn: aus soldatischer Abstammung ist wohl auch klar; ich wage nicht zu beurteilen, ob eine so barbarische Wortbildung überhaupt in Betracht

<sup>17)</sup> *jussio nostra* (Theoderichs) in Cassiodors *Variae* I, 7, I, 15; auch sonst in dieser Zeit (*divina jussio* Nov. Just. 114).

<sup>18)</sup> Die Inserierung könnte auf einem abgerissenen vorderen Stück der Papyrusrolle gestanden haben, wie die *Preces* des Leydener Papyrus rechts von der kaiserlichen *Subscriptio*.

<sup>19)</sup> Über *numerus* in der späteren Kaiserzeit hat M o m m s e n zuerst Hermes 19 [Ges. Schriften VI, 103 ff.], dann vor allem Hermes 24 [Ges. Schr. VI, 206 ff.] gehandelt.

<sup>20)</sup> Über dem vermuteten *u[iro]* fehlt jede Spur eines Abkürzungszeichens; vgl. das *u[iro] dev.* der zweiten Zeile.

kommt; Wilcken vermutet als Vorlage für den Schreiber: *si ex genere ortus militari*.

Gegen Schluß der Zeile ist korrigiert; der Sinn wird durch Cod. Theodos. 357: *invalidi et inbecilli curiis adgregentur* deutlich und nach dem *inuacill[o]* möchte ich auch paläographisch mit Wilcken *corpore* lesen. Nimmt man in der nächsten Zeile das *adsribtos* für *adscriptus*, so bezieht sich der ganze Satz einheitlich auf dieselbe Person; nicht minder das folgende, das dann einen guten Sinn erhält: *matriculis ejusdem numeri inseri facito, annonas ei . . . ministrari curaturus*; zu dem *ei* gehört dann noch das *operam navaturo* der vorletzten Zeile, so daß Zweifel hier nur noch im Detail bleiben.

Auch diese sind gering; die Lesung *ex die iduum*, worauf der Monatsname zu Beginn der nächsten Zeile zu ergänzen ist, unterliegt keinem Zweifel und zeigt zum zweitenmal, wie wenig im ganzen zwischen den Zeilenschlüssen und den verstümmelten Anfängen der nächsten Zeile zu ergänzen ist. Sabinian und Theodor waren die Konsuln des Jahres 505; sie werden als *viri clarissimi, consules* bezeichnet. Am Schluß dieser Zeile ist das Wortgefüge mit Sicherheit nicht herzustellen; man mag vor *suis muniis* etwa *diligentius* oder dergleichen ergänzen; das *muniis* ist unbedenklich; es steht schon im Cod. Theod. VII, 22,3.

Erst in den Schlußworten bedarf es vielleicht einer kleinen Korrektur; in der Mitte der vorletzten Zeile las ich lange *ita tamen ibi* und andere mit mir; Wilcken verdanke ich die Lösung *tamen si*. In der Tat ist das *S* nicht anders gebildet als in der ersten Zeile gegen Schluß in dem *sive*, und wenn man die Verschreibung *tamem* statt *tamen* nicht annehmen will, bleibt wohl auch paläographisch die Möglichkeit, ein breites *e-n* zu lesen. Daß zwischen dem Schluß der vorletzten und dem Beginn der letzten Zeile nur ein Infinitiv fehlt, liegt auf der Hand; man liest noch die Endung *-sse* und mag *peregisse* oder *complevisse* ergänzen.

Die Lesung der Unterschriften bietet einige Schwierigkeiten; unmittelbar an den Text ist ein † *bene vale* angeschlossen, unten links folgt ein zweites *bene vale* ohne Kreuz und in der Mitte des Eschatokolls steht ein großes † *Complevi*. Ob diesem *complevi* tironische Noten folgen und was die mit dünner Feder hingeworfenen Schnörkel besagen, bleibt ebenso offen, wie Sprache und Sinn der unten rechts auch nur notdürftig erhaltenen Schriftzeichen.

Immerhin ergibt sich doch mit leidlicher Sicherheit der folgende Text:

[† Flavius Cons]tantinus Theofanes, comes et vir inlustris, comes devotissimorum virorum domesticorum et rei militaris Thebaici limitis.

[— — — —] sive Theodoto, viro devotissimo, tribuno Hermupoli degenti.

[— — — — —] sacra jussione domini nostri Anastasii, piissimi ac triumphatoris semper augusti, [— — —] numeris supplementi causa junioris robustis corporibus adsociarentur, Heracleon, filium Constantinii [— —] de civitate Hermupolitana, in vexillatione prudentiae tuae pro tempore credita edictio mea [recipere praecipit, eiusqu]e nomen, si ex genere ortus militari et neque curialis nec praesidialis est, nec invecillo corpore [— —], nec censibus adscritos, matriculis eiusdem numeri inseri facito, annonas ei ex die iduum [— — —] Sabiniano et Theodoro, viris clarissimis, consulibus, ministrari curaturus, cum [— — — — —] suis muniis militaribus operam navaturo, ita tamen, si octavum decimum annum [peregi]sse dinoscitur.

† Bene vale.

† conplevi. [— — — —]

bene vale.

III. Man läuft natürlich Gefahr, sich im Zirkel zu bewegen, wenn man einen verstümmelten Text mit Hilfe unserer bisherigen Kenntnis der politischen und administrativen Verhältnisse ergänzt und interpretiert, und dann eben aus dem rekonstruierten Text zu sichere Schlüsse zieht auf Einzelheiten jener Verhältnisse. Aus der vorsichtigen Kombination des Bekannten mit dem hier Gebotenen läßt sich aber das folgende doch mit einiger Sicherheit entnehmen.

Der Brief ist gerichtet an den Tribunen in Hermopolis in der Thebais, im oberen Ägypten. Wir kennen die Provinzialeinteilung dieser Zeit<sup>21)</sup> genügend, um auch die Ressortverhältnisse einigermaßen angeben

<sup>21)</sup> M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens [Leipz. Hist. Abh. 13] Leipzig 1909. *Notitia dignitatum*, ed. O. Seeck (B. 1876), 58, 63, 99. — Th. Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diocletian [Hermes 24 (1899). Ges. Schriften VI, 206]. — Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 75 ff., I<sup>2</sup>, 283: Der Tribun von Antaiopolis empfängt unmittelbar die Leistungen des Dorfes Aphrodite.

zu können. Schon vor 535 ist die Verwaltung Ägyptens geteilt und das obere einem Militärkommandanten unterstellt; sein persönlicher Rang ist verschieden; es begegnet ein *vir spectabilis comes et dux limitis Thebaici*<sup>22</sup>), während sich unser Fl. Constantinus Theophanes durch Titel (*comes rei militaris*) und Rang (*vir inlustris*) auszeichnet. Dem General unterstehen die einzelnen Tribuni, denen auch die Administration in weitem Umfange oblag. Der Tribun ist, wie die Gardesoldaten<sup>23</sup>), *vir devotissimus*. Nach dem Singular des Textes und der Unterfertigung ist der Tribun der einzige Adressat.

Dem Tribun wird ein Rekrutierungsauftrag erteilt auf Grund einer kaiserlichen Verordnung, mit näheren Bestimmungen über die Gesichtspunkte der Musterung, die dem anderweitig bekannten Recht entsprechen<sup>24</sup>): Dienstpflicht der Soldatensöhne, Ausschluß der Angehörigen der Decurionen- (der städtischen Rats-) familien und der Staatsbeamten, Ausschluß vor allem der Schwachen und Untauglichen: *juniores robustis corporibus* hieß es in der *sacra jussio*, *nec inbecillo corpore* schärft der General ein.

Der Rekrut, um den es sich im gegebenen Fall handelt, ist Heraclion, Sohn des Constantinius aus Hermupolis; seine Verhältnisse sollen festgestellt und sein Name unter bestimmten Bedingungen in die Stammrolle der Reiterei eingetragen werden<sup>25</sup>). Die *Notitia dignitatum* kennt zu Hermopolis einen *cuneus equitum scutariorum* [ed. Seeck, p. 63 f.]. Dem Rekruten soll die *Annona*<sup>26</sup>) geliefert werden von den Iden eines bestimmten Monats im Jahre 505, dem Jahre der Konsuln Sabinian und Theodor — alles unter der Voraussetzung, daß der Rekrut das 18. Lebensjahr vollendet hat.

<sup>22</sup>) *Mitteis-Wilcken*, 1<sup>1</sup>, 75. So auch in der *Notitia dign.* (ed. Seeck, p. 66).

<sup>23</sup>) Und wie auch bei *Marini*, 122 der vornehme Soldat (*miles numeri felicium Pers.*), in *Cassiodors Variarum* II, 16 ein *comitiacus*.

<sup>24</sup>) Am ausführlichsten *Mommsen* a. a. O. 246 ff.: Die Rechtsgründe des Kriegsdienstes, S. 255 (Prinzip des Erbzwangs für Soldatenkinder), 256 (Ausschluß der Decurionen). Vgl. dazu *Cod. Theod.* (ed. Mommsen) I, 15, 22 *de filiis militarium*. I. 357: *invalidi et inbecilli curiis adgregentur; observetur ne veteranorum seu militum filii officii praesidalibus adgregentur* [349].

<sup>25</sup>) Eintragung eines Rekruten in die Matrikel Elephantine, Veröffentlichungen aus der Papyrussammlung der Hof- u. Staatsbibliothek zu München I (1913), 2.

<sup>26</sup>) *Annona* aus Hermopolis, *Gelzer*, 50.

Der Inhalt des Reskripts ist weder welterschütternd noch auch in wesentlichen Zügen neu; die sachliche Bedeutung von Einzelheiten für diesen genauen Zeitpunkt mögen andere in das rechte Licht stellen. Was mir dagegen an diesem originalen Aktenstück von dem allergrößten Interesse zu sein scheint, ist die äußere Form und Einrichtung solcher Dienstbriefe. Für diese Dinge gibt es sonst nichts Ähnliches aus der ganzen Kaiserzeit<sup>27)</sup>. Für die Kritik aller inschriftlich und in juristischen wie kirchlichen Sammlungen enthaltenen Briefe haben wir hier einen Maßstab. Ich verweile nicht aufs neue bei allen Einzelheiten, weise nur hin auf Namensformen und Anordnung, auf die Titel und ihre Abkürzung, auf die Ausdrucksweise des Absenders und die Anrede des Adressaten<sup>28)</sup>.

Von ganz besonderem Interesse, freilich auch von besonderer Schwierigkeit ist die Deutung und richtige Beziehung der Unterschriften. Daß der Absender, der Aussteller des Briefes, das erste hart an den Text gesetzte *bene vale* als seine Unterfertigung geschrieben hat, scheint schon auf den ersten Blick das wahrscheinlichste. So sehen wir es auf einem der wenigen im Original überlieferten lateinischen Briefe, den Breßlau veröffentlicht hat<sup>29)</sup>. Man kann sich auch kaum vorstellen, daß ein anderer als der Aussteller seine Unterschrift nachträglich oder gar vorher sollte vorangestellt haben; immerhin will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die merovingischen Referendarii ihre Unterfertigung (oder das, was man gemeinhin dafür hält) hart an den Text zu schreiben pflegten.

Die Beziehung des ersten *Bene vale* auf den Aussteller wird verstärkt durch die Beschäftigung mit dem *complevi*. Die ungefügigen Schriftzeichen haben am ehesten etwas Kanzleimäßiges und die Bedeutung des Wortes in der gleichzeitigen italienischen Notariatsurkunde<sup>30)</sup> läßt diese Annahme zur Gewißheit werden; die Vollziehungsformel der römischen

<sup>27)</sup> Alter ist die von F. Zucker behandelte „Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung“ [Sitzungsber. d. Akademie d. W. Berlin 1910; XXXVII].

<sup>28)</sup> Für alle diese Fragen das nächste Vergleichsmaterial in Cassiodors *Variarum* [Mon. Germ. Auct. Antiquiss.]. Die Anrede *prudentia vestra* I, 10 (an Boethius) Plural sonst meist an Kaiser und Könige. Imperative I, 7, 12, 45; II, 41, 46.

<sup>29)</sup> Breßlau, Ein lateinischer Empfehlungsbrief [Arch. f. Papyrusforschung III, 168] 1904.

<sup>30)</sup> H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (I) Berlin 1880. S. 67 ff.: Die römische Vollziehungsformel (*complevi et absolvi*);

Urkunde des justinianischen Rechtsgebiets lautet *complevi et absolvi*, sie herrscht hier vom 6. bis ins 13. Jahrhundert. Das „complere“ aber (*completio*, *πλήρωσις*) versteht Brunner im Sinne einer letzten Prüfung des Urkundeninhalts wie der Form; „das Mundum wird etwa mit der Kladde verglichen. Auf Grund dieser Prüfung, welche dem *recognoscere* der römischen Militärdiplome und der Karolinger Urkunden entspricht, schreibt der Notar sein *complevi*“ (S. 74). Den synonymen Gebrauch von *complere* und *recognoscere* vorausgesetzt, würde das Dekret des Commodus de saltu Burunitano<sup>31)</sup> noch eine bessere Parallele ergeben; hier unterfertigt der Kaiser: *Scripti*; dann folgt *recognovi*<sup>32)</sup>. In dem Begleitschreiben des Prokurators zu dem Reskript unterfertigt der Prokurator mit der Schlußformel: *optamus te felicissimum bene vivere*; auch hier folgt eine zweite Unterschrift: *vale*. Die mehrfache Unterfertigung kennen wir auch noch bei den merovingischen Königsurkunden; sie tragen den Vermerk des Referendarius: *N. N. optolit*, dann die Unterschrift des Königs (jetzt nach Art der Privaturkunde und der kirchlichen Akte mit Namen), endlich, gern durch das Siegel verdeckt, noch eine dritte Unterfertigung: *bene vale*<sup>33)</sup>. Am byzantinischen Kaiserhof des späteren 6. Jahrhunderts verlangte man neben der kaiserlichen Unterschrift das *legi* des Quästors<sup>34)</sup>, das sichtlich denselben Sinn hat, wie das *recognovi* der älteren Zeit.

Die dritte Unterfertigung, das untere *bene vale*, ist nach der Schrift zu schließen (worauf zurückzukommen) von der Hand des Schreibers, der ja auch in der späteren Urkundenentwicklung bald im Text, bald auf der Plica der Pergamenturkunden hervortritt. Der Bene vale-Gruß wäre dann schon in dieser Zeit zu einer Marke erstarrt, und die Namensnennung, die nun in weiten Abständen in den verschiedenen Urkundenarten auftritt, vorbereitet.

Nach alledem scheint die Kaiserzeit neben der Vollziehung der kaiserlichen Briefe durch den Kaiser und der sonstigen Staatsschreiben durch den Chef der Behörde noch eine einfache oder mehrfache Unter-

<sup>31)</sup> Brunns Fontes<sup>5</sup>, 228 (ib. 7 258).

<sup>32)</sup> Genau so im Dekretum Gordiani ad Scaptoparenos (238): *rescripsi recognovi* [ib. 7 264]. Vgl. dazu Faab, Archiv für Urkundenforschung I, 236.

<sup>33)</sup> Lauer et Samaran, pl. 14, 15, 16 ff. (noch im 8. Jahrh. pl. 38).

<sup>34)</sup> Darüber ausführlicher in meinem öfter zitierten Aufsatz im ersten Bande des Archivs f. Urkundenforschung, S. 39 ff. [vgl. oben S. 119 ff.]

fertigung durch Kanzlei- und Expeditionsbeamte entwickelt zu haben. Lehrreich wäre wieder die Chronologie der Termini *technici* und ihr Fortleben: das älteste *recognovi* lebt in der fränkischen und deutschen Königsurkunde weiter<sup>35)</sup>, das *complevi* in der italienischen Notariatsurkunde; das byzantinische *legi* nur noch in dem *legimus* der Erzbischöfe von Ravenna.

IV. Auf verwandte Gedankengänge werden wir geführt bei näherer Beschäftigung mit der Schrift unseres Papyrus.

Wie bei allem Historischen ist hier die zeitliche Gebundenheit ebenso fesselnd wie die individuelle Freiheit, und wenn man die Schriftzeichen im großen und ganzen genau auf der Stufe des 6. Jahrhunderts findet, so bemerkt man doch mit Staunen, wie Einzelheiten, z. B. die durchgezogene Oberlänge des *s* eine Bildung aufweist, wie sie, im Abendland wenigstens, erst nach Jahrhunderten wieder, man möchte sagen aus demselben Buchstabenorganismus, allgemein hervorgebracht worden ist.

Der Papyrus ist nach seiner Länge, nicht quer (*transversa carta*) beschrieben. Man kannte das Schreiben *transversa carta* lange vorher und hat es später jahrhundertlang bevorzugt; dagegen scheint im 6. und 7. Jahrhundert, wenigstens für den Aktendienst, zumeist das Breitformat geherrscht zu haben; ich habe früher (Arch. f. Urkundenforschung I, 72 ff.) die Urkunde eines Ravennater Erzbischofs aus der Mitte des 7. Jahrhunderts beschrieben und verwertet, die nicht weniger als 3 m lang war und in ebenso langen durchlaufenden Zeilen beschrieben ist. Auch unsere Urkunde hat ursprünglich doch wohl die doppelte Breite ihrer Höhe gehabt. Ganz dasselbe Bild bieten die älteren Merovinger Urkunden; man braucht nur die Tafeln von L a u e r und S a m a r a n an sich vorüberziehen zu lassen, um zu sehen, wie man auch hier erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts zum Querformat übergegangen ist.

Der Brief weist mindestens drei verschiedene Hände auf. Die Haupthand hat den ganzen Text und das untere *Bene vale* geschrieben;

<sup>35)</sup> Es braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden, daß sich von hier aus das historische Verständnis der Rekognitionszeile eröffnet. Die einzelnen Formeln und ihre Wandlungen (darunter auch ein sekundäres *relegi*) zuletzt E r b e n, Urkundenlehre S. 319 (1907).

man vergleiche das zusammengesetzte *b* des *bene vale* mit dem *b* in *corporibus* (Zeile 4) und *censibus* (Zeile 7), auch das zweimal am Wortende ausgezogene *e* kehrt im Text, Zeile 6 am Ende wieder; die Verbindung *al* in *curialis* ist wenigstens gleichartig gebildet. Die beiden anderen Hände haben je das erste *Bene vale* und die *Completio* geschrieben. Das *b* des ersten *Bene vale* weicht ebenso von der Texthand ab, wie der ganze übrige Ductus dieser Unterschrift. Zweifeln mag man, ob die hinter *complevi* stehenden drei Zeichen und die folgenden leicht hingeworfenen Schriftzüge von derselben Hand seien. Von den Schriftresten unten rechts sehe ich ab.

Die paläographische Analyse hat es lediglich mit der Texthand zu tun. Sie ist nicht ganz gleichmäßig; die Zeilenhöhe wie der Zeilenabstand schwanken; es fehlt nicht an Korrekturen<sup>36)</sup> und Verschreibungen<sup>37)</sup>; andererseits ist die Schrift im ganzen prächtig und deutlich. Ausgezeichnet sind weder die Namen noch einzelne Teile der Urkunde; der Schriftart nach ist der ganze Text einheitlich; nur die Frage wurde mir einmal aufgeworfen, ob das auffallend große *octavum decimum annum* der Bedeutung dieser Klausel entspreche; ich gestehe, daß auch mir zunächst das *invecillo* [*corpore*] ähnlich hervorgehoben zu sein schien, wie die Schlagworte der Ravennater Bischofsurkunde, die ich im Archiv für Urkundenforschung (I, 74) besprochen habe; allein bei längerer Beschäftigung mit der Schrift und ihren Eigentümlichkeiten halte ich jene scheinbaren Hervorhebungen für zufällig.

Die Formen der einzelnen Buchstaben zeigen, wie gesagt, im wesentlichen den Stil des 5. und 6. Jahrhunderts — eine großartige Einheit, der sich dies doch wohl in Ägypten auch geschriebene Stück einfügt. Mir scheint es der Mühe wert zu sein, die Formen und Ligaturen im einzelnen zu besprechen.

Vorweg ein Wort über die Abkürzungszeichen; es ist entweder ein übergesetzter, wesentlich vertikaler Haken (für uns nunmehr die Urform des sogenannten diplomatischen Abkürzungszeichens) oder ein in der Zeile stehender und gern ligierter Schnörkel, wie in dem *inl[ustris]* und dem gleich danach folgenden *com[es]* der ersten Zeile. Das übergesetzte Zeichen steht über dem letzten Buchstaben, also *dé[votissi-*

<sup>36)</sup> Das nachgetragene *in* (Zeile 5), die Buchstaben *uec* in *invecillo* (Zeile 6), die Korrektur *r* aus *s* in *clarissimis*, *c* aus *m* in *consulibus* (Zeile 8).

<sup>37)</sup> *Geneoritu* (Zeile 6), vielleicht auch *tamen* (Zeile 9; dazu oben S. 161).

morum] *uu* (= *virorum*) *deg[enti]*; eben deshalb bleibt das *domm* [= *domesticorum*] der ersten Zeile noch eine Schwierigkeit.

Bei den einzelnen Buchstaben dieser sogenannten jüngeren römischen Cursive<sup>38)</sup> ist anerkanntermaßen ihre Neigung oder Abneigung gegenüber der Ligatur ziemlich streng und deshalb besonders wichtig; so gut wie durchweg unverbunden sind *b*, *s* und *n*. Mehrere Buchstaben sind wenigstens nach vorwärts oder nach rückwärts meist unverbunden. Im großen und ganzen herrscht aber die Ligatur; die Schrift wirft Ranken und diese klammern sich nach Möglichkeit rückwärts und vorwärts fest.

**a**, selten unverbunden, wie Zeile 5, 6 und 8 (zweimal in *Sabiniano*), vielmehr möglichst rückwärts und vorwärts ligiert<sup>39)</sup>, in dem zweiten Haken gern mit offener Schleife (Zeile 3 *augusti*) durchgezogen; bei der Ligatur mit *m*, *n* und *r* meist enklitisch verringert; sonst in seiner Grundform unverändert und auch im zweiten Haken voll ausgebildet (so daß die Lesung *credita* statt *creditu*, Zeile 5, unsicher bleibt).

**b** entweder in der strengen Form der Halbunziale wie im letzten *bene vale* und Zeile 4 (in *corporibus*) und je zweimal in Zeile 7 und 8, einmal in Zeile 9; oder wie im ersten *bene vale*, außerdem in Zeile 1 und 4, mit Aufstrich, gleichwohl (wenigstens in *robustis*, Zeile 4) unverbunden; niemals oben mit dem Schnörkel versehen, der nur bei *s* vorkommt. Jede Erinnerung an die alte Form der Verkaufsurkunde von 166 (Pal. Soc. II, 190) oder der Kaisercursive fehlt.

**c** ist, entsprechend der Cursive, stets aus zwei Strichen zusammengesetzt. Entweder hat seine einfache Grundform einen Ansatz nach

<sup>38)</sup> B. Bretholz, Lateinische Paläographie (im Grundriß der Geschichtswissenschaft I) 2. Aufl. S. 63 ff. gibt die ausführlichste Charakteristik dieser Schrift. Man sollte statt des relativen „jüngere“ römische Cursive lieber „Urkunden- oder Geschäftsschrift des 5. bis 7. Jahrhunderts“ oder mit T a n g l ohne Zeitbestimmung einfach „Minuskelsursive“ sagen; historisch wäre für unser Stück das genaueste „Halbunzialcursive“, insofern das für die Halbunziale (deren älteste Denkmäler genau aus derselben Zeit stammen) am meisten charakteristische *N* auch hier noch vorkommt, wenn auch *n* daneben schon erscheint.

<sup>39)</sup> *ac* (Zeile 3), *ad* (4, 7), *ae* (5), *ai* (3), *al* (6), *am* (9), *aN* (3) und *an* (1, 4, 5, 9), *ar* (4, 5, 6, 9), *as* (3, 7, 8), *at* (7, 9), *au* (3, 4, 9). Ebenso *ca* (4), *fa* (1, 3, 7), *ra* (3, 4, 5, 6, 8), *ta* (1, 3, 4, 5, 6, 9).

vorwärts, der mit *a*, *e*, langem *i*, *l*, *o*, *u* ligiert (Zeile 1, 4, 8), aber anscheinend ungern mit *r* (*sacra*, Zeile 3, *credita*, Zeile 5, aber *adscriptos*, Zeile 7), noch auch mit *t* (*ac triumphatoris*, Zeile 3; *edictio*, Zeile 5), obwohl doch gerade die Verbindung *ct* später eine Zeitlang ziemlich fest werden sollte. Oder dieser Ansatz wird zur Oberlänge entwickelt zur stärkeren Betonung (Korrektur *consulibus*, Zeile 8) und offenbar streng in der Verbindung *ci* innerhalb eines Wortes (Zeile 4, 5, 7, 9, 10). Oder endlich der Fuß der Grundform bindet nach rückwärts (wie im deutlichsten zweimal in Zeile 7 *nec censibus*).

**d**, wie die schönen Beispiele der ersten Zeile zeigen, gern isoliert und in zwei Zügen geschrieben, der Rundung mit der Oberlänge und dem deutlich angesetzten Fuß; nach vorwärts scheint das *d* durchweg unverbunden; von rückwärts dagegen wird es durch *a* (Zeile 4, 7), *e* (Zeile 5, *edictio*) und *o* (Zeile 8, *Theodoro*) in Ligatur genommen.

**e** ist mit der Unziale das vollkommenste Gegenstück zum *c* geworden, auch hier jene drei Möglichkeiten der einfachsten Form auf der Mittelzeile, der hohen Form mit Oberlänge, wobei gern die Ligatur nach vorwärts durch die Zunge gesucht wird, und die die Ligatur von rückwärts durch die untere Rundung. Die einfachste unverbundene Form begegnet gleich in der ersten Zeile dreimal, und auch weiterhin häufig; Ligatur aus dem kleinen Mittelstrich, wie in *deg[enti]* Zeile 2, *edictio* Zeile 5, ist selten. Die Form mit Oberlänge ganz deutlich und unverbunden in *decimum* (Zeile 9) oder am Wortende (im letzten *bene*); sonst meist nach vorwärts verbunden, wie in *supplementi* und sonst (Zeile 2, 3, 4 usw.), vor allem in *ei*, *er*, *es*, *et*, *ex*; öfters stark zusammengesetzt, besonders deutlich in *inseri* (Zeile 7).

Die dritte Form am häufigsten doppelt ligiert, wie Zeile 1 in *Theofanes*, weiter Zeile 4, 5 (*tuae pro tempore*); ganz in einem Zuge in dem verderbten *ex geneoritu* (Zeile 6).

**f** läßt die Grundform deutlich erkennen, auch die Zusammensetzung (z. B. in *Theofanes*, Zeile 1); ligiert nach vorwärts (wie *e*) stets mit dem Zünglein in der Mitte (einfache Formen Zeile 1, 3, 7); nimmt bei flotterem Duktus in einem Zuge eine runde Form an, wie bei dem übergeschriebenen *Fl[avio]* der ersten Zeile, dem *fil[ius]* der vierten.

Im Gegensatz zu den Ravennater Papyri des späteren 6. Jahrhunderts<sup>40)</sup> und noch jüngeren Schriften, bei denen das *f* in die Zeile sinkt, ist die Oberlänge wie in der Kaisercursive noch stark entwickelt; *f* und *s* stehen darin auf derselben Stufe.

*g* hat durchweg noch den breiten, fast waagerechten Deckstrich der guten Halbunziale dieser Zeit (Zeile 2, 3, 6), während die Ravennater Urkunden des späteren 6. Jahrhunderts den Strich meist stark runden und die Form der jüngeren Urkunden- und Buchminuskel vorbereiten. Der Buchstabe ligiert sowohl mit seiner vertikalen Unterlänge wie mit dem Deckstrich, rückwärts wie vorwärts.

*h* ist entweder einfach wie in der Buchschrift (Zeile 1 gegen Ende, Zeile 2, 4) oder mit stark geschwungener Oberlänge geschrieben (*Theofanes* Zeile 1, *Theodoro* Zeile 8, *Hermop.* Zeile 5), hier breiter als in den späteren Urkunden.

*i* steht häufig, zumal bei Doppel-*i* (*Anastasii piis.* Zeile 3, *muniis* Zeile 9) klein und unverbunden in der Zeile, wie in *jussione* (Zeile 3); meist hat es eine starke Ober- oder Unterlänge, und in beiden Fällen ist es mit wenigen Ausnahmen (Zeile 7, 9) von rückwärts ligiert. Ganz fest ist die Verbindung *ri* in dieser Form; sie kommt 16mal vor und leidet keine Ausnahme; einmal (Zeile 3) erscheint *a-i*. [An das *ui* in *complevi* will ich erinnern.] Das *i* mit der Unterlänge ist fest in der Verbindung *ei* (zweimal Zeile 7) und *li* (Zeile 2), während *ci* zweimal ohne langes *i* (Zeile 4, 5), meist mit ihm vorkommt (Zeile 6, 7, 9, 10). Auch *ti* ist nicht gleichmäßig; selten hat das *i* hier Oberlänge (Zeile 4, 5), überwiegend Unterlänge (Zeile 1, 4 und 5 je zweimal).

*l* hat deutlich zwei Formen; eine uralte aus der Majuskel mit leicht oder stärker abwärtsgezogenem Fuß, besonders bei Doppel-*l* (*vexillatione* Zeile 5, *invecillo* Zeile 6), aber auch bei einfachem *l* (Zeile 4, 8); die zweite Form, die fortan die Schrift beherrscht, ist die auf der Zeile stehende mit starker Oberlänge, wenn auch ohne auffallende Doppelstriche (Zeile 1, 2).

<sup>40)</sup> Sogar in der großartigen Kanzleischrift der *Gesta Municipalia* aus der Mitte des Jahrhunderts [bei *Marini* 74 (Tab. III)] ist das *f* (*officium*) nur noch unter der Zeile stark ausgezogen.

**m** ligiert (*am, em, om, rm*) oder unverbunden; stets gleichmäßig stumpf aufstehend.

**n** dagegen hat zwei Formen: die alte Majuskelform der Halbunziale (wie in *Theofanes*, Zeile 1) und die jüngere der späteren Minuskel (wie gleich zu Anfang in *Constantinus*); beide Formen stehen ohne Regel bald verbunden, bald isoliert; auch für *an* wird bald die eine, bald die andere Form gewählt (wenn *n*, so mit angehängtem verkleinerten *a*); **N** wird meist von oben (wie in *et nec* und *est nec*, Zeile 6), selten mehr von unten (*anastasii*, Zeile 3) geschrieben, was die Form leicht variiert.

**o** oft genug in der vollen Zeilenhöhe, meist dagegen verkleinert, zumal in der Ligatur (vgl. *junioris robustis corporibus* etc., Zeile 4); es ligiert vorwärts und rückwärts, ist aber stets vollkommen geschlossen, wodurch es sich deutlich von *u* unterscheidet.

**p** wird unverbunden meist klein und unscheinbar geschrieben (Zeile 3, 5 usw.), in der Bindung dagegen vergrößert und mit verschiedener Strichführung; am meisten von oben wie in *prudentialia tuae pro tempore* (Zeile 5) und gleich darüber in *corporibus*; einzeln aber auch so, daß der Bogen zuletzt geschrieben wird (*praesidialis*, Zeile 6).

**q**, einmal in *neque* (Zeile 6), erinnert mit seiner, wenn auch geringen Oberlänge noch an die Kaisercursive.

**r** dagegen hat ausnahmslos die Form der jungen Minuskelsursive; es ligiert fast immer: *ra, re, ri, rm, ro, rp, ru*; auch von vorwärts: *ar, cr, er, or, tr*.

**s** ist der interessanteste Buchstabe unseres ganzen Stückes. Die stark geschwungene Oberlänge des *s* (vgl. *anastasii piissimi*, Zeile 3) gibt dem Gesamteindruck des Briefes vor allem seinen Charakter. Wichtiger noch ist, daß unsere Schrift diese breite Schleife noch mit der Kaisercursive gemein hat, während sie in der ganzen jüngeren Minuskelsursive, sowohl in Ravenna wie in den Merovinger Urkunden verschwunden ist — um dann freilich in den mittelalterlichen Urkunden der Kaiserzeit wieder aufzuleben. Das *s* ist, wenn ich nicht irre, fast

stets unverbunden, höchstens die Verbindung mit dem *a* (zweimal in *anastasi*, Zeile 3) scheint mehr als zufällig zu sein; einmal, in *adscriptos* sind *o* und *s* ligiert; aber die in der jüngeren Cursive so häufige Verbindung *ss* und die bis auf unsere Tage in der deutschen Schrift übliche Ligatur *st* kommen noch gar nicht vor.- Im allgemeinen wird das *s* in einem Zuge geschrieben; Zusammenstückung (wie in *corporibus*, Zeile 4, *ministrare*, Zeile 8) ist Ausnahme.

*t* ist insofern ähnlich altertümlich, als alle die krausen und „gestürzten“ Formen der jüngeren Cursive noch fehlen; dagegen rückt seine breite Form (*Theofanes*, Zeile 1) von der schmalen der Kaisercursive weit ab. *t* wird fast durchweg verbunden, nach rückwärts und vorwärts: *ta*, *th*, *ti* (in zwei Formen mit hohem und heruntergezogenem *i*) *tn*, *to*, *tu*; in der Verbindung *t-a* ist mit wenigen Ausnahmen (*octavum*, Zeile 9) das *a* nach *t* verkleinert, so stets in der Verbindung *tan*.

*u* ligiert in der jüngeren Cursive so gut wie niemals nach vorwärts; auch in unserer Urkunde liegt hierin das untrügliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber *a*. [Das *conpleui* der Unterfertigung ist die einzige (besonders erklärte) Ausnahme.] Von rückwärts ligiert *u* mit *a*, *c*, *r*, *t*. Die Form ist teils die ausgebildete Unziale mit den parallelen Grundstrichen, teils die ältere des *U*, doch gehen beide Formen ineinander über.

*x* scheint stets von links oben her in flottem Schwunge durchgeführt zu sein, mit starker Unterlänge (Zeile 5, 6, 7).

Ich fasse zusammen. Die genaue Untersuchung und Zergliederung der Schrift ergab nicht nur eine weitgehende Regelmäßigkeit, die eine allgemeine Charakteristik erlaubt, sondern auch genügende Anhaltspunkte, um unserem Denkmal seine Stellung in der Entwicklung der lateinischen Schrift anzuweisen und damit umgekehrt diese selbst besser als bisher zu verstehen. Der Prozeß der kursiven Bindung der Buchstaben aneinander, in der Papyrusurkunde von 166 (auch Arndt-Tangl, Schriftaf. II) schon beginnend, vollendet sich in den Raven-

nater Urkunden des späten 6. Jahrhunderts. Unser Brief aus dem Jahre 505 zeigt noch eine gewisse Zurückhaltung in der Ligatur, wenn er auch schon viel weiter geht als der von Breßlau publizierte Brief aus der Mitte des 4. Jahrhunderts (Arch. f. Papyrusforschung III, 168).

Auch ein zweiter Grundzug der vollendeten Cursive, der liegende Charakter der Schrift, ist noch keineswegs durchgeführt. Erscheint die Kaisercursive auffallend gerade, auch in dieser Beziehung stilisiert, wie etwa noch die zeremoniöse Ausfertigung der *Gesta municipalia* des mittleren 6. Jahrhunderts (Marini, Tab. III), so ist der Übergang der Geschäftsschrift vom geraden Stil zum liegenden in den beiden Briefen, dem aus der Mitte des 4. Jahrhunderts und dem unsrigen von 505 deutlich erkennbar; unzweifelhaft weit darüber hinaus gehen die Ravennater Urkunden des späten 6. und des 7. Jahrhunderts.

Es ist als ob bestimmte Buchstaben den deutlich angestrebten Fluß der Schriftführung noch hinderten, und es ist gewiß kein Zufall, daß gerade die alttümlichen und sperrigen Formen des N und des hohen S bald nach der Zeit unseres Briefes aus der Cursive verschwinden. Es würde auf mannigfache Wiederholungen hinauslaufen und gehört mehr in eine paläographische Systematik, den Vergleich der Buchstabenformen zeitlich nach rückwärts und vorwärts im einzelnen durchzuführen. Nur ein kurzer Hinweis auf die Bücherschrift sei noch gestattet. Wir wissen seit manchen Jahren aus den Papyrusfunden, wie sehr die kursive Geschäftsschrift der Unziale, der Halbunziale und damit der Minuskel vorgearbeitet hat; immerhin ergibt sich auch hier noch ein leidlicher Parallelismus, wenn man die Formen des G und N in unserem Brief und in der gleichzeitigen Halbunziale ins Auge faßt.

Für die Kenntnis der Voraussetzungen aber des abendländischen Urkundenwesens bedeutet unser Brief nach der inneren wie nach der äußeren Form eine sehr wesentliche Bereicherung. Wir haben hier ziemlich genau die Schrift und Aktenform der entscheidenden Zeit Chlodwigs. Beherrschte er auch schon jahrelang römische Provinzen, so gewann er durch die westgotischen Eroberungen die Fühlung mit einer germanisch-romanischen Kultur, die den Franken leichter zugänglich sein mochte als die provinzielle. Die Wirkungen sollte man bald in der Gesetzgebung spüren. Damals wird auch das Urkunden- und Aktenwesen endgültig in den fränkischen Staat aufgenommen worden sein.

Um so wichtiger, festzustellen, wie die Schriftstücke der provinziellen Behörden, die allein als Muster dienen konnten, ausgesehen haben mögen. Wir sehen die reine Briefform im Absterben; noch haben wir die Adresse und die Unterfertigung durch den Gruß; aber das *bene vale* ist formelhaft geworden und neben den Gruß ist das *aktenmäßige complevi* getreten; aus der Inscriptio ist der Gruß geschwunden; auch fehlt noch immer, briefmäßig, die Datierung; um so erfreulicher, daß durch zwei deutliche Anhaltspunkte im Text unser Brief sich doch so genau datieren läßt.

## Die Franken

Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing, 1904.

[Inhalt: I. Die fränkische Siedlungsmethode und ihre Quellen. — II. Das Markscheidecorps: *forestis*. — III. Königsland und Volksland. Kirchensprengel. — IV. *Eremus, solitudo, peregrinare, Regnum* und *Sunder*. Methodisches.]

Seit langer Zeit hat kein Buch über Fragen aus der deutschen Verfassungsgeschichte in solchem Maße wie das vorliegende die Aufmerksamkeit erregt, Hoffnungen erweckt und die Kritik herausgefordert. Es wirkte vielfach fast verblüffend, jedenfalls beunruhigend, zumal gleich anfangs einzelne Forscher die Ergebnisse mit rückhaltloser Bewunderung annahmen<sup>1)</sup>, andere sie mit heftigem Tadel oder wenigstens mit aller Bestimmtheit von der Hand wiesen<sup>2)</sup>. Ausführlichere Besprechungen gaben Rechts- und Wirtschaftshistoriker, Philologen und Lokalforscher<sup>3)</sup>. Die Summe war meist, daß zwar zahlreiche Punkte angegriffen und erschüttert wurden, im ganzen aber jedem Forscher empfohlen blieb, an diesem Buche nicht vorüberzugehen. Da nun auch

<sup>1)</sup> F. Kieser, Das salisch-fränkische Siedlungssystem und die Heppenheimer Markbeschreibung von 773 (Beil. z. Jahresbericht des Gymnasiums zu Bensheim, Ostern 1905). Andr. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (1905), S. 40, 80, 81, 105. — Ich könnte auch Hans Delbrück nennen (Gesch. d. Kriegskunst III, 20 f., 64 f., 68, 1) und W. Wiegand (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XX, 541 ff.); [Lechner zitiert Rübel von Nr. 47 an regelmäßig in den Nachträgen zu Reg. Imp. I (1908)]. Bemerkenswert für die rasche Gestaltung des populären Urteils die Anerkennung bei E. Hasse, Deutsche Politik (1905) S. 8.

<sup>2)</sup> G. v. Below (Hist. Zeitschr. 3. F. I, 574) und Hübner (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, 336) in den Besprechungen von Heuslers Verfassungsgeschichte, Meister (Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. 1906, 253) und A. Werminghoff (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, 399).

<sup>3)</sup> Ulrich Stutz, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVI, 349 ff. [und XXXVIII Germ. Abt. S. 417 f.]. G. Caro, Westdeutsche Zeitschr. XXIV, 60 ff., Rudolf Much, Deutsche Lit.-Zeitung 1907, 1122 ff., Weller, Hist. Zeitschr. 3. F. I, 397 (vgl. auch Bd. 95, 347). G. v. Below, Zeitschr. f. Socialwiss. IX, 68 f. (1906). [Werminghoff, Korr.-Bl. des Gesamtvereins 1907, 44 f. — Daß A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1911. 2. Aufl. 1921 S. 21—24 und passim auf Rübel bezug nimmt, ist unverständlich.]

der Verfasser selbst es nicht verstanden hat, in späteren Darlegungen<sup>4)</sup> die Übertreibungen und Verwirrungen seines unter erschwerenden Umständen vollendeten Buches wieder auszugleichen, und zu retten, was an glücklichen Beobachtungen und Fragen in dem undisziplinierten Buche steckt, so wird die Aufgabe der Kritik immer schwieriger, eine gründliche Auseinandersetzung immer mehr nötig. Indem ich mich dieser Aufgabe unterziehe, hoffe auch ich die für den Ton unserer Kritik ehrenvolle Stimmung bereitwilliger Anerkennung der Kühnheit solcher Leistung nicht zu verletzen.

Es ist wirklich ein sehr merkwürdiges Buch. Geschrieben mit dem felsenfesten Glauben des Entdeckers soll es unsere Anschauung der fränkischen Verfassung von Grund aus ändern; nicht bloß in einzelnen Zügen, sondern nach ihrem Wesen so gut wie nach ihren vornehmsten Äußerungen. Die Tragweite der „neu gewonnenen Resultate“ soll auch weit hinausragen über die zunächst „behandelten Zeiträume und Landschaften“ (VII). In einer großartigen Vergewaltigung von Geschichte und Geschichtsquellen übertrumpft der Verfasser noch die ohnehin hochgesteigerte Studie von Rudolf Sohm über Fränkisches Recht und Römisches Recht, die im Streite und vereint die Kulturwelt beherrschen sollten; nach seiner Meinung stammt von denselben Salfranken, die der halben Welt das Recht gegeben hätten, nichts Geringeres als die Idee und die Praxis der linearen Grenze, der bemessenen und umgrenzten Herrschaft in dem weiten Gebiet fränkischen Einflusses. In der Tat eine große Konzeption, diesen Vätern deutschen Rechts auch die Erfindung der Territorialität aller Herrschaft zuzuschreiben, und in dem Streben nach reinlicher Begrenzung alles Grundeigentums und aller Herrschaft, nach Versorgung des Königs und seiner Leute mit riesigen Großgrundherrschaften, aller andern Volksgenossen aber mit mehr oder minder gleichen, öffentlich rechtlich bemessenen Hufen, auch die Triebkraft des fränkischen Staates zu erkennen, dessen Königtum ein Königtum der Bodenreform und der Gromatik gewesen wäre. In der Tiefe salfränkischen Volkstums wird die stärkste Wurzel des mittelalterlichen

<sup>4)</sup> In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1905, Nr. 97 u. 98 gibt Rübel unter dem wenig zutreffenden Titel: „Das fränkische Eroberungs- und Siedlungssystem im Ripuarier- und Alamannenlande“ eine gedrängte Zusammenfassung seiner Ergebnisse und Theorien; [1913 brachte die Zeitschrift des Ver. f. thüring. Gesch. (Band 21) Rübel's Aufsatz über „Fränkische Siedlungen“ in der Schweiz, Churrätien, Istrien und Aquitanien].

Lehnssystems aufgedeckt, die Idee der unmittelbaren Beherrschung des gesamten Grund und Bodens durch den Staat, seine engste Beziehung zu den Staatsaufgaben wie zu den Staatslasten, neu gedeutet der bekannte Satz *nulle terre sans seigneur*.

Das ist der große Zug dieses Buches. Ich will nun versuchen, möglichst mit den eigenen Worten des Verfassers die Einzelheiten wiederzugeben, d. h. aus den endlosen Wiederholungen und Umkleidungen, soweit das geht, seine positiven Behauptungen herauszustellen und abschnittsweise auf ihre quellenmäßige Begründung zu prüfen.

I. Das Grundelement des ganzen Buches liegt in diesem Satze: „Die Franken hatten eine ihnen eigentümliche Methode, Grenzbestimmungen und rechtliche Festsetzungen eines Grenzzuges vorzunehmen“ (143). Dazu als Erläuterung: „Die Germanen kannten nach außen hin nur das Ödland als Grenze, die Salier hatten die scharf gezogene Grenzlinie geschaffen. Während die Germanen wie noch die Angelsachsen die Siedelung von innen nach außen hin durch Hammerwurf abgrenzten und so im Ödland endigten, begannen die Salier von außen her mit der festen Markgrenze“; „der Hammerwurf war durch andere Maße, durch das Meßseil beseitigt“ (251). Wo immer die Franken zur Herrschaft kamen, ließen sie sich angelegen sein, feste Grenzabsetzungen vorzunehmen und sie bedienten sich dabei nach Möglichkeit des in der Heimat von der Natur zuerst gebotenen Hilfsmittels der nassen Grenzlinie „von Quelle zu Quelle, dann die Flußläufe hinab“ (18). „Die Art wie die unscheinbarsten Wasserläufe, Tümpel und Rinnsale die entscheidenden Grenzmerkmale bildeten, erklärt sich aus der Beschaffenheit des Landes, in dem diese *consuetudo* der *salii*, welche hier zu *manentes* wurden, sich zuerst entwickelt hat“ (251)<sup>5)</sup>. In der Heimat dieses Volkes, am Rande des Meeres „bedurfte es keiner Ödgrenzen zwischen den Siedlungen; die täglich kommende Flutwelle trennte deutlich genug die Siedlungen voneinander“ (495). So waren sie von Haus aus gewohnt nicht nur an die Grenzlinie überhaupt, sondern auch an eine von der Natur gegebene Markierung derselben. Da aber Wasserläufe nichts weniger zu sein pflegen als grad-

<sup>5)</sup> Mit dieser Begründung hingenommen von Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2I, 282<sup>10</sup>, wo im übrigen ein ablehnendes Urteil.

12 Brandt

linig und rechtwinklig, so ergaben sich ihnen eben jene bizarren Grenzlinien, die sofort ins Auge fallen, wenn man eine dieser fränkischen Abmarkungen in die Karte einträgt. „Das spitzwinklige Einspringen der Grenzen dort, wo Quellen einbezogen werden, das Verfolgen der Quellen bis zur Einmündung in einen Bach, das Wiederhinaufgehen an diesem Bache ist eine so charakteristische Eigenart, daß sie nicht gewissermaßen von selbst gegeben sein konnte, sondern daß dieselbe nur einem ganz bestimmten technisch entwickelten Verfahren zugeschrieben werden muß“ (88). Die Elemente dieser „charakteristischen Bestimmungsweise“ (75) sind im einzelnen: die Flächenbemessung alles Besitzes nach dem Umfang oder nach bestimmter Längen- und Breitenausdehnung jeweils auf Grund vorhergegangener „Bonitierung“, das Arbeiten mit dem Meßseil, die Begehung und Bezeichnung der Grenzen nach Wasserläufen, nötigenfalls durch Wall und Graben oder wenigstens durch Anhauen der Bäume als „Lackbäume“, durch Steinhaufen oder sonst markierte Punkte.

Diese Methode<sup>6)</sup> „wandten sie gleicherweise auf größere wie kleinere Gebiete an, sie bezeichneten den Zug im *confinium* der Landesgrenze nach derselben Methode wie abzugrenzende Bezirke im Innern der Landschaften“ (143) und so zwingend war die Technik für das Recht, daß man sagen darf: „die Höhenlinie war für die fränkischen Beamten die einzig maßgebende Linie, nicht die bestehenden Besitzverhältnisse“ (183). Das Verfahren also war nicht bloß ein technisches, sondern durchaus ein öffentlich-rechtliches. „Ein bestimmtes System liegt zugrunde, alle Marklinien, die beschrieben werden, sind staatlich, durch staatliche Beamte eingerichtete und sanktionierte Grenzlinien“ (Beil. z. Allg. Ztg. S. 173), die Hufengrenzen und Rodungsstücke (Bifänge) so gut wie die Forstbezirke, Gemeinde- und Landesgrenzen.

Dem technisch eigenartigen, von Staats wegen durchgeführten Verfahren entsprachen auch ganz bestimmte technische Bezeichnungen, so daß aus dem richtigen Verständnis dieser Ausdrücke auch da auf fränkische Abmarkung und Tätigkeit fränkischer Beamten geschlossen

<sup>6)</sup> „Die bekannte Methode nach Quellen, Bachläufen unbeschadet der dadurch entstehenden Zickzacklinien“ (91), vgl. auch S. 80. 85. 183. In Prüm wird die Grenze nach drei Seiten angegeben, nach der vierten wäre sie im „Prinzip gegeben“ gewesen (68). Ebenso in Bayern (S. 69).

werden darf, wo nähere Angaben fehlen. Das deutsche Grundwort *mark*, das natürlich zunächst allgemein „Grenze“ bedeutet, also auch die gemeingermanische Ödgrenze (89 u. 165, ags. *meorce*) hat doch im fränkischen den prägnanten Sinn der Grenzlinie oder des begrenzten Gebiets erhalten (139), während *terminus* farblos geblieben ist, „ein neutraler Ausdruck, allgemein Grenze mit Gebiet und Zubehör“ (146, 1). Den deutlichen Gegensatz gegen den fränkischen Begriff *marca, condita* (146, 1), *fines* (ib.) bilden *commarca* und *confinium*. „Der karolingische Sprachgebrauch unterscheidet *confinium* und *fines vel marcae*“; letzteres ist die festgesetzte Grenze; im Gegensatz dazu steht *confinium* als noch nicht regulierte Grenze“. „Bei der Reichsteilung von 806 läuft die Grenze des Anteils Ludwigs von der Donauquelle zum Rhein in *confinio Chletgowe et Hegowe* — noch im *confinium* des Kletgaus und Hegaus“ (223). Denselben Sinn hat *commarca*, und die klassische Stelle der Lex Alamannorum Tit. 84 über den „Streit zwischen zwei Genealogien über die Grenze ihres Landes“ wird S. 242 gebührend hervorgehoben; „*Commarca*“ ist der Ausdruck für den alten Zustand, wo die *marca* des einen Dorfes noch nicht wie in dem salischen Dorf scharf von der des andern geschieden war“ (190). Fränkische Unterbegriffe von *marca* und *fines* sind *regnum* (abgesetztes Königsgut), *proprium*, *captura*, *comprehensio*, *bifang* (rechtlich abgegrenztes Rodungsgebiet<sup>8</sup>), *mansus*, *huoba*, *hova plena* (als volksmäßige, aber fränkisch abgegrenzte Besitzeinheit mit Wald- und Weidrechten<sup>9</sup>).

Das Anlegen der Grenzen selbst mit allem was dazu gehört heißt *occupatio, terminatio, terminare, disponere, scarire, designare, ordinare*. Die Bezeichnung *scarire* trägt noch einen besonderen technischen Sinn

<sup>7</sup>) „Prüm wird bezeichnet 762—804: *infra terminos Ardinne*, 762: *infra terminos Bidense atque Ardinne*; — 765: *in finibus Ardinne*, 868: *in finibus Ardenne*, während es vorher (633) in *confinio Ardinne* gelegen hatte. Die Zeit der Abmarkung zeigt sich hier wohl auch in diesen Ausdrücken“ (200). Vgl. auch S. 197 das *confinium nemorum*.

<sup>8</sup>) „Die Bifänge Deutschlands sind bei Arnold, Ansiedlungen I, 255—276 fast vollständig zusammengestellt. Man prüfe dieses Verzeichnis darauf hin, ob irgendein »bifang« sich früher nachweisen läßt, als das Eingreifen der Franken mindestens wahrscheinlich ist, ob irgendein »bifang« vorhanden ist, von dem nicht urkundlich angegeben oder sonst wahrscheinlich zu machen ist, daß er in einer neu abgegrenzten »mark«, deren Verhältnisse somit durch fränkische Beamte bestimmt waren, liegt“ (173). Erst später und wohl landschaftlich bedeutet *bifang* enger nur „Ackerfurchen oder Fuhr-längen“ (S. 215, N.).

<sup>9</sup>) Ausführlich S. 165 ff.

— „das *scarire* der *marca* im Walde geschah durch Anhauen der Bäume mit einem Scharbeile<sup>10)</sup>“ (509); „schon durch Anhauen war die *marca* zu einer *scarita* geworden“ (509). Einen ähnlich prägnanten Sinn haben *ordinare*, *designare* und *disponere* gewonnen. *Designare* bedeutet „einen souveränen Eingriff in bestehende Besitz- und Siedelungsverhältnisse“ (63); *disponere* die Markregulierung nach fränkischer Methode schlechthin; „*disponere* ist ein speziell technischer Ausdruck“ (162, 290); *causas Italicas disponendi* heißt: zur Verfügung über Markenabgrenzung und neues Königsgut in Italien (161). Deshalb kann auch „das Capitulare de partibus Saxoniae nicht vor dem *Saxoniam disponere* von 780 erlassen sein, da es die Bildung der neuen Marken zur Voraussetzung hat“ (505). Gegen das *disponere Saxoniam* hatte sich die große Empörung unter Widukind gerichtet (126). —

Ich halte inne, um zunächst diese erste ohnehin stattliche Reihe von Aufstellungen zu prüfen. Zu beweisen war überall nicht das genügend Bekannte<sup>11)</sup>, sondern das Neue eben in der Formulierung des Verfassers. Es wird also behauptet die spezifisch fränkische Art der linearen Grenzabsetzung im Lande wie an den Landesgrenzen und die Bezeichnung des Verfahrens durch bestimmte technische Ausdrücke. Überall ist der logische Gegensatz zu dieser Reihe, daß dergleichen bei nichtfränkischen Stämmen fehle, mit andern Worten, daß die markierte Grenze den Franken derart eigentümlich sei, daß man von den Franken auf die Grenzabsetzung, von der markierten Grenze oder den technischen Ausdrücken auch auf Herrschaft oder Beteiligung der Franken, zum mindesten auf fränkischen Einfluß schließen dürfe<sup>12)</sup>.

Was nun zunächst Anlage und Bezeichnung der fränkischen Grenze

<sup>10)</sup> Hinweis auf das in der Mark Brakel gefundene Scharbeil S. 509; Zusammenhang von *scarire* und *scara* 409, 5; von *scarire* und *scario* 480, 2. Bedeutung von *marcam disponere* und *marcam scarire* 102.

<sup>11)</sup> Zu Mark und Markensetzung vgl. Waitz D. V. G. I, 125 ff. II<sup>1</sup> 393 ff. Brunner<sup>2</sup> I, 282 und die von Below (Wörterbuch d. Volkswirtsch. II, 456. 1907) zitierten Monographien. Ich nehme dazu das gesicherte etymologisch lexikalische Wissen an den bekannten Stellen und die Verbindung des philologischen mit dem rechtshistorischen in J. Grimms Rechtsaltertümern<sup>1</sup> I. II (1899), bes. II 494 ff. (II 6 ff.).

<sup>12)</sup> Vgl. S. 159, 167 und, besonders deutlich S. 88, 89 in dem Tadel gegen Landau, der den Anteil der fränkischen Beamten überschen habe und also, „daß sämtliche Markbeschreibungen nur für das Vorgehen der Franken, und zwar ganz allein der Franken beweisend sind“.

(nach fränkischen Quellen) betrifft, so hat der Verfasser „alle Grenzbeschreibungen des 6. bis 10. Jahrhunderts zusammengestellt, die [er] urkundlich auffinden konnte“ und in der intensiveren Beschäftigung mit diesen urkundlichen Grenzbeschreibungen liegt unstreitig eine neue Anregung seines Buches. Die Reihe kann zwar erheblich erweitert werden, besonders aus spanischen, österreichischen und italienischen Quellen<sup>13)</sup>, aber das ist eine spätere Sorge. Rübél benutzt (chronologisch geordnet)<sup>14)</sup> die folgenden Grenzbeschreibungen.

- [1] 667, Sept. 16. König Childerich für Stablo-Malmedy, läßt den Klosterbesitz *designare per loca denominata*  
Or. MG. fol. Dipl. I, 29. Rübél 60 ff.
- [2] 721,— Die Edle Bertrada für Kloster Prüm  
tradiert *de foreste nostra*: —  
Copiar. Mittelrhein. U.-B. I, 8. [Levison, N.A. 43 (1920), 383]. Rübél 64 ff.
- [3] 747, März 12. Notitia über die Besitzeinweisung für Fulda zu den verlorenen Urkunden Karlmanns (BM<sup>2</sup> 47) u. Pippins.  
*Sic iste locus traditus est a Pippino cum his terminis circumscriptus*  
Cod. Eberh. (s. XII) I, 72. Dronke, Trad. Fuld. p. 3 [Stengel, U.-B. Fulda p. 7]. Rübél 53—60.
- [4] 777, Okt. 8. Notitia über die Besitzeinweisung für Fulda zu der Schenkung des Fiskus Hammelburg durch Karl d. Gr. vom 7. Jan. 777.  
*Descriptus atque consignatus undique his terminis*  
Cop. s. IX (Facs. Arndt-Tangl, III, 73). MG. Dipl. Karol. I, 116 Rübél 69 ff.

<sup>13)</sup> Ich nehme an, daß Rübél diese und die westfränkischen absichtlich außer Acht gelassen hat, sonst würde er beispielsweise von den 9 frühkarolingischen Königsurkunden nicht nur 2 benutzt haben (Dipl. Karol. I, 153 und die Beilage zu Nr. 116); es kommen noch in Betracht DK. 15 (p. 21) für Prüm 169 (p. 227) für Kremsmünster, DK. 28, 84 und 87 für St. Denis, DK. 80 für Bobbio und die schon im 9. Jahrh. entstandene Fälschung DK. 235 für Reggio. — Das Material aus der spanischen Mark würde eine einheitliche Bearbeitung im Zusammenhange dieses Buches gelohnt haben; ich füge zu den bekannten Kapitularien und Urkunden die Verkaufsurkunde vom Jahre 909, die *Steffens*, Lat. Palaeographie (II, 55) publiziert hat: Begrenzung von Landgütern in der spanischen Mark, *qui nobis adveniunt per aprisione*. Auch die vorläufige Zurückstellung der avarischen Mark ist zu bedauern; von den z. T. wirklich interessanten Urkunden dieses Gebiets erwähne ich nur BM<sup>2</sup> 1347 (1308).

<sup>14)</sup> Er selbst ist weit entfernt, eine solche Übersicht zu geben, die doch für die methodische Arbeit die erste Voraussetzung wäre; doppelt notwendig angesichts der dem Vf. unbekannt gebliebenen Untersuchung von *Hans F. Helholt*, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland [Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. XVII, 235—264. 1896], weil darin, freilich sehr mit Unrecht, alle älteren Grenzbeschreibungen für gefälscht erklärt werden (S. 257). Ich vermerke deshalb meinerseits nicht nur den neueren Druck, sondern auch die Überlieferungsform. Ich versuche beiläufig, die Grenzbeschreibungen durch ihre Überschriften oder Einleitungsworte kurz zu charakterisieren.

- [5] 779, Okt. 14. Notitia über den Umfang der Mark Würzburg.  
*Haec loca — circumducebant et praebant juramento astricti*  
Cop. (s. X) Cod. Herb. Müllenhoff u. Scherer, Denkm. I, 224. II, 359. Rübel 72 ff.
- [6] 786, Aug. 31. Karl d. Gr. für Hersfeld, Schenkung der Villa Dorndorf  
*a loco B. — usque ad —.*  
Cop. (s. IX u. XII). MG. Dipl. Karol. I, 153 (p. 208). Rübel 94.
- [7] 795, — Notitia über den Umfang des Fiskus Heppenheim.  
*Descriptio marchae sive terminus silvae quae pertinet ad H.*  
[Pfarrei Heppenheim, Würdtwein I, 470.] Cop. Cod. dipl. Lauresham.  
I, 15 (vgl. Dipl. Karol. I, 73 v. J. 773). Rübel 90.
- [8] (801, —). Grenzen der Marken von Allmuthen u. Ormont.  
*Marka de Ullmezo. — Marka de Aurimancio.*  
Cop. Hs. Prüm (s. XII). Westd. Zs. Korr.-Blatt II, 173. p. 64. Rübel 63 f.
- [9] —, —. Mark Rastorp.  
*Descriptio termini et marche de Rastorp.*  
Auszug Cod. Eberh. (s. XII) I, 173 (vgl. Roller, 22). Rübel 96 (zu Karl d. Gr.).
- [10] —, —. Bericht über den Verlauf des Karolingischen Limes Saxoniae.  
*Invenimus quoque litem Saxoniae, quae trans Albiam est, praescriptum  
a Karolo et imperatoribus ceteris*  
Adam v. Bremen (s. XI) II, 15; MG. SS. IX<sup>2</sup>, 15. [Schmeidler p. 73].  
Rübel 98—106.
- [11] 816, Nov. 2. Ludwig d. Fr. für Kloster Prüm  
*Determinatio memorati uualdi, sicut a misso nostro designatum est.*  
Cop. (s. XII). Mittelrh. U.-B. I, 57 (BM<sup>2</sup> 638). Rübel 67.
- [12] 819, Sept. 12. Notitia Einhards über den Umfang der Mark Michelstadt.  
*Terminorum loca et locorum vocabula designantur hoc modo*  
Chron. Lauresh. (s. XII) M. G. SS. XXI, 361 (vgl. BM<sup>2</sup> 569). Rübel 91.
- [13] 819, Dez. 14. Notitia über Bischof Baturichs Inquisition wegen des Umfangs  
der Cella Chambe (*quemadmodum eam Tassilo dux, renovans anterioris  
traditionem, beato restituit Emmerano*).  
Lib. trad., Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, 17. Rübel 82.
- [14] (847—68). Erzbischof Diekoz von Trier.  
*Terminatio ad altare S. Castoris in Villa Rengeresdorf.*  
Or. Mittelrhein. U.-B. I, 80 (S. 86). Rübel 197.
- [15] vor 853, —. Graf Wilhelm an St. Emmeram, bestätigt durch Ludwig d. D.  
*tradiderat omnem proprietatem infra duo flumina id est —.*  
Or. Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> 295 (BM<sup>2</sup> 1404). Rübel 69. 148.
- [16] (850—63). Erzbischof Günther von Köln für die Abtei Essen bemißt nach  
Dipl. Ottos von 947, Jan. 15, den Zehntbezirk.  
Zweifelhaftes Diplom, MG. DO. I, 85. Rübel 205.
- [17] 871, —. Formel für eine Markenteilung.  
*Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium episcopaliū vel  
monasterialium.*  
Form. Sangall. MG. LL. V, Formulae 403. Rübel 220.  
Eine Passauer Formel (ib. 459), Rübel 228.

- [18]<sup>15)</sup> 887,—. Karl III. für die Passauer Kirche  
restituiert eine strittige *marca in foresto nostro*.  
Cop. Cod. trad. (s. X) Freyberg, Hist. Schr. I, 448 (BM<sup>2</sup> 1737). Rübel 86.
- [19] 933, Juni 1. Heinrich I. für Kloster Hersfeld.  
*marcha illa ad matriam ecclesiam in Breitinga spectantem*.  
Nachzeichnung (s. XII) MG. DO. I, 35. Rübel 95.
- [20] 943, —. Erzbischof Robert von Trier  
erneuert die *terminatio antiquior* für die *matrix ecclesia in Natesheim*.  
Angebl. Or. Mittelrhein. U.-B. I, 178 (S. 240). Rübel 196.
- [20a] [948, —. Lacomblet I, 102].
- [21] 959, —. Erzbischof Heinrich von Trier  
erneuert die *terminatio* für die Kirche in *Humbacensis castelli suburbio*.  
Or. Mittelrhein U.-B. I, 204 (S. 264). Rübel 198.
- [22] 960, —. Erzbischof Heinrich von Trier  
erneuert die *terminatio* der *mater ecclesia in villa Marisch*. *Descriptio  
itaque terminationis haec est*.  
Or. ib. I, 207 (S. 267). Rübel 196.
- [22a] [979, —. DO. II, 191].
- [23] 1005, Juli 17. Heinrich II für die Kirche Magdeburg  
schenkt die Villa Schieder, einschließlich des *forestis his tribus fluvialis  
H. N. V. determinata*.  
Or. MG. DH. II, 100 (p. 125). Rübel 263.
- [24] —, —. *finis et termini Lupincemarcha*.  
Cod. Eberh. (s. XII). Cod. dipl. Fuld. 345. Zu einer Bestätigung Heinrichs II  
für Kloster Fulda vom 17. Dez. 1014, MG. DH. II, 327. Rübel 93.
- [25] 1016, Mai 17. Heinrich II. für Kloster Hersfeld  
schenkt *in ambitu subscripto et terminationibus ita nominatis*.  
Or. MG. DH. II, 350 (p. 448). Rübel 95.
- [26] 1048, April 28. Notitia über Dedicatio und Terminatio der Kirche in Heiger  
durch Erzbischof Eberhard von Trier.  
*terminatio ecclesiae in Heigerin (sicut Cuonradus rex tradiderat)*.  
Cop. (s. XII) Siegenger U.-B. I, 2 (S. 2). Rübel 208.
- [26a] [1057, —. Pfarrei Lohrhaupten, P. Lehmann, N.A. 36, 676].
- [27] 1061, Febr. 13. Heinrich IV. für seinen Getreuen Otnant  
schenkt *partem silvae infra hos terminos*.  
Or. Ried, Cod. dipl. Rat. I, 156. Rübel 86.
- [28] 1144, —. Notitia über den Umfang des Freiwaldes für Kl. Georgenthal in  
Thüringen.  
Dobenecker, Reg. Thür. I, Nr. 1459. Rübel 284.
- [29] 1165, —. König Wladislaw v. Böhmen für Waldsassen  
schenkt *in silva ambitum quod slauonice Vgezd dicitur etc.*  
Or. Boczek, Cod. dipl. Moraviae I, 301 (p. 276). Rübel 32, 1; 86.

<sup>15)</sup> Danach wäre etwa noch die Bannforsturkunde Zwentibolds von 896 aufzuführen, BM<sup>2</sup> 1911 (Rübel 200).

- [30] 1247, —. Abt Hermann von Niederaltaich nimmt eine Flurregulierung vor. Mon. Boica 11, 32. Rübel 215.  
 [—] s. XI—XVI. Grenzbeschreibungen für Dortmund und Brakel. Rübel 96.  
 [—] s. XVI. — Grenzaufnahme des Reichsgutes Westhofen durch den Hofrichter Jürgen Velthaus. Rübel 30 ff.  
 Rübel, Beiträge XI, 193.

Im ganzen also etwa 10 Grenzbeschreibungen aus merovingischer und frühkarolingischer Zeit, fast ebenso viele aus dem Rest des 9. Jahrhunderts, je 4 aus dem 10. und 11., und einige noch jüngere. Nimmt man dazu, daß bei manchen Stücken eine recht schlechte Überlieferung (z. B. Eberhard von Fulda!) den Wert beeinträchtigt, so ist das Material nicht eben stattlich. Im übrigen ist dieses Material in seinen gut überlieferten Stücken nach Sinn und Zweck völlig durchsichtig; ein Teil besteht aus einfachen Notitien über Besitzanweisungen; die Umgehung und rechtsförmliche Traditio des Besitzes sind uns sehr geläufige Dinge. Zum andern Teil besteht es aus Rechtsentscheidungen über strittige Gebiete; auch da handelt es sich um einen klaren und bekannten Tatbestand. Bei der ungeheuren Menge von Königsurkunden ohne Grenzbeschreibungen (sie bilden durchaus die Regel gegen verschwindende Ausnahmen) erscheint danach die Behauptung des Verfassers: „nicht der Besitz allein, sondern namentlich die Absetzung ist Gegenstand des *praeceptum*“ (144) als gänzlich willkürlich und irreführend. An anderer Stelle bemerkt freilich der Verfasser selbst ganz richtig: „hier handelt es sich nicht um Neusetzung von Markengrenzen, sondern um rechtliche Feststellung früherer Markengrenzen“ (73); erinnert man sich nun, daß in einem der wenigen Fälle, in denen näheres angegeben wird über den Zeitpunkt oder die Umstände dieser früheren Markensetzung ein bayrischer Herzog genannt wird (Nr. 13), so wird man vollends irre an der Beweiskraft aller jener Grenzbeschreibungen für die spezifisch fränkische Praxis.

Indessen, nehmen wir die Grenzbeschreibungen zunächst wie sie lauten. Gewiß überwiegen, zumal in den älteren Beschreibungen die „nassen Grenzen“, z. B. *inde in caput Wolfesbâches et sic in rivum ejus usque quo intrat in Biberaha et per litus illius deorsum usque in ostia Larbrunnen; inde vadit ad locum ubi alter Crumbenbach intrat in Treisbach et sic sursum per rivum Crumbenbaches usque in caput*

*ejus; inde transit in summitatem Rosberges* (Nr. 3). Soweit ich die Ortsangaben habe nachprüfen und zählen können, besteht in der Tat in den benutzten Grenzbeschreibungen etwa die Hälfte aller Angaben in Flüssen, Bächen, Quellen und Quellgebieten. Aber welche Grenze ist in der Natur überhaupt so bestimmt gegeben wie der Wasserlauf, und vollends ein *torrens siccus* ist geradezu herausfordernd in den Boden eingegraben! Das ist, wie Grimm sagt, „der große Grenzenzug, der Bergen, Wäldern und Gewässern nachfolgt und gleich der Natur selbst die grade Linie meidet“. Ob ich nun vom Tale ausgehe und das Gebiet zwischen zwei parallelen Nebenflüssen begrenze und so zu deren Quellen gelange, oder ob ich den Höhenweg nehme und den Bach- und Flußläufen zu Tale folge — diese Methode konnte am Ende stets „im Prinzip gegebene“ Grenzen lehren. Und da Schenkungen und Besitznahme in historischer Zeit bekanntlich fast durchweg in den Berg- und Waldrevieren an den Oberläufen der Flüsse erfolgten, so könnte bei dem Fehlen einer rationellen, etwa der römischen Gromatik jene Art der Grenzbezeichnung meistens die gegebene gewesen sein. Allein sind die überlieferten Grenzen auch nur in größerer Zahl wirklich so einfach und natürlich?

Ich nehme gleich die zweitälteste, die kurz und leidlich deutlich ist: *de foreste nostra de ipso monasterio viso aqua desuctus illo ex arte usque in ipso vado in Prumia et de ipso vado in dricto usque in Melina flumen, deinde per Milina fuso aqua usque ubi nobis obtingit legitimo usque ad Uuinardo curte usque ad illa marca qui nobis obtingit*. Rübel übersetzt in seinem Sinne: „von einer vom Kloster künstlich hergestellten Wasserkraft (Mühlenwehr) bis in das Bett der Prüm, von da auf der rechtmäßigen Markengrenze bis in den Mehlenbach, diesen Fluß soweit stromab, wie es uns gesetzmäßig zusteht; von da bis zur curtis Winards bis zu der Mark, die uns zusteht.“ Schon der Eingang ist mir zweifelhaft; jedenfalls heißt *vadum* Furt und nicht ohne weiteres Flußbett, zumal *vadum in Prumia*. Ist also hier der markierte Punkt an die Stelle der nassen Grenze, des Flußlaufes zu setzen, so heißt vollends *in dricto* einfach „gerade aus“; dem *in dricto* entspricht wohl genau das „*inde recte ad fluvium*“ in Nr. 25 und das *in directum usque ad rupem* (Zürcher U.-B. I, 356); die Deutung „auf der rechtmäßigen Linie“, die in das System passen soll, ist so gezwungen wie

die Heranziehung der beiden Parallelstellen<sup>16)</sup>. Was die Beschreibung bietet, ist also, bei unbefangener Interpretation, ein viel mehr nach altem Besitz als nach natürlichen Grenzen bemessenes Gebiet<sup>17)</sup>.

Ein anderes Beispiel [Nr. 6], das eigentlich noch schlechter auf das Rübelsche Schema paßt, obwohl man sich hier weit von alter Kultur, nur gerade nicht im Wald und Quellgebiet befindet (Rübel gibt nur eine Übersetzung): *a loco qui dicitur Badalacha per medium gurgitem Uuisore usque ad locum qui ab incolis vocatur Uuihingesboumgartho, et inde per plateam que dicitur Hohastrazza usque ad paludem que vocatur Uuidinsio, sicque iterum per popularem plateam ad vallem qui dicitur Habuchodal ibique pervadato flumine ad tumulos qui vocantur Hagenhougi et in inde ad vallem qui dicitur Loubirindal sicque per devexitatem nemoris sicut antiqua signa docent<sup>18)</sup> usque trans fluviolam Feldaha, indeque per silvulam in Sclegilbach sicque juxta locum qui dicitur Steinenfeld circa montes qui vocantur Uhsineberga iterum ad Badalacha*. Hier werden die Flußläufe doch geradezu geflissentlich ignoriert: *per medium gurgitem, pervadato flumine, trans fluviolam!* Wieder mehr Besitz- und Kulturgrenzen als natürliche.

Kommt man gar in uraltes Kulturland — und auch hier sollen doch die Franken rücksichtslos „reguliert“ haben —, so findet man da einen *Forestis*, also auch nach Rübels Meinung etwas spezifisch fränkisches, durch Pippin und wieder durch Karl d. Gr. zugunsten von St. Denis folgendermaßen umschrieben: *cum — certis finibus in eam designatis, videlicet contra pagum Madriacensem pervenit lemma usque ad Petram Fictam, deinde ad Molarias super Victriacum, deinde ad Montem Presbyteri, deinde ad Condatum usque ad Cuculosa; secunda lemma contra pagum Pinciensem pervenit ad Codonarias, deinde ad Vennas usque Aureo Vallo, deinde Levicias; tertia lemma contra pagum Parisiacum de Ulfarciacas pervenit ad campum Dominicum, deinde ad*

<sup>16)</sup> [Freilich nimmt auch B e t h g e, Vierteljschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 12, 71 *per drectum = par droit*].

<sup>17)</sup> [Vgl. die Karte des Bannforstes bei F o r s t, Fürstentum Prüm (1903)].

<sup>18)</sup> Die *terminatio de Rastorp* (aus den Summarien Eberhards v. Fulda) hat auch *per nostra signa ad lacham communem*; aber grade diese *lacha* hätte in Nr. 11 die Konjektur *lachis* nahegelegt; Verf. übersetzt den überlieferten Text: *ut predictum waldum per latis signisque certis designavit* mit „daß er den Wald durch breite und sichere Zeichen absetze“ (66) statt durch „Lackbäume“! Vgl. auch den *lacus idem designatus in arboribus terminus* S. 278.

*campum Willgeverti, deinde ad Sarnetum usque ad cellam Sancti Germani et deinde per illam stratam quae pergit ad Vetus Monasterium; contra pagum Stampinsem pervenit lemma ad Rosbacium, deinde ad Frumenterilis, inde ad Waranceras; contra pagum Carnotensem pervenit lemma ad Putiolos, inde ad Pucilittos, deinde ad Hitlini villare, inde ad Wadasti villam ad illo pirario, deinde ad illa frona quae fuit Stephanone, inde ad Calmontem, deinde per illam stratam quae pergit ad Helmoretum, inde ad Longum Lucum et Senone valle super Nivigellam<sup>19)</sup>. Nach einer solchen Probe mag man die Behauptung einschätzen: die angelsächsischen Grenzen seien „völlig anders“ als die fränkischen (156), da sie überwiegend Kultur-, nicht Naturgrenzen gäben. Es kommt eben alles auf die Landschaft an<sup>20)</sup>.*

Angesichts dieses Tatbestandes ist es offenbar auch sehr gewagt, von einer Mark (Nr. 15), die sich von der Donau zwischen Aist und Narn *usque in Nortvalt* — ausdrücklich *sine termini conclusionem* — erstreckt, zu sagen: „das Prinzip<sup>21)</sup> war in der Schenkung so klar ausgesprochen, daß die technischen Beamten“ auch an der 4. Seite „jeder Zeit die Signierung vornehmen konnten“. Ich denke im Gegenteil: diese unter Königsurkunde bestätigte Schenkung lehrt unzweideutig, daß auch die karolingische Regierung noch den Verlauf des Besitzes in der Wildnis kannte, daß sie dagegen — ich meine das lehren schließlich alle diese Grenzabsetzungen — feste Abmarkungen vornehmen ließ oder anerkannte gegen bestehenden Besitz<sup>22)</sup> oder zur Erledigung von Streitigkeiten<sup>23)</sup>. Dafür sehe ich den sichersten Beweis eben in jener

<sup>19)</sup> MG. Dipl. Karol. I, 126, 21 ff.

<sup>20)</sup> Begreiflicherweise nimmt die Beziehung nach Kulturgrenzen im deutschen Gebiet mit der Zeit zu — bis auf die *porta cimeterii villae Aldenburg* (in 27). Immerhin gibt es auch im 8. Jahrh. neben Flüssen, Bächen, Höhen, Wäldern und Bäumen schon Erwähnungen des *diotweg*, der *hobastrazza*, des *wingartun*; später werden öfter genannt *stratae publicae*, wie die *madalbergostraza*, die *saltestrazza*, der *Hileweg* (26), im oberen Lahngau die *strata publica antiquitus pergentibus in Hessa et Turinga* (Mittelrhein. U.-B. I, 123, N. 119).

<sup>21)</sup> S. 95 legt der Vf. Wert auf das spitzwinklige Einspringen der Grenze wegen eines — „heute nicht mehr auffindbaren Wässerchens!“

<sup>22)</sup> Wie Einhard es in Nr. 12 sehr gut angibt: *terminum et vocabula locorum diligenter investigavi — ea videlicet circumspectione, quia multorum monasteriorum eis praedia conjunguntur et diversorum dominorum beneficia circumquaque terminantur.*

<sup>23)</sup> Streitigkeiten unter Grenznachbarn oder zwischen Königsgut und Privatbesitz. Der erste Fall: Lex. Baj. XII, 4 u. 8 (LL. III, 311) *quotiens de commarcanis contentio nascitur* (Waitz, II<sup>1</sup> 390, 2), Lex. Alam. tit. 84, noch in späten Zusätzen

St. Galler Formel (Nr. 17), aus der Rübel so viele ganz andere Schlüsse zieht. Gibt es in diesem Zusammenhange etwas Lehrreicheres als deren Promulgatio:

*Notum sit omnibus, quod propter diuturnissimas lites reprimendas et perpetuam pacem conservandam factus est conventus principum et vulgarium in illo et illo loco ad dividendam marcham etc.?* Und wenn irgend die Formeln einen Vorzug haben vor wirklichen Urkunden, so liegt er darin, daß sie uns das typische lehren. Wie aber ist hier das Schema der Grenzbeschreibung? *A villa ad villam, a vico ad vicum, a monte ad montem, a colle ad collem, a flumine N. ad flumen N.,* und an anderer Stelle: *a supradictis locis usque ad stagnum illud aut illud et montes illos et illos qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt.* —

Kürzer kann ich die Behauptung erledigen, daß der Grenzabsetzung vorausgegangen sei eine Prüfung der Güte von Grund und Boden; denn die einzige (wie sich noch ergeben wird einem durchaus mißverständenen Zusammenhang entstammende) Stelle der Vita Sturmii, daß von dem Missionar in Augenschein genommen seien *loci positio, terrae qualitas, aquae decursum, fontes et valles et omnia quae ad loca pertinebant* (42) geht über Selbstverständliches nicht hinaus. Viel interessanter ist die Frage nach der Verwendung bestimmter Längen- und Flächenmaße.

Meßseil und Meßrute lassen sich schon früh nachweisen, obwohl Rübel gleich Brunner I<sup>2</sup>, 90 (33) nur die Altaicher Urkunde von 1247 (Nr. 30) dafür beibringt: *particio camporum per A. monachum, fratrem P. praepositum et Rudolfum officialem cum funiculis mensurantes.* Gemessen wurde schon in der Merovingezeit<sup>24)</sup> und der Verfasser tat

zum Schwabenspiegel wiederholt: wenn zwischen zwei Dörfern Streit *umb ein marche, so sol man dise marche bescheiden als das lantrecht puch sagt* (Stengel, N. A. 30, 653, 2). — Der zweite Fall etwa in Nr. 13, wo die *commarcani injuste eandem commarcam ultra quod debuerant extirpaverunt contra legem*; weitere Beispiele unten S. 192; es kommt auch vor, daß der König gegen die Fiskalverwalter zugunsten der Nachbarn entscheidet, unten S. 208). Verwandt damit die Bescheide auf Klagen aus der Spanischen Mark und aus Italien (unten S. 216). — Eine Grenzlinie von Norden nach Süden, in der ein Fälscher eine Grenzumschreibung sah: Karl der Große für Montecassino, Caspar, N. A. 33, 63.

<sup>24)</sup> Gleich in Nr. 1: *ut mensurarentur spatia dextrorum saltibus non plus duodecim milibus*; nachher beschränkte man sich auf 6; die Schenkung bestätigt durch Ludwig d. Fr. und Otto I, wo *leugae* statt Meilen (DO. I 118, S. 200).

Recht daran, auf diese Maßangaben aufs neue hinzuweisen<sup>25)</sup>. Nur ist sein Material auch für diese Frage ganz unzulänglich gesammelt und noch weniger genügend verarbeitet. Ich erweitere zunächst das Material und ziehe dann die Schlüsse. Ganz allgemein sprechen noch lange die Urkunden von der Bemessung der Schenkungen, etwa die Urkunde Ottos I (DO. I, 78; S. 158), von einer Liegenschaft, die *de nostra regiae potestatis proprietate fuit excepta atque legaliter dimensa*. Zu den interessantesten Stücken gehört dann die im Original überlieferte Urkunde Karls d. Gr. für St. Emmeram vom 22. Febr. 794 (D. Karol. I, 176 BM<sup>2</sup> 321), in der dem Kloster ein Gebiet geschenkt wird in einer Länge von 559 Ruten (*perticae decimpedae*) und in der Breite (zwischen zwei Landwegen), die an verschiedenen Stellen zu 150, 140 und 207 Ruten angegeben wird; als Fläche berechnet auf 266 Joch nebst Wiese für 58 Fuder Heu<sup>26)</sup>. So genaue Angaben findet man selten. Dagegen legt Rübel Wert auf die in der Tat öfters vorkommende Maßangabe von 2 Leugen, je in der Länge und in der Breite; seine Beispiele sind<sup>27)</sup> DK. 126, Karl d. Gr. für Hersfeld: *mansum dominicatum infra silvam Buchoniam et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem leugas duas* (87); dann BM<sup>2</sup> 569, Ludwig d. Fr. für Einhard: *in omnem partem quaqueversus leugae duae*; wie die Maßangabe zu verstehen ist, lehrt die dritte hierher gehörige Urkunde, DK. 218, Karl d. Gr. für Asig: *duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu*. Es ist nun zunächst sehr merkwürdig,

<sup>25)</sup> Rübel, 60, 113 u. s. Zu Messen und Meßwerkzeugen vgl. vor allem wieder J. Grimm, Rechtsaltertümer II, 50, 67 f. und Gaupp, Die german. Ansiedlungen u. Landteilungen 1844. [Allgemein Jacob Grimm, Deutsche Grenzaltertümer Abh. d. Berliner Akad. 1843 — Kleine Schriften II, 30 ff. Wilhelm Erben, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen, Zs. f. Rechtsgesch. 43, Germ.-Abt. 1923. Stengel, Archiv f. Urkundenforschung 5 (1914), 66—67.]

<sup>26)</sup> *terra culta et inculta jugera ducenta sexuaginta et sex et de prata in totum juxta fontem cuius vocabulum est Uiuarias, ubi potest colligere fenum carradas quinquaginta octo; est autem spacium longitudinis de sepe giro ipsius monasterii posita usque ad ipsum fontem perticas decimpedas quatringsentas duodecim, et de ipso fonte sursum in monte perticas centum quadraginta et septem et supera ipso fonte habet in latitudine de via publica usque ad aliam publicam perticas centum quinquaginta et in medio spacio de ipsa via publica usque ad aliam viam noviter factam perticas centum quadraginta, juxta sepem vero monasterii, ubi latissimum est, perticas ducentas septem.* — Eine ähnliche Maßbestimmung wie die dieser Wiese ist die vom Verf. oft zitierte (*bifangum unum*) *ubi possunt edificari mansa centum nec non insarginari porci mille* (S. 190). Das Wiesenmaß an sich öfter (S. 191).

<sup>27)</sup> Rübel 87. 91.

wie sehr diese Maßangaben durch den Verfasser mißverstanden worden sind; eine Leuga wird, durchweg (auch vom Verfasser) mit aller Bestimmtheit auf 2222 m angegeben, rund 2,2 km; die Angabe 2 Leugen lang und breit und 6 im Umfang ist aber auf keine Weise anders zu erklären, als 2 Leugen äußerster Erstreckung, was auf einen Kreis von 1 Leuge Radius, also  $2 \times 3,14$  Umfang, d. h. auf 6,28 Leugen Umfang führt; die Fläche berechnet sich danach auf  $2,22 \times 2,22 \times 3,14 \square\text{km}$ , das gibt ziemlich genau  $15 \square\text{km}$ , und nicht 77,5 wie Rübel herausrechnet<sup>28)</sup>. Bemerkenswert ist sodann die der Rechnung zugrunde liegende Vorstellung einer Kreisfläche, denn es ergibt sich daraus mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Franken, wo sie Grenzen frei setzten, grade nicht von den Grenzen, sondern so gut wie die übrigen Germanen „von innen nach außen“ rechneten (vgl. oben S. 177). Im Grunde genommen paßt dazu auch jene Urkunde für St. Emmeram, durch die nicht so sehr eine quadratische Fläche als, vom Kloster ausgehend, ein Streifen ungleicher Breite bis zum Berg hin geschenkt wurde.

Die Frage nach dem absoluten Maß ist aber damit noch nicht erledigt. Zwar die 4 Meilen für das Gebiet von Fulda (unten S. 221) könnten zu dem 2-Leugen-Maß passen, wenn man die Meile auf rund 1000 Schritt (Rübel, 58) ansetzt; ebenso die Angabe *per duas Saxonicas rastas*, wenn die Rast wieder gleich 2 Meilen ist<sup>29)</sup>. Aber in den älteren Urkunden begegnen häufiger 3 Meilen oder Leugen, z. B. in der Schenkung Childeberts (MG. fol. Dipl. I, 21): *de silva nostra Uuacinse leuvas tres — ex alia silva leuvas tres* und, entsprechend aus bayrischem Gebiet in den Salzburger Traditionen (Brev. Not. III, 10, wozu Richter im Arch. f. östr. Gesch. 94, 56): *Dux Theodebertus dedit de forste sua tria miliaria in omnem quacumque partem*. Dies Nebeneinander hindert

<sup>28)</sup> S. 91, 1. Vgl. aber S. 113, wo dieselben Angaben willkürlich und falsch auf 888 Hektar berechnet werden. — Andere Maße:  $1\frac{1}{2} \square\text{Meilen}$  (S. 80),  $27 \square\text{km}$  (S. 26),  $4 \square\text{Meilen}$  (S. 85),  $9 \square\text{km}$  (S. 87),  $31 \square\text{Meilen}$  (S. 90),  $127 \square\text{km}$  (S. 264).

<sup>29)</sup> Ich finde aber in unseren Urkunden auch die Rast wieder zu 2 Leugen, also etwa 4 Meilen angegeben, wonach 2 Rasten = 8 Meilen wären. Ludwig d. Fr. für Einhard 815 Jan. 11 (BM<sup>2</sup> 569): *locum q. v. Michlinstat, in cuius medio est basilica lignea constructa; de qua in omnem partem quaquaversus pertinent ad eiusdem locum inter campum et silvam leugae duae, id est rasta una*. Die Angabe nach Rasten z. B. in der berühmten Herforder Fälschung über die Schenkung der Eresburg, über die ich Westdeutsche Zeitschr. XIX, 145 gehandelt habe. Rübels Hinweis auf den Wert solcher alten Maßangaben in Fälschungen ist für ihre Kritik gewiß beachtenswert (S. 123, 1).

doch wohl die *sex miliaria* in Nr. 1 oder gar die *sex leugae* der Bestätigung Ottos I (DO. I, 118, S. 200) auf das Einheitsmaß zurückzuführen, zumal an Stablo-Malmedy nach Ausweis eben dieser Urkunden ursprünglich 12, *duodecim leugae undique mensuratae*, geschenkt werden sollten. In Summa: es ergibt sich, den Franken fehlte das Quadratmaß, es fehlte ihnen auch das Einheitsmaß; sie hielten sich im Kulturland an die historischen Grenzen, im Rodungsland an eine ungefähre Flächenbemessung nach einfachen Zahlen: 2, 3, 4, 6 Leugen Durchmesser<sup>30</sup>).

Der Verfasser wird weit entfernt sein zu kapitulieren; ihn schützen die Palisaden jener früher nicht erkannten *Termini technici*. Allein ich finde auch sie halten schlecht. Wenn je *marca* prägnanter gebraucht wird, so gilt dasselbe von *terminus* (vgl. oben S. 179), wofür ich nur auf die Überschriften der oben aufgeführten Grenzbeschreibungen hinweise; der Ausdruck kehrt auch wieder in einer der wenigen Gesetzstellen, die ausdrücklich die Abgrenzung von Bezirken behandelt: *ut terminum habeat unaquaque ecclesia de quibus villis decimas recipiat* (MG. Cap. I, 178, C. 81). In welche Schwierigkeiten man mit allzu harter Fassung der *Termini* kommt, zeigt der Verfasser selbst drastisch, wenn er S. 146, 1 die Gleichwertigkeit von *confinium* mit *marca* und *fines* in der Ottonischen Kanzlei damit erklären will, „daß damals das *confinium* durch Markensetzung, allerorten beseitigt war“. Wie? Nur wenige Seiten später läuft ein Grenzzug von 943 *per confinium nemorum* und „der Ausdruck *per confinium nemorum* beweist, daß hier keine Mark“ in fränkischem Sinn bestand<sup>31</sup>). Und ist es nicht genügend bekannt, daß die Markenteilung bis auf unsere Tage fortgegangen ist? Der Übergang von der *res nullius* zur *res communis* ist historisch fließend und berührt die Frage der Markensetzung als linearer Begrenzung überhaupt nicht. Also wird es wohl nicht ratsam sein, aus den Ausdrücken, wie es Verfasser tut (vgl. oben S. 179 Note 7), auf die „Zeit der Abmarkung“ zu schließen.

<sup>30</sup>) [Rückläufige Bewegung im 12. Jahrh. Holsten II, 395; Statuta selecta Cap. Gen. Ord. Cist. 1157/5: *numquam deinceps fiat mensuratio leucarum finitus vel perticis, sed visu arbitratorum omnis de his querela terminaretur.*]

<sup>31</sup>) Es ist ein schlimmer Zirkel, wenn daraus nun wieder rückwärts gefolgert wird: also „stammt die Beschreibung der alten Grenze aus einer Zeit vor der Markensetzung her“ (S. 197); — Kloster Georgental noch 1130 *in vasta solitudine*; „nicht anders wurde Kloster Orval noch 1258 angesehen“ (Rübel selbst 196).

Auf die Unterbegriffe *regnum* und *mansus (hoba)* muß ich unten ausführlicher zurückkommen; hier zunächst ein Wort über *bifanc*. Ich nehme an, daß im Sinne des Verfassers das entscheidende ist die rechtliche Absetzung eines Rodungsgebietes<sup>32)</sup>, denn Rodungen an sich, *proprisa*, Bifänge, sind überall vorfränkisch nachzuweisen. Gehören nicht auch die Fälle der Sachsen Bennit und Asig hierher, denen Karl d. Gr. ihre Bifänge in der *Silva Bochonia* bestätigt? Ihre Väter Hiddi und Amalung, die vor Jahren weder von ihren sächsischen Landsleuten noch von den Franken in Wolfsanger gelitten wurden, haben sich je ein *Proprium* angelegt, *quod eorum lingua bivanc vocatur*; nun bitten die Söhne um Bestätigung; sie wird erteilt, dem Bennit schlechthin, dem Asig in dem schon besprochenen Maß der 6 Leugen im Umkreis. Die rechtliche Anerkennung der sächsischen Anlage erfolgt durch den Frankenkönig und sie erfolgt so präzise (wie in vielen der oben besprochenen Grenzbeschreibungen) erst aus Veranlassung von Streitigkeiten; hier, weil Königsboten den ganzen Wald *ad opus nostrum conquisierunt ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis*. Wie allgemein ist dagegen die Bewilligung in DK. 179 (DD. Karol. 242, 4) *quantum cum homines suos in villa F. occupavit vel occupaverit vel de heremo traxerit vel infra suo termino vel in aliis locis vel villis seu villares occupaverit vel aprisione fecerit*: was immer er in dem menschenleeren Lande wieder in Kultur nehmen wird! Immer dasselbe Bild: bei der wirtschaftlichen und technischen Anlage große Freiheit; erst bei Streitigkeiten ein Eingreifen der fränkischen Beamten oder des Königs. Das konnte für ein ganzes Gebiet nötig werden, wie aus dem Capit. Bajoar. zu entnehmen (MG. Cap. I, 158. BM<sup>2</sup> 404) *de rebus propriis: ut ante missos et comites seu iudices nostros veniant et ibi accipiant finitivam sententiam; et inantea nullus praesumat rebus alterius proprindere, nisi magis suam causam quaerat ante iudices nostros, ut diximus, et ibi recipiat, quod justum est*. Wie wenig die Bifänge mit einer systematischen Markensetzung zu tun hatten, lehrt

<sup>32)</sup> S. 176 heißt es freilich uneingeschränkt: „der Name *bifang* läßt also überall den Schluß zu, daß die Markregulierung zeitlich nicht sehr lange vorher erfolgt ist und gestattet den Einblick in den Fortschritt der Tätigkeit der fränkischen Beamten“. Vgl. weiter S. 190, 215, 476. Ganz deutlich ist trotz ausführlicher Erörterung (S. 107 bis 112) auch die Meinung über die *Proprisa* des Hiddi und des Amalung nicht; die beiden Urkunden jetzt D. Karol. I, 213, 218.

wieder der Verfasser selbst S. 190, wo ein Bifang noch 867 im eigentlich fränkischen Gebiet mitten in einer ungeteilten *commarca* genannt wird.

Befindet man sich mit der Frage nach dem königlichen Anerkennungs- und Bestätigungsrecht an Bifängen noch im Bereich greifbarer Probleme, so irrt man wieder auf dem unbegrenzten Meere vager Behauptungen mit den vieldeutigen Worten *disponere*, *designare*, *ordinare*.

Im Capitulare Bajoariorum (MG. Cap. I, 159) heißt es: *ut marca nostra, secundum quod ordinatum vel scaritum habemus*<sup>33</sup>), *custodiant*, und in den Fulder Annalen (MG. SS. I, 375) kehrt wieder: *marcam ordinavit*; allein was folgt daraus für den prägnanten Sinn, wenn schon *scarire* nicht mit Sicherheit erläutert werden kann? Gewiß liegt in dem *scarire* der Begriff des Zuteilens nach der Verwandtschaft mit *scarjan*, *bescheren*<sup>34</sup>); aber die Frage ist eben, ob damit ein physisches „absetzen“, „abgrenzen“ verbunden werden muß. Der Verfasser scheint sich S. 102 und S. 509 für eine derartige Erklärung zu entscheiden (vgl. oben S. 180 Note 10), auf S. 162 u. S. 225 dagegen für die Ableitung von *scarae*: „daß die Mark *scaritum*, von *scarae* des Königs neu abgesetzt war“. Wie damit die Quellenstellen in Einklang zu bringen sind, verstehe ich nicht. Denn aus den wenigen Stellen der Capitularien<sup>35</sup>), die ganz deutlich sind, folgt nur, daß *scarire* synonym gebraucht wird mit (man staune!) — *ordinare*! Im Cap. Karls d. K. von 873 heißt es: *ut fidelitatem nobis promittant, sicut tunc scarivimus et scriptam comitibus nostris dedimus*; in dem Cap. von 877 (ib. 359, 34): *A. comes palatii remaneat cum eo cum sigillo; si ipse defuerit, G. sive F. vel unus eorum qui cum eo scariti sunt, causas teneat* — auch hier Anordnungen, schriftlich oder mündlich, für das Hofgericht; nichts von Mark und Scharbeil.

Zu *designare* habe ich mir u. a. notiert, was Rübel nicht erwähnt, daß die vielumstrittene Länderschenkung Karls d. Gr. an den Papst

<sup>33</sup>) Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß der Verf. nur nach dieser Stelle fortwährend ganz unberechtigt und irreführend von der *marca scarita*, von *marcam scarire* redet (S. 317, Beil. 162 u. s.), als wenn hier eine unmittelbare grammatische Beziehung bestünde!

<sup>34</sup>) Schade, Altd. WB. II<sup>2</sup> s. v. *scarjan*, Diez, Etym. WB. d. roman. Spr. s. v. *schiera*, Kluge, Etym. WB. s. v. *bescheren*.

<sup>35</sup>) Im Register der Capitularien ist die Stelle I, 141<sup>20</sup> nachzutragen und für I, 344<sup>40</sup> zu lesen II, 344<sup>40</sup>.

15 Brandi

in der Vita Hadriani eingeleitet wird durch die Worte *easque contradi-  
spopondit per designatum confinium* — allein hier wäre ja gerade *con-  
finium* gebraucht in dem Sinn den Rübél ablehnt, und so lasse ich das  
*designare* auf sich beruhen, um dem „speziell technischen Ausdruck“  
*disponere* einige Aufmerksamkeiten zu schenken. Welchen Wert der  
Verfasser auf dies Wort legt, zeigt der Satz auf S. 178 (u. S. 382 f.):  
„Ludwig d. Fr. nahm — Anfang 839 in Frankfurt Aufenthalt, um den  
Fortgang der Markregulierung für Deutschland anzuordnen“, dazu auf  
S. 164 „die entscheidende Stelle: *Francohofurd pervenit; ubi aliquot  
diebus perendinans marcas populosque Germanicos disponere suaeque  
fidei arctius subjugare non distulit* (Ann. Bertin. in us. schol. p. 17).“  
Der Verfasser meint danach S. 161: „Wenn Karl 786 den Entschluß  
faßt, zu den Grenzen des Patrimonium Petri zu ziehen und die *causas  
Italicas disponendi*, so heißt das nichts anderes als: Karl wollte die  
*causae regis* in Italien herstellen, er wollte Benevent einziehen und  
wenigstens an den Grenzen über die *causae regis* hier verfügen. Auch  
die Einhard-Annalen lassen über die Absicht keinen Zweifel: *ut illius  
regni residuam portionem suae potestati subiceret, cuius caput — in  
Langobardia jam (subacta, von Rübél ausgelassen) tenebat*.“ Zufällig  
habe ich mich unlängst gerade mit diesen Dingen näher beschäftigt<sup>86)</sup>  
und so übersehe ich hier besonders deutlich, wie sehr sich das hastige  
Herumfahren in beliebigen Quellenstellen rächen kann. Die Einhard-  
Annalen sind bekanntlich eine spätere Bearbeitung der *Annales regni  
Francorum* — an wenigen Stellen so tendenziös nach dem Erfolg wie  
hier! Die älteren Reichsannalen wissen zum Jahre 786 nämlich nichts  
von der Absicht auf Benevent; sie geben nur an, der König wollte die  
Gräber der Apostel besuchen, die Angelegenheiten Italiens *disponere*<sup>87)</sup>  
(was wahrlich nottat) und mit den Griechen verhandeln; er schien sogar  
geneigt, eine beneventanische Gesandtschaft huldvoll aufzunehmen, aber  
Papst und Gefolge drängten gegen Benevent, und da es wirklich zum  
Zuge dahin kam, strich der Bearbeiter jene echten Motive des Zuges,  
um nach dem Erfolg jene Absicht auf Benevent einzusetzen; aber auch  
hier kam es nicht so sehr auf das *tenere* an (was man am Ende auf  
Königsgut deuten könnte), als wie beim Langobardenreich auf das

<sup>86)</sup> Archiv für Urkundenforschung I, 54 u. N. 1.

<sup>87)</sup> Auch in der Vita Stephani, c. 47 ist *disponere* einfach die Verwaltung des  
Patrimoniums. Vgl. auch Cap. I, 191, 34 *ordinare et disponere ecclesias canonico ordine*.

*subacta tenere*; ein politischer Zug also in seiner Entstehung besonders klar — nichts von Markensetzung und Königsgut.

Nun die letzte und allgemeinste Frage: Die lineare Grenze soll fränkisch sein, gemeingermanisch aber und nicht fränkisch die Ödgrenze? Nicht zu leugnen ist die Angabe des Caesar über die germanischen Ödgrenzen: *quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines* (VI, 23, vgl. IV, 3), und ebensowenig ist je bestritten, daß es überall noch spät ungeteilte *commarcae* gegeben hat, bis schließlich auch das letzte Moor geteilt ist. Daß die Franken fast überall im Abendland geherrscht oder mittelbar Einfluß geübt haben, ist bekannt. Die Diskussion über ihre Priorität wird aber dadurch erschwert, daß ein größeres rein salfränkisches Besiedlungsgebiet schwer anzugeben und noch weniger nach genügend alten Quellen erforscht werden kann. Daß von einem Hufen t a u s c h nach fränkischem Recht (891 *more legis salicae* — nicht Hufen fränkischer Art, wie S. 160, 167, 193, 194 falsch interpretiert ist, vgl. unten S. 229), dann von fränkischer Forstanlage (*forestum sicut Franci dicunt*, S. 200, 309), von *frenkischen ertriche*<sup>38)</sup> (115, 160, 161) die Rede ist, beweist nichts für das Prinzip, auch nicht (wenn ich das Material meinerseits erweitere) etwa eine unten S. 197 Note 45 zu zitierende Urkunde von 1019 aus Unteritalien, *cum Franci petierint ut termini discriminarentur*, denn die Franken sind hier Partei und die Grenzabsetzung nimmt der griechische Katapan vor<sup>39)</sup>.

Es gibt glücklicherweise andere Handhaben, der Sache beizukommen. In der frühlangobardischen Zeit ist wohl von einem fränkischen Einflusse nicht zu reden. Wenn sich nun bei diesen Langobarden des 7. und 8. Jahrhunderts und den ihnen stammverwandten Angelsachsen die Markregulierung (in denselben Grenzen, die

<sup>38)</sup> D. h. vom Gebiet des fränkischen Rechts, was doch mit R. Schröder festzuhalten ist. Die arge Mißdeutung des *secundum jus scitumque Francorum* (S. 201) will ich nur erwähnen.

<sup>39)</sup> Die besondere *consuetudo* der Franken (*Francos quos consuetudo Salios appellavit* bei Ammianus Marcellinus) auf gewaltsame Markensetzung zu beziehen (Rübel 42, 50, 136, 158 u. bes. S. 486 mit Noten) ist die ärgste Willkür. Für die ältesten Verhältnisse der Franken ist und bleibt die Lex Salica die vornehmste und zuverlässigste Quelle; sie kennt den Ausdruck „Mark“ nicht (Waitz, Das alte Recht der sal. Franken, 125), dagegen wohl Gemeinbesitz und Gemeinwälder (ib.). Der von Rübel angezogene und oft verwertete Titel über den Leichenfund in der Gemarkungsgrenze könnte so in jedem andern Volksrecht auch stehen.

wir für die Franken festhalten müssen) nachweisen läßt, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Altsachsen jeweils aus sich die Idee und die Form der Grenze fanden, und weiter, warum nicht auch die Alamannen und Bayern bei ihren zahlreichen Grenzsetzungen selbständig haben vorgehen können.

Für die Langobarden nimmt Gribaudo (Atti del Congresso internaz. Roma 1903) in Anspruch *fara, allmend, arimannia, mark, sunder, sala, guarda* usw. — gewiß übertrieben. Aber daß bei den Langobarden auch vor der karolingischen Okkupation Grenzabsetzungen ganz entsprechender Art vorgenommen wurden, läßt sich beweisen. Oder liest es sich nicht genau wie in Rübels „fränkischen“ Stücken, wenn in einer beneventanischen Herzogsurkunde von 724 bestätigt wird *territorium in loco Salicto de rivo qui descendit de monte Benedicti et usque fluvium Sangrum, et de alio latere a rivo Sonolo qui vergit de castello Ursi et usque in nostrum fluvium Sangrum, et desuper finem habet unum in capite de ripa et usque in ipsum fluvium Sangrum*<sup>40)</sup>. Eine besondere Rolle spielen im langobardischen Gebiet auch die Lackbäume; ich erwähne die Königsurkunde des Desiderius und des Adelchis von 772, Juni 14 (Troya, VI, 656, Nr. 692), wo es in der Grenzbeschreibung heißt: *et deinde per ipsa via percurrentes per arbores teclatos habentes literas omega usque in fossa etc.* Noch wichtiger sind die gesetzlichen Bestimmungen des Edictus Rothari, c. 238: *de arbore signato. Si quis homo arborem ubi teclatura*<sup>41)</sup> *inter fines discernendos signata est, incidere aut deleverit, und c. 240: Snaida in silva alterius (id est teclatura aut snaida).*

Da nun auch die Lex Wisigothorum (10, 3) Landwehren, Grenzsteine und *decuriae* (Zeichen X) kennt, da für die Angelsachsen die Grenzabsetzung, auch mit Lackbäumen, ebenso von Rübels selbst zuge-

<sup>40)</sup> Troya, Cod. dipl. langob. III, 106 (Nr. 384, ähnlich Nr. 581), vgl. Bethmann u. Holder-Egger Nr. 74, Chroust 10. Vgl. auch König Ratchis' Grenzabsetzung für Bobbio, Troya 610; die Angaben verdanke ich Herrn Dr. Grasshoff.

<sup>41)</sup> So ist natürlich zu lesen (tagliatura), nicht wie bei Rübels einmal steht *checlatura*.

<sup>42)</sup> 32, 1 und S. 153: „Auch die fränkische Abgrenzungsmethode mit Lackbäumen tritt mitunter hervor.“ Massenhaftes gutes Material in den Facsimiles of ancient charters I—IV, für später in den Royal and other charters, z. B. 11.

geben wird<sup>42)</sup>, so finde ich keinen Grund mehr für das fränkische Monopol oder die fränkische Priorität der natürlichen Grenzabsetzung.

Aber die Landesgrenze! Soweit ich sehe, gibt Rübel kein anderes Beispiel als den umstrittenen *Limes Saxonicus*<sup>43)</sup>, den uns erst Adam von Bremen überliefert, ein Autor des 11. Jahrhunderts, der auch notorisch gefälschte Grenzbeschreibungen benutzte (BM<sup>2</sup> 295); aber nehmen wir immerhin für eine Strecke der nordöstlichen Grenze eine lineare Abmarkung an. Rübel kontrastiert damit die altgermanische, nichtfränkische Art in der Sachsen-Thüringer Grenze: „Wie die Sachsen-grenze im Norden, gegenüber der Hessen-Thüringer-Grenze im Süden vor den Zeiten Karls d. Gr. aussah, wissen wir u. a. aus dem Zuge der Sachsenburgen auf dem Klei bei Worbis, auf dem Questenberge bei Roßla, auf dem Mühlenberge bei Niedersachswerfen“ (Beil. z. Allg. Ztg. 163) — die Arbeit des Spatens in Ehren, wo sind hier die Vergleichspunkte? Oder, um kurz zu sein, sah etwa eine fränkische Landesgrenze nach den Quellen der Zeit selbst anders aus? Wie kann man nur so durch die Jahrhunderte kombinieren und an den nächsten besten Quellen vorbeigehen<sup>44)</sup>. Wie sagt doch Einhard von der Franken- und Sachsendgrenze? *Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum pene ubique in plano contigui praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae et incendia vicissim fieri non cessabant* (Vita Caroli, c. 7). Gibt es wohl ein besseres Beispiel einer Ödgrenze?

Langobarden und Venetianer dagegen hatten schon im 7. und 8. Jahrhundert eine Landesgrenze, die man so recht „fränkisch“ nennen müßte, denn sie geht *a Plave majore — unde est factus unus argilis qui nominatur Formiclinus pertingens usque in Plagionem, in quo ipso argile sunt III montes manibus hominum facti, inde pertingitur ex alia parte Plagionis per Ovillam usque in fossam de Lugagna et finitur in Plavicella, quae veniens influit per Opitergium*<sup>45)</sup>. Ja, um

<sup>42)</sup> Es mag die von Schuchhardt behandelte Grenze zwischen Fulda und Diemelquellen einstweilen aus dem Spiel bleiben (vgl. unten S. 226 ff.).

<sup>43)</sup> Man vergleiche auch die Reichsteilung Karls d. Gr. (BM<sup>2</sup> 415), die nichts weiß von linearen Grenzen.

<sup>44)</sup> Zuerst vereinbart zwischen dem Dogen Paulutius (697—717) und König Liutprand. Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig I*, 418 f. Text in *DO. III*, 165 (MG. DD. II, 578). — Dazu stelle ich die lehrreiche Urkunde bei Trinchera,

den Kontrast noch schärfer zu machen: der offizielle Einhard kennt noch keine lineare Frankengrenze gegen die Sachsen, aber schon Tacitus berichtet von einer linearen Völkergrenze innerhalb Sachsens: *silvas quoque profunda palus ambibat nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant quo a Cheruscis dirimerentur* (Ann. II, 19).

Also: was den Franken eigentümlich sein sollte, findet sich keineswegs immer bei ihnen; was den andern Stämmen fehlen soll, läßt sich gerade hier ausgiebig nachweisen. So lautet das erste Ergebnis, daß von den Grundthesen Rübels auch nicht eine als einwandfrei erscheint, und daß aus guten Gründen „in allen bisherigen Darstellungen des fränkischen Staates diese Seiten völlig fehlen“ (Beil. 162).

II. „Es existierte im Reiche der Franken ein vollständiger Apparat von Beamten, die mit der ersten Einrichtung von neuen militärischen Positionen und mit der Ausscheidung von Königsgut, sowie dem ganzen Vermessungswesen betraut waren. Die erste Abgrenzung von Territorien, das Vermessungswesen, mit dem ein Bonitierungsverfahren über die Qualität des Bodens bei Neuanlagen in Verbindung stand, die Zuweisung von Rodungsländereien, die Ausscheidung von Wäldern und Weiden bildete die amtliche Tätigkeit dieser Beamten, die in friedlichen Zeiten als *suntelitae* oder *forestarii* auftraten, die aber auch bei der ersten gewaltsamen Okkupation großer Landstrecken verwandt wurden und als *confinales* die Grenzen absetzten, endlich Grenzdistrikte als Militärgrenzen dadurch herstellten, daß sie dieselben für demnächste Neubesiedelung völlig wüst legten. Deportation der Angewesenen war hier fränkische Methode und schon von den ersten Anfängen des fränkischen Staats war völlige Neubildung der gesamten Agrar- und Siedlungsverhältnisse hier geübt. Die Oberleitung nahm gelegentlich der König in die Hand. Meistens waren aber *duces* die Führer dieser tech-

Syllabus graecarum membranarum, 18 ff.: Τῶν Φράγγων ἐξαίτησάντων τὰ τοιοῦτου κάστρου σύνορα ἐκκοπήναι — in der gleichzeitigen lateinischen Übersetzung: *cum Franci petierint ut termini discriminarentur* — die Grenze aber setzt der griechische Katapan. — [Ich will die Technik der Grenzbeschreibung nicht über das germanische Gebiet hinaus verfolgen, verweise nur auf eine slawische Grenzbeschreibung bei K u n k e l, Arch. f. Urkundenforsch. 3 (1911), 67 und auf A k s a k o w, Familienchronik, 13, wo eine russische Grenzlinie des 18. Jahrh. von Baum zur Quelle über Wasserscheide, Baum und Quelle verläuft.]

nisch ausgebildeten Abteilungen, die als *trustes* unter einem Sonderfrieden standen“ (461).

Die Organisation dieser „Königsleute“ reicht wie manches andere in die römische Zeit zurück. „Eine Schar Krieger, erst Bataven, später Salier hatten gelernt und begriffen, welche Bedeutung die römische Technik und römische Schulung in einer Zeit hatten, wo alle alten Verbände sich lockerten. Als landfordernde, römisch bewaffnete Volksgenossen bleiben sie in Dekanien, in Centurien, unter heimischen *reguli*, um ein Castrum herum auch dann noch sitzen, als das nächste Ziel, Landerwerb, erreicht war“ (499). „Das *Contubernium* des Vegetius von zehn Mann hat als taktische Einheit bei den salischen Franken bis in die Zeiten Heinrichs I fortbestanden“ in den *militēs agrariī* des Widukind. „Wo der Hufenbesitz der Königssiedlungen bekannt ist, überall ist das Dezimalsystem ausschlaggebend.“ „Je 10, 20, 30, 40, 70 Hufen bilden die Siedlung“ (Beil. 97, 161). „In der Lex Salica erscheint *Contubernium* als eine Schar von dreimal drei Genossen, also der Dekan ist nicht mitgezählt<sup>46)</sup>. Nach meiner Auffassung ist das die Schar der Antrustionen, der Fußsoldaten“ (Beil. 97, 161). „Das *Contubernium* war die Zehnschar solcher Juniores, *παῖδες*, Degen, welche das technisch geschulte und technisch bewaffnete Gefolge des *major domus* bildeten. Zweck der ganzen Institution (vgl. bes. auch S. 310) war schließliche Ansiedlung durch den König oder dessen Hausmeier im Königslande.“ Sie waren ansiedlungsberechtigte aber noch nicht angesiedelte Königsleute „einstweilen ‚in die Hagen gestellt‘ *hagustaldi*“ (ib. 161. 162). Allerdings vollzog sich in spätmerovingischer Zeit „eine Umbildung der alten *Trustis*“ (503). Die ganz großen Landschenkungen befähigten einige zum Reiterdienst. „Es trennte sich der Stand des berittenen Gefolges und der berittenen Beamten des Herzogs oder Königs von dem der *forestariī* zu Fuß [auch S. 311]. Das Recht der alten Antrustionen blieb beiden; aber die *vassi* — freie wie unfreie — schieden sich von den freien und unfreien *forestariī* durch Bewaffnung, Besitz und Ausstattung. Die Antrustionen führten fortan den alten Namen nicht mehr“ (504).

Alles das kürzer gesagt: Die altbekannte *trustis dominica* der

<sup>46)</sup> Ich muß mir hier die Zwischenbemerkung gestatten, daß ich den Leser bitte, doch ja den Titel XLII der Lex Salica: *de homicidio in contubernio facto* aufzuschlagen. Schwerlich hat der Text dem Verf. beim Schreiben vorgelegen.

Merovinger, die Vasallenschaft der Karolinger war die Seele des fränkischen Staates, bildete die Macht des Königtums und das treibende Element der Eroberung; nur vollzog sich (was man noch nicht wußte) alles im engsten Anschluß an römische Traditionen, in den regulärsten Formen des Dezimalsystems und der Landmessung. Wie sich die *Trustis* jahrgangweise selbst versorgte, so zwang sie das parkettartige System ihrer Zickzackmarken und -hufen, ihrer Dezimalordnung und ihrer militärischen *Centenare*, *Comites* und *Duces* auch den unterworfenen Stämmen auf. Das *Contubernium* gab das Schema für alle personellen Ordnung des *regnum Francorum*, wie die nassen Grenzen für alle räumliche.

„Das System ist von fast trivial zu nennender Einfachheit“ (508). Leider auch die Beweisführung. „Da kein gleichzeitiger Schriftsteller sich veranlaßt sah, dieses allortigen geübten System der Franken besonders zu kennzeichnen, konnte es bis jetzt ganz im Dunkeln bleiben“ (508). Gleichwohl „muß der ganze Beamtenapparat sich aus einzelnen Wendungen der *Annalen* und *Capitularen* noch nachweisen lassen“ (96). Wir stehen also aufs neue vor der „bekannten Methode“ — nur schon etwas weniger unbefangen.

Zu beweisen war dreierlei: die Organisation von technischen Markbeamten (*suntellitae*, *forestarii*, *confinales*, Rübels S. 308 ff. u. s.), ihre Identität oder wenigstens ihre Gemeinschaft mit den Antrustionen, den *vassi* und *vassalli*, dementsprechend ihre Unterordnung unter die *majores domus*, in karolingischer Zeit unter die *Duces*, und endlich der Zusammenhang der ganzen Institution mit dem *Contubernium*, mit den *Dekanien* und *Centurien* des römischen Heeres.

Irre ich nicht, so ist für die Konstruktionen des Verfassers zum guten Teil verantwortlich die Wortverwandtschaft von *scara* (Schar), *scara* (Markanteil) und *scarire* (gleich *ordinare*, oben S. 193, oder *distribuere*). Die *Scarae*, Scharen der fränkischen Quellen sind genügend bekannt und neben Waitz, D.V.G. IV, 611 hat Baldamus in Gierkes Untersuchungen IV, 69 ff. ein reiches Material daraus zusammengetragen. Auch für das zweite *scara* kann man sich bei J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, 22 hinlänglich unterrichten; Rübels verwendet vor allem (bes. S. 170) eine Urkunde von 796 (*Lacomblet* I, 7) mit dem Satze *hovam Alfgatinghovam cum pasuis et perviis et aquarum decursibus et scaram in silva juxta formam hove plene*: Waldanteil in vollem

Umfange, Holz- und Weiderecht. Nun geht uns hier die Wurzelverwandtschaft der beiden *scara* mit *scarire* nichts an, deutlich ist ihre Differenzierung im Gebrauch, und die öfters vorkommenden *scariti* sind entweder die Abgeteilten oder einfach die Gescharten; aber man darf in *scara* und *scariti* nicht gleichzeitig zwei abgeleitete Bedeutungen verwerten: „Abteilungen zum Teilen“; und vollends zum Markenswesen finde ich außer der einen gänzlich farblosen (oben S. 193 behandelten) Wendung (*secundum quod — scaritum habemus*) in Wahrheit nicht die geringste Beziehung<sup>47)</sup>.

Umgekehrt sind die *forestarii* eine bekannte Größe. Unzweifelhaft bedürfen *forestis* und *forestarii* noch der genaueren Untersuchung, die ich von einer längst in Angriff genommenen Dissertation erwarte<sup>48)</sup>. Vor allem ist der besondere öffentlich-rechtliche Charakter der *forestes* in der Zeit vor der Begriffsverengung herauszuarbeiten, ihr Verhältnis zum Volksland, ihre Begrenzung, sowie Art, Umfang und Folgen ihrer Veräußerung aus Königsbesitz; weiterhin die Begriffsveränderung im Zusammenhang des Jagdrechts und dessen Handhabung durch den König. Daß alle diese Dinge bei den Franken eine große Rolle spielten, ist sicher, und man mag sich davon an der Stelle, wo alles Fränkische in der vollendeten Ausbildung erscheint, bei den Normannen in England, eine lebhaftere Vorstellung verschaffen, etwa nach F. Liebermanns lehrreicher Arbeit über Pseudo-Cnuts Constitutiones de foresta (Halle 1894). Allein im Augenblick kommt man für den Begriff der *forestarii* mit den Registern der Capitularien, der Diplomata und anderer moderner Editionen weiter als mit den verzettelten Kombinationen bei Rübél. Etwas anderes, als daß die *forestarii* Königsleute in den geschlossenen Rechts- und Wirtschaftsgebieten der königlichen *Forestes* waren, habe ich nicht gefunden; so wenig wie zur Markensetzung finde ich zum Kriegswesen irgendeine Beziehung. Denn wenn bei der Schenkung König Childerichs von 667 *de foreste nostra Ardinne* an Stablon-Malmedy auch *forestarii* genannt werden, so scheint mir das ganz in der Ordnung zu sein. Rübels Bezeichnung „Markscheider im Walde“

<sup>47)</sup> [Über *Scararii* ausführlich Keutgen, Entstehung der Ministerialität, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 8 (1910), 528.]

<sup>48)</sup> [H. Thimme, *Forestis*, Archiv f. Urkundenforschung 2 (1909), 101 ff.; dazu freilich u. a. Uhlirz, Zs. f. deutsche Wortforschung 12, 300.] Vgl. im übrigen zuletzt besonders R. Schröder, D. R. G. 4 210, 44 [7 209, 72. 1036].

(317) ist völlig irreführend; irgend jemand mußte natürlich die Grenzen ziehen; der Unterschied ist der, daß beim „Markscheider“ das Markscheiden Beruf ist, bei den *forestarii* ein gelegentliches Geschäft; ihr Beruf war *ut forestas bene defendant, simul et custodiant bestias et pisces* (Cap. I, 172, 15). Ferner, daß die Forste geschlossene Gerichts- und den Grafen gegenüber Immunitätsbezirke bildeten, ist bekannt<sup>49)</sup>; so ist den Forstmeistern die Gerichtsbarkeit zugewiesen: *quicquid tam liberi forestarii quam servi ecclesiastici aut fiscalini egerint aut cuilibet tulerint clamorem, coram magistris forestariorum illorum justitiam faciant*<sup>50)</sup>. Zu dieser in sich klaren und deutlichen Stelle gibt es bei Bouquet eine Variante *possessione aut in occupatione egerint aut etc.* und auf diese ganz und gar unsichere Überlieferung, die offenbar auch andere Interpretationen zuließe, baut der Verfasser seine in diesem Buche noch oft wiederholte Deutung von der Marken-Okkupation, bei der es auf einen Totschlag nicht angekommen sein soll; er übersetzt also: „sollen sie sich verantworten“ für das was „bei der *Occupatio* durch Markensetzung“ an Gewalttätigkeiten vorkam, „was sie bei der Okkupation getan haben oder wo sie ein Gerüfte erregt haben“ (309) — als wenn die odöse Forstjustiz des Mittelalters ein ganz unbekanntes Ding wäre. Daß der *forestarius* das Pferd des Herzogs geführt habe, wenn derselbe den neuen „Rennstieg“ abritt (311), ist vollends bare Phantasie.

Ein *suntelites* kommt nur ein einziges Mal vor; für einen sehr geläufigen Terminus technicus spricht das nicht<sup>51)</sup>. Da der König bei Schlichtung von Erbstreitigkeiten Anspruch hat auf  $\frac{1}{10}$  des Erbes (Cap. Aquisgr. Cap. I, 170, BM<sup>2</sup> 480), so kann der *suntelites*, der in solchem Zusammenhange genannt wird, in der Tat der Gehilfe des *missus* sein

<sup>49)</sup> Vgl. die oben S. 186 zitierte Schenkung des forestis Iveline an St. Denis durch Pippin, erneuert durch Karl d. Gr. (D. Karol. 28. 87, S. 39. 126), dann das Cap. de villis (Cap. I, 32, 10 u. 11. S. 84), das Capit. Aquisgr. (ib. I, 77, S. 172) und Waitz, D. V. Gesch.<sup>2</sup> IV, 146, 148.

<sup>50)</sup> MG. LL. Formulae, 320 f. Dazu Rübel S. 71, 1 u. 309 (*magistris* wechselnd mit *ministris*).

<sup>51)</sup> Formulae (a. a. O.) 56, 10. Rübel 318. Die Heranziehung der nicht mißzuverstehenden Anrede *suncellites* an den Abt von Reichenau (Form. 374, 1), und zwar gerade 839, zur Zeit, wo hier das vornehmste geistige Leben herrschte, und dessen Gleichsetzung mit dem *suntelites* ist schlechterdings nicht ernst zu nehmen, so wenig wie auf der nächsten Seite die „erste Hufe im *godinc* als *ἀλφα* oder *alfgadinchova*“ (320); schon Stutz und Much (a. a. O.) haben die richtige Erklärung aus dem Eigennamen gegeben.

und als solcher die Königsquote in Empfang nehmen. Von Markenteilung ist aber nicht die Rede. Dagegen gehört zwar zur „Mark“, aber nicht zu irgendeinem Teilungs- oder Grenzabsetzungsgeschäft der angeblich mit *suntelites* synonyme *confinialis*. Auch dies Wort kommt wohl nur in zwei zusammengehörigen Kapitularien für Königsboten vor und bedeutet hier so deutlich wie nur möglich einfach die im *confinium*, in der Mark angesiedelten: Cap. 99 u. 100 (I, S. 206, 208) *quid per se fecerunt confiniales nostri*; und *quomodo causam confiniales [so] nostri odio semper habent contra illos qui parati sunt, inimicis insidias facere et marcem nostram ampliare*. Rübél setzt (134) hinter *causam* ein Fragezeichen ein, ergänzt dazu *regis* und übersetzt: wie es mit dem Königsgut stehe? Den Rest des Satzes faßt er demgemäß als Antwort<sup>52</sup>). Ein beredtes Capitulare! Jedenfalls von technischen Aufgaben auch hier keine Spur.

Wo wirklich königliche Beamte bei einer Grenzabsetzung genannt werden, da heißen sie weder *forestarii* noch *suntelitae* noch *confiniales*, sondern einfach *missi*. So 779 *Eburhardus missus Karoli* (Nr. 5), *Rado domni regis missus qui fecit tumulum in confinio silvae quae ad Michlinstat pertinet* (Nr. 7), 807 ein Graf Gotcelm, der als *missus* die Schenkung seines Vaters an das Kloster St. Guillelm le Desert durch Steinkreuze absetzt (BM<sup>2</sup> 517), und 816 der *Missus Witharius*, der zugunsten von Prüm den Wald des Fiskus durch sichere Zeichen begrenzt (BM<sup>2</sup> 638). Auch bei der Besitzaufnahme und Besitzeinweisung in der Bestätigung Karls d. Gr. für Kremsmünster (DK. 169) kommen *missi* vor neben Grafen und geistlichen Herren, aber hier wie in den oben (S. 181 ff.) aufgeführten Grenzbeschreibungen handelt es sich wieder um rechtliche, nicht um technische Vorgänge. Gerade der indifferente Titel *missus* ist lehrreich; die „Markensetzung“ und Anlage der Flurordnung ist kein Hauptamt; sie wird besorgt von denen, die es anging; bei Königsgut von königlichen *Missi* und *Forestarii*, bei kirchlichen Grenzabsetzungen vermutlich durch Bischofsleute, wie in Niederaltaich durch Klosterschreiber, Propst und *Officialis* des Abtes (Nr. 30), in den Ge-

<sup>52</sup>) Wer sich einen Begriff machen will von der unerschrockenen Waghalsigkeit der Schlüsse, der lese diese Ausführungen S. 134.

<sup>53</sup>) Einmal hat sich das auch dem Verf. doch aufgedrängt (S. 85, 1): „weder die *missi*, noch der einzig anwesende *missus* stellen die Grenzen fest, sondern die vom Bischof für das Inquisitionsverfahren vernommenen Zeugen“.

meinden durch die *commarcani*, die darüber in Streit geraten können (oben S. 187 Note 23) oder deren Zeugnis sooft als das entscheidende von den königlichen *missi* angerufen wird<sup>54</sup>).

So steht es auch zu lesen in der Hamelburger *Notitia traditionis: descriptus est atque designatus idem locus undique his terminis, postquam juraverunt nobiliores terrae illius — de ipsius fisci quantitate*. Vorher geht die *Noticia* über die Investitur: *anno etc. reddita est vesticio traditionis Sturmioni abbati per N. et H. comites et F. atque G. vassallos dominicos coram his testibus* (folgen 21 Namen) — ein gerichtlicher Akt, und nur Unkenntnis und Willkür kann daraus lesen: „die technischen Beamten, die die Mark absetzen, sind die königlichen *vassi Finnold und Guntram*“ (70). Damit ist die erste der beiden Stellen für die Markensetzung der *vassi* erledigt; die andere braucht nur zitiert zu werden, um zu fallen. In der *Vita Hludowici*, cap. 3 heißt es<sup>54</sup>): *ordinavit [rex Karolus] per totam Aquitaniam comites, abbates nec non alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate, nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni, prout utile judicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem*. Es gehört schon eine gehörige Menge vorgefaßter Meinung dazu, auf diese beiden Stellen und auf die *Druhtmanni* des Reichshofes Dortmund das luftige Gebäude der *Antrustionen* und *Vassi* als „Markscheider in Wald und Feld“ aufzubauen: „Bilden die *forestarii* und *confiniales* eine „Schar“ im Rechtssinn oder eine *trustis* = *druht*, sind sie *Druhtmanni* = *Trutmenni*“, so hat für den Verfasser „eine Appellation an die Niederlassungsstelle der *Druhtmanni*, an den Ort *Throtmannia*, eine Berufung der *quaestionarii* an den *dux praefecturae*, der im *stegerepeshove* wohnt und dort in den Stegreif steigt, um den neuen Rennepfad zu sanktionieren mit seinen *Throtmenni* nichts Unmögliches an sich“ (319). Für uns ist es Zeit, uns nach dem Verhältnis des Herzogtums zu diesen „Markscheidern“ umzusehen.

„Dem Herzoge unterstand alles das, was wir als Katasterwesen bezeichnen können, die erstmalige Einrichtung von Zentralstellen im

<sup>54</sup>) Rübél S. 52, 2 und bes. S. 341: „Die bedeutungsvolle Stelle, welche uns den Einblick in das Vorgehen bei Neubildung von Königsgut in der Mark des weiteren erschließen wird.“ „Jede dieser Wendungen hat einen besonderen technischen Sinn“ usw.

Eroberungsgebiet, von *curtes* und *castra*, das *finium tutamen*, die Einrichtung einer gesicherten Grenzmark, Festlegung der neuen Grenzlinien, die Sicherung einzelner bedrohter Punkte durch befestigte Stellungen, das *marcam scarire*, die Signierung und Linienführung der neuen Grenze, die *provisio ruralis regiarum villarum*, die Aussonderung von Königsgut und die Regelung der Feldfluren in den neugebildeten Stellungen, die ordnungsmäßige Einteilung des ganzen Gebietes, weiterhin aber die gesamte Katasterverwaltung, Neuregelung der Besitzverhältnisse“ (Beil. 97, 162).

Die Ausdrücke sind uns z. T. soeben in Aquitanien begegnet, nur ist gerade dort kein Herzog erwähnt. Dasselbe gilt von der bei Rübél oft zitierten Stelle der *Annales Bertiniani* (869), die das Motiv gibt für die „Sicherung bedrohter Punkte“: „*et de centum mansis unum haistaldum et de mille mansis unum carrum — — ad Pistas mitti praecepit, quatenus ipsi haistaldi<sup>59</sup>) castellum quod ibidem ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent* (in us. schol. 98, vgl. MG. Capit. II, 333). Wo ist hier ein Herzog und wo steht ein Herzog in Verbindung mit der ohnehin willkürlich konstruierten Wendung des *marcam scarire* (vgl. oben S. 193 Note 1)? Wo wird ein Herzog genannt bei Regelung von Feldfluren und, wenn anders Kataster und Grundbuch ihrem Wesen nach schriftliche Akten sind, wo existiert auch nur ein Schimmer davon? Der Verfasser beruft sich darauf, daß die ihm von Edward Schröder mitgeteilte Etymologie *herizoho*, *heritogo* mehr auf Heerverpfleger als auf Heerführer weise (295. 301); gemeint ist natürlich, daß in dem Wort eine deutliche Beziehung zum Gefolgschaftswesen steckt; also nur er selbst ist verantwortlich für die Deutung auf den „obersten Intendanturbeamten“ (296), „Generalquartiermeister“ (301) oder den Präsidenten einer „Generalkommission“ (172, 292/3), und das Nebeneinander von *palatium* und *heribergum*<sup>60</sup>) berechtigt doch nicht entfernt zu den hier vorgetragenen zivilen Funktionen des Herzogs. Übrigens reden unsere Quellen zunächst nicht von „Herzögen“,

<sup>59</sup>) Mein Bemühen geht dahin, an keiner Beweisführung des Buches vorbeizugehen; so bemerke ich hier ganz kurz, daß auf dieser Stelle und der Glosse von Prüm, die auch schon J. Grimm zitierte (I, 434), *agricola liber qui non tenet hereditatem a curia*, die ganze Phantasie von den Hagestolgen als Besitzanwärtern des fränkischen Staats (oben S. 199) beruht.

<sup>60</sup>) Das *heribergum*, „das gewöhnlich der Herzog, Heerernährer, major domus als Heerberger-Herzog herstellte“.

sondern von *Duces*, und das Wort *dux* haben sie im freiesten Gebrauch; es gibt *duces* als Wegeführer, *duces* als Heerführer kleiner und großer Aufgebote und *duces* als Führer ganzer Landschaften, die immer wieder aufstiegen zu Unterkönigen in den Stammesgebieten<sup>87</sup>). Meistens besteht ja eine Beziehung zu Aufgeboten, nie zu Markensetzung und Flurregulierung. Es heißt doch der Geschichte gewaltsam das Konzept korrigieren, wenn von *Banzleb, Saxoniae patriae marchio* (181) gesagt wird, er sei 838 „in dem Dukat von Le Mans anscheinend in die Methode der Markensetzung eingeführt“, weil — er dort erwähnt wird!

Aber *praefectus*! Darüber hat gegen Rübel (288 f.) schon einmal A. Meister gehandelt im Hist. Jahrb. 1906, 253 ff.: „Die ältesten *praefecti*, die uns in Deutschland begegnen, z. B. 754 in Utrecht sind militärische Platzkommandanten; sie sind längs der Grenze verteilt, wie auch die *praefecti castrorum* der Römer. Aber sie sind deshalb keine Markscheider, wozu sie Rübel stempeln will; die *praefectura* ist keine Markensetzung, sondern ein militärisches Kommando über einen gefährdeten Grenzbezirk. Ich finde auch diese Charakteristik noch nicht ganz in Übereinstimmung mit den Quellen; es ist ein gutes Ding um scharfe Begriffe in der Verfassungsgeschichte, allein von unseren, den antiken Wortschatz ungelöst mit sich führenden Quellen darf man nicht größere Klarheit verlangen als sie geben können. Man vergleiche folgende Stellen. 819 wird *Scloamir per praefectos Saxonici limitis et legatos imperatoris qui exercitui praeerant — Aquisgrani adductus* (Ann. regni Franc. 149) — die *legati* sind offenbar „*duces*“, die *praefecti* Markgrafen, wie Wido, der *praefectus Britannici limitis* (ib. 108. 109), *Cadaldus comes et marcae Forojuliensis praefectus* (ib. 149). Wie steht es dagegen mit dem *praefectus Alamanniae* Gerold, mit dem *praefectus vel procurator regis* in der Form. Sangall. (oben Nr. 17), der die Aufsicht über den königlichen Forst hat? Gleich danach begegnet ein *decretum senatorum provinciae* —, *senatores*, dafür stehen sonst *senes et optimates*, — bei derartiger Einkapselung darf man aus der Wortgleichheit doch nicht auf Funktionen schließen! Kurzum, es hat auch hier sein Bewenden bei den Ausführungen von Waitz, D.V.G.<sup>2</sup> III, 366 ff.

<sup>87</sup>) Deshalb auch für volksfremde Häuptlinge; *dux Pannoniae* (Ann. regni Franc. 149) ein Slawenfürst; *decaniae* von Slawen (D. Karol. I, p. 227, 27) will ich gleich dazu hier anmerken. Ist das auch fränkischer Einfluß?

Sogar Bonifatius soll Dux und Markensetzer gewesen sein<sup>58</sup>). Er steht unter der Notitia traditionis für Fulda als derjenige *qui hanc cartam noticie conscribi jussit*; wenn der Verfasser (53) das übersetzt mit „der den Befehl zur Eintragung der Karte gab“, so hört jede wissenschaftliche Diskussion auf! „Bonifatius ist vorübergehend bei Fulda und auch anderweitig mit der Markensetzung betraut gewesen, er hat seine Reisen zu Pferde angetreten, also wohl Rennpfade sanktioniert, im grünen Walde die Sundern ausgesondert“ (321). Man stelle sich diesen klerikalen Angelsachsen vor als Geometer „Sundern aussondern“! Fast auf derselben Stufe steht der Hinweis auf das Herzogsamt der Bischöfe von Köln und Würzburg.

Alles in allem, daß königliche Missi sich auch an der Abgrenzung königlicher Güter und Forsten, zumal im Streitverfahren, beteiligten, daß die königlichen Besitzungen ihre eigenen Beamten hatten, daß zu den königlichen Beamten auch die Grenzgrafen und Herzöge gehörten, das sind bekannte Dinge, aber daß sie alle durch die Idee der Markensetzung verbunden gewesen wären, daß in dieser Organisation der „Eckstein der ganzen Verwaltung“ (507) gesehen werden müßte, wird jedenfalls dieser Beweisführung niemand glauben.

Zum Schluß die römisch-fränkisch-sächsische Tradition des Dezimalsystems. Ich will ganz kurz sagen, daß hier zu den bekannten römischen Dezimalbegriffen des *decanus*, *centurio* usw. in immer neuen Variationen nicht nur die *centenae*, die Hundertschaften und die *centenarii*, sondern alle runden Zehnerzahlen, wie „20, 30, 40 Hufen“ oder das *de centum mansis unum haistaldum*<sup>59</sup>) ohne weiteres in organische Verbindung gesetzt werden. Mehr oder minder genau, denn es ist doch nichts als eine *petitio principii*, wenn die bekannte Widukindstelle von der Grenzsicherung Heinrichs I erläutert wird: „von den 9 *militēs agrarii* muß je einer in die neue Stadt ziehen, die 8 übrigen also mit dem *Decanus* bleiben draußen“. Aber der Burgmann

<sup>58</sup>) Ausführliche Erörterung S. 353 ff. und sonst beiläufig (vgl. die etwa 40 Stellen des Registers).

<sup>59</sup>) Rübel S. 468: „Eins zeigt die so lehrreiche Stelle (oben S. 205) noch: die Hundertzahl ist für die königlichen *mansionarii* eine feste Norm. Mit je 100 Siedlern ist die Siedlung der Hufenberechtigten abgeschlossen, die überschießenden sind vorläufig *hagustaldi*“; nebenbei — die königlichen? Es heißt deutlich: von den Hufen des *episcopi, abbates, abbatissae, vassalli dominici* und *comites*! Und wie kommt es, daß auf 100 gerade je einer überschießt?

soll *confamiliaribus suis* doch nur *octo habitacula* bauen! Und wo überhaupt steht bei Widukind etwas von dem Decanus? Das Zwischenglied soll wohl das Contubernium von 3×3 Leuten der Lex Salica bilden (oben S. 199<sup>60</sup>). Ich bin zu höflich, darauf nochmals einzugehen.

III. „Die ganze Untersuchung baut sich auf zwei durchgreifenden Unterschieden auf. Es gab *regnum*, Königsland mit Königssiedlung, mit *curtes* und später mit *urbes*; — es gab Volksland, welches nach Ausscheidung des Königs- und Kirchengutes in Hufen gelegt wurde. Auch je 100 Hufen des Volkslandes bildeten eine Centene, *go*, *huntari*. Mindestens seit Dagobert I sind die Franken daran gegangen, die Hundertschaft und Dekanie auch im deutschen Volksland einzurichten. Was aus der Dekanie später geworden ist, ist mit voller Sicherheit nicht zu sagen“ (474).

„Nach meiner Auffassung das wichtigste bei dem ganzen fränkischen System war die *dividenda marca inter fiscum regis et populares possessiones*, die Teilung der Mark zwischen Königsgut und volksmäßigen Siedlungen, wie eine Sangaller Formel von 871 diesen Vorgang genau beschreibt“ (Beil. 98, 175).

Diese Formel ist nach MG. Formulae, 403, bei Rübel S. 220 wieder abgedruckt und oben S. 182 (Nr. 17) und 188 wiederholt zitiert. Um was es sich handelt, kann niemand zweifelhaft sein, der unbefangenen Überschrift und Eingang dieses Formulars liest: *Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalianum vel monasterialium*. Also ein allgemeines Formular für ein Ermittlungsverfahren, an dem sich beide Parteien beteiligen: *secundum jusjurandum, quod utrique antea in reliquiis sanctorum commiserunt, diuturnissima retractione et ventilatissimis hinc inde sermocinationibus juxta memoriam et paternam relationem, prout justissime poterant, deliberaverunt, ut* —. Liest man hier etwas von einer zwangsweisen Markensetzung? oder von einer Regulierung der Volksmark? Es wird nur festgelegt, und zwar durch sehr sorgfältige und umständliche Erhebung<sup>60</sup>), die zweifelhaft ge-

<sup>60</sup>) Ganz so, wie in der Würzburger Markbeschreibung: *Haec loca suprascripta circumducebant et praeibant juramento asstricti, ut justitiam non occultarent sed proderent, hi qui subter positi sunt* —, folgen die Namen. In der zweiten, deutschen Beschreibung ganz kurz nur: *Diz sagêta*, dann Namen. — Vgl. auch das Verfahren der Lex. Baj. XII, 4: *quotienscumque de terminis fuerit orta contentio* etc. und XII, 8: *quotiens de commarcanis* etc. (MG. LL. III, 311 f.).

wordene Grenze zwischen Königsgut und Volksland. Die trefflichste Illustration zu dieser Formel gibt die Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 12. Mai 840, worin der Kaiser in einem Streit sogar gegen den Fiskus entscheidet (BM<sup>2</sup> 1006), verwandt auch die Entscheidung Karls d. Gr. in Sachen Asig (oben S. 192).

Aber es bleibt am Ende die Tatsache der Flurregulierung aus anderen Quellen. „Hufe und Centene, welche letztere in Alamannien *huntari*, in Westfalen *go* genannt werden, gehörten allerorten auf das engste zusammen; sie sind Resultate der Tätigkeit der fränkischen Herzoge; das Vorschreiten der Hufe läßt sich Jahrzehnt für Jahrzehnt belegen und läßt sich in Alamannien und Thüringen mit dem Vorschreiten der fränkischen Grenz- und Markregulierung anschaulich darstellen. Das ist ein Hauptbeweisthema meines Buches „Die Franken“ (Beil. 98, 173). Das Beweisverfahren ist so, daß bald aus dem Vorkommen von Hufen, bald aus der Erwähnung von Herzogen, Marken oder Centenen auf die Tätigkeit des „fränkischen Markscheiderkorps“ ohne weiteres geschlossen wird, und so durch fortgesetzte Vor- und Rückweise der Schein einer quellenmäßigen Darstellung erweckt wird. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß für eine Entscheidung in der neuerdings wieder lebhaft aufgenommenen Erörterung über den Ursprung der Hufenordnung neue Instanzen beigebracht wären<sup>61</sup>). Es sind nun in der neueren Literatur glücklich alle vier Möglichkeiten einer Erklärung der Hufe vertreten: Die Hufe ist urgermanisch und allgemein (Max Weber), urgermanisch aber unfrei (Wittich), fränkisch allgemein (Rübel), oder endlich fränkisch aber grundherrlich (Caro). Ich zögere mit der Entscheidung; namentlich Caros Forschungen verdanken wir auf diesem Gebiete neuerdings wertvolle Erkenntnisse, aber ich kann gleichwohl nicht leugnen, daß mir noch immer M. Webers Argumentation am meisten Eindruck gemacht hat<sup>62</sup>). Entsprechend wage ich auch mit Rietschel die Hundertschaft für gemeingermanisch zu halten. Aber prüfen wir, was Rübel zu diesen Dingen beibringt.

<sup>61</sup>) Rübel, S. 219 ff.: die völlig verfehltete Interpretation der St. Galler Formel von 871 (vgl. oben S. 182, 188, 208).

<sup>62</sup>) M. Weber, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung (Jahrbücher f. Nat.-Oek. u. Stat. v. Conrad 83, 433—476), bes.: „Der Umstand, daß bei der Teilung deutscher Fluren ein solcher sachlich irrationeller und formaler Gesichtspunkt zugrunde gelegt wurde, ist meines Erachtens gradezu eines der sichersten Anzeichen dafür, daß dieser Fluraufteilung die Auffassung des Dorfes

*Decretum est — ut centenas fierent* heißt es im Pactus pro tenore pacis; so Rübel. Die Stelle lautet (MG. Cap. I, 5): *Decretum est, ut qui ad vigiliis constitutas nocturnas fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua pretermittas custodias exercent, centenas fierent* — nun urteile man (wie immer das vielerörterte Capitulare zu verstehen ist), ob diese Polizeiordnung nicht im besten Fall nur ein Hundertschaftsaufgebot verfügt. Mir scheint selbst das bei einem so allgemeinen Wort nicht zwingend; vollends von irgendeiner Beziehung auf Grund und Boden, die doch allein die Brücke gäbe zu dem „System“ Rübels, ist nicht die Rede<sup>63</sup>).

Die zweite von ihm wiederholt angezogene Stelle „von größter Tragweite“ ist die „Bezeichnung der neu abgesetzten Hufen als *more legis salicae*“ in einer Urkunde Arnolfs für Stablo BM<sup>2</sup> 1866 (1816)<sup>64</sup>). „Also als der *lex Salica* entsprechend galt die neue Hufenbildung“ (194). Schlägt man die Urkunde auf, so steht darin weder etwas von dem salischen Ursprung der Hufen noch auch nur überhaupt von besonders salischen Hufen. Vielmehr bezieht sich das *more legis salicae* auf den T a u s c h von 12 Fiskalmansen und 7 Mansen mit Mast von 1000 Schweinen und auf die Rechtsform der Entschädigung<sup>65</sup>); nebenbei ein Beispiel dafür, daß gerade auch bei Fiskalmansen ungerade Zahlen vorkommen.

Alle andern Stellen sind entweder nur beliebige Erwähnungen von Hufen oder Königshufen, oder Wiederholung der schon oben kritisch

als einer geschlossenen Korporation zugrunde liegt und daß sie ein Produkt der Autonomie, nicht grundherrlicher Oktroyierung ist“ (464, vgl. auch S. 467 über Franken und Angelsachsen). Vgl. auch die Lex Burg. 67 (LL. III, 566) und die Lex Rom. Burg. (ib. III, 607). [Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 329 ff.]

<sup>63</sup>) „Fränkische Neubildung der Centene als eines Bezirkes von 100 resp. 120 neugeschaffenen oder regulierten Hufen“ (S. 475). Zu der Radizierung der Hundertschaften vgl. zuletzt Brunner<sup>2</sup> I, 191 u. N. 17, ebendort auch über die Möglichkeit eines höheren Alters der alamanischen Hundertschaft.

<sup>64</sup>) Vgl. auch S. 166 f.: „Die *Scara* oder das Echtwort und die Markgenossenschaft, welche 891 als *more legis salicae*, 796 als *alf-gadinchova juxta formam hoveplene* bezeichnet wird“; S. 371: „Die Verlobung *secundum legem Francorum* als Einleitung zur Schaffung der Hufe *more legis salicae*“.

<sup>65</sup>) Der Text ist auch für die Kritik „von größter Tragweite“; er lautet an den entscheidenden Stellen: *Dedit itaque jamdictus Ricarius more legis Salicae per manus fidejussorum Ecberti atque Goderamni ad partem ecclesie sanctorum Petri et Remacli in monasterio Stabulaus fundatae in pago Arduennense ville Burcido ac Barris mansos fiscales XII cum appendiciis etc. Item in eodem pago loco qui Sigudis*

geprüften angeblichen Beweise für die Markensetzung der Franken. Auf so brüchigem Grunde ruht eines der „Hauptbeweisthemata“ dieses Buches.

In engster Beziehung zu der angeblich systematischen Marken- und Flurregulierung im Volkslande steht die wirklich von der karolingischen Regierung geforderte Begrenzung der Pfarrbezirke. Das Cap. 81 (MG. Cap. I, 178) verordnet (c. 10): *ut terminum habeat unaquaque ecclesia de quibus villis decimas recipiat*; die Zehntbezirke sollen festgelegt werden. Mustert man die oben (S. 181 ff.) zusammengestellten Grenzbeschreibungen<sup>66)</sup>, so ergibt sich, daß unsere Quellen auch von der Durchführung dieser Verordnung, wenigstens seit Mitte des 9. Jahrhunderts berichten; d. h. diese Institution ist nach Idee und Verwirklichung karolingisch. Wie weit man praktisch gediehen ist, steht dahin, und man möchte zunächst glauben, daß, wie bei den Marken, weniger systematisch als von Fall zu Fall nach Zweifeln und Streitigkeiten vorgegangen sei. Indessen in sehr vielen Fällen wird die *Terminatio* gleich im Anschluß an die Kirchweihe vorgenommen, also durch den Bischof. Er verkündet eine alte Grenze oder läßt eine neue feststellen, die wohl gar inschriftlich in der Kirche aufgestellt wird (Heppenheim). Daß man sich dann der linearen Grenze bediente und derselben Art der Bezeichnung die zur Markierung privatrechtlichen Besitzes längst in Übung war, lag nahe und ist nach Ausweis unseres Materials wirklich üblich gewesen. Daß die Eigengüter und die Bezirke der Eigenkirche zunächst zusammenfielen, liegt in der Natur der Sache und wird durch die Urkunde Heinrichs I von 933, Juni 1 (DH. I, 35) in der Tat illustriert<sup>67)</sup>; nur ist es ein sonderbares Argumentieren, wenn (253) aus dem Cap. de villis 6: *Judices nostri decimam ex omni*

*dicitur mansos VII cum terris pratis pariter ac silvis optimis ad porcos mille saginandos. — Et in recompensatione huius beneficii tradimus iam fatis fidejussoribus eius Goderamno et Ecberto secundum legem salicam in pago Condrustio in villula etc.* (Martène et Durand, Veterum Script. et mon. ampl. Coll. II, 33). Und diese Urkunde dient als vornehmste Stütze mit dafür, daß Hufe nebst Scara oder Echtwort und Markgenossenschaft „eine fränkische Neuerung auf dem Festlande ist“ (S. 167).

<sup>66)</sup> Grade die kirchliche Reihe wäre ganz erheblich zu vermehren; der *Terminatio* von Rastorf folgen bei Eberhard noch zahlreiche andere (Dronke, Trad. et antiqu. Fuld. 56 ff.).

<sup>67)</sup> Vgl. auch J. Brassine, Les paroisses de l'ancien concile de St. Remacle à Liège (Bull. de la Soc. d'Art et d'hist. de Liège 1904).

*collaboratu donent ad ecclesias in fiscis*, auf Streubesitz „weitab vom Fiscus“ geschlossen wird, da „für geschlossene *villae* das Zehntrecht der Fiskalkirche selbstverständlich“ war<sup>68</sup>). Was heißt selbstverständlich?

Daß aber sonst die Pfarrbezirke und Marken identisch gewesen wären, vollends daß man aus der kirchlichen *terminatio* auf den Stand der Markensetzung in der betreffenden Gegend schließen könne, gehört zu den vielen ganz unbewiesenen Behauptungen dieses Buches; gleichwohl wird weiter darauf gebaut, wenn etwa S. 211 zu der alten Streitfrage nach dem Verhältnis von Diözesan- und Gaugrenzen bemerkt wird, sie sei falsch gestellt, denn die unbestimmten Gaugrenzen seien immer älter, „als die Grenzen der Marken — somit der Zehntsprengel und der Diözesen“. Es ist konsequent vom Verfasser, daß er S. 163 u. 505 das „*disponere Saxoniam* (oben S. 180, 194) gleichmäßig auf Schaffen der *marcae* und *terminatio* der Taufkirchen bezieht“, aber es ist doch ein recht dürftiger Beleg, wenn dafür nur die Ann. Lauresh. zitiert werden: *divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent*.

An manchen Stellen widerlegen sich die Annahmen des Verfassers ohne weiteres aus seinem eigenen Material; gelegentlich sind die Widersprüche ganz auffallend. So wird zwischen 931 und 956 die *Terminatio* der Kirche von Montabaur durch Erzbischof Ruotbert von Trier vorgenommen (198 ff.); der Verfasser schließt aus einigen Wendungen z. B. *in confinio* (vgl. oben S. 179, 191), daß „die Markensetzung hier noch nicht erfolgt“ ist, „daß vielmehr die *terminatio* der bevorstehenden Markensetzung vorangeht“. Allein in dieser *Terminatio* heißt es bereits: *sicut se dividunt praedia ducis atque Ch. comitis*, einschließlich dessen, *quicquid Herimannus vel ejus famuli in confinio Brencede videntur possidere*; später: *inde deorsum qua se secernunt confinia Ouminici Herimani-que praedium*; weiter: *usque in terminationem Helperici*. Also *comites* und *duces*, Beamte der königlichen Markensetzung, in nicht regulierter Flur?

„Hand in Hand mit dem Vorrücken der Centene ging die Gründung der kirchlichen Diözesen in Deutschland. Es hat eine Zeit gegeben, in der Bonifatius mit der Machtbefugnis eines fränkischen Herzogs die neuen Grenzen schuf, über die *Solitudo* verfügte; die Gründung von

<sup>68</sup>) Richtiger S. 110 nach Stutz, Benefizialwesen 244.

Fulda gehört in diese Zeit“ (504). Von Bonifatius war schon die Rede, auf Fulda komme ich gleich ausführlicher zurück. Wie unsagbar unhistorisch ist es doch gedacht, wenn der Verfasser S. 505 behauptet: „Der enge Bund der römischen Kirche mit Pippin beruhte namentlich auf der Gemeinsamkeit des Vorgehens der fränkischen *confiniales* mit der Bildung der Kirchensprengel!“ Aber halten wir uns noch einen Augenblick an die Frage der Diözesangrenzen; es gibt nicht leicht eine schwierigere in der ganzen älteren kirchlichen Verfassungsgeschichte, als die Geschichte der Circumskriptionen in Deutschland, weil frühzeitig heillose Fälschungen und Übertragungen die Erkenntnis verwirrt haben. Soweit ich bis jetzt sehe, kommen zwar in der Nähe der alten Kultur (Grado-Aquileja<sup>69)</sup>, Aquileja-Salzburg<sup>70)</sup> auch schon in karolingischer Zeit Abgrenzungen vor. In Norddeutschland aber sind die ersten sicheren Gebietsbeschreibungen doch wohl die von Brandenburg und Havelberg (DO. I, 76 u. 105) — eben mehr Gebietszuweisungen als Circumskriptionen<sup>71)</sup>. Erst nach dieser Zeit scheint das Bedürfnis nach solchen wirklich dringend geworden zu sein, denn nun treten, und zwar gleichzeitig mit den Zehntstreitigkeiten mannigfach die Circumskriptionen in den Fälschungen auf<sup>72)</sup>. Ich kann mir nicht denken, daß diese nötig geworden oder erfolgverheißend gewesen wären, wenn man echte karolingische Terminationen der Bischofskirchen besessen hätte; es hätte dann wohl überhaupt nicht zu den erregten und stellenweise nur ge-

<sup>69)</sup> Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig*, 44. BM. <sup>2</sup> 400 (392).

<sup>70)</sup> BM <sup>2</sup> 461, übrigens wieder aus Anlaß eines Streitens.

<sup>71)</sup> [Ich trage das Material chronologisch zusammen: *Vita Willehadi*, SS. II. 333. — DO. I, 105. — DO. I. 299 für Magdeburg, 366. 406. — Fälschung für Halberstadt, *Benedict VII.* 981, Schmidt I, 47. — Merseburg, *Kehr I*, 29. — Um 990 Grenze Mindens gegen Hildesheim U.-B. I, 35. — Meißen 996; DO. III. 186. — Gandersheimer Streit, vgl. *DH. II*, 256 a. b. — Halberstadt, SS. XXIII, 91, genaue Linien. — Gurk 1070: *Termini*. — Meißen und Magdeburg 1137. *Cod. dipl. Sax. I*, 46, Grenzsteine. — 1155 Konstanz, *Wirt. U.-B. II*, 95, Circumskription. — 1157 Regensburg—Freising. — 1155 Breslau (vgl. *Jungnitz* in *Festgabe für Kopp*. Darstell. zur schles. Gesch. 3 mit Karte). — Ratzeburg, *Lappenberg I*, 234.]

<sup>72)</sup> BM <sup>2</sup> 295 (286) DK. I, 245 (Bremen) — BM <sup>2</sup> 071 (263). DK. I, 40 (Verden) — BM <sup>2</sup> 394 (386b) 535 (516) für Halberstadt, nach Mühlbacher durch Zehntverfügung und Grenzbeschreibung interpoliert. — BM <sup>2</sup> 1341 (1303) für Passau. — Im 12. Jahrh. mehren sich die Angaben über bestimmte Begrenzung der Bistümer; lehrreich dafür der rheinische Landfriede von 1179 (*MG. Const. I*, 277) p. 382: *ad ponte Lutherichwilre ubi finitur episcopatus Spirensis et potestas langravii*, 383: *inde usque in Eichenbühel, ubi incipit episcopatus Wirceburgensis*, weiter *ubi finitur archiepiscopatus Colonienses et Trevirensis* u. s.

waltsam lösbaren Zehntstreitigkeiten kommen können. Von allen solchen Schwierigkeiten weiß Rübels nichts, wenigstens kümmert es ihn nicht; er baut an seinem System, unbeirrt durch das „was wirklich gewesen ist“.

IV. Wir kommen zu den Erscheinungen, von denen die Forschungen Rübels über das Eroberungs- und Siedlungssystem der Franken eigentlich ihren Ausgang genommen haben, der planmäßigen Gewinnung von Königsgut, der Anlage von Königshöfen.

„Hier ist der entscheidende Punkt unserer Untersuchung; das nicht abgemarkte Land ist den Franken *solitudo*, *vasta Ardenna*, *vastus Vosegus*, *vasta Bochonia*, *vasta Loiba*. Erst der fränkische Beamte schafft die fränkische *marca*, indem er das Gebiet der *Solitudo* mit festen Grenzen umzieht; er hebt die germanische *solitudo* auf, indem er bestimmt, was davon *eremus* = *causa regis* ist, indem er die neuen Rechtsverhältnisse in der alten *Solitudo* regelt. *Solitudo* ist *causa regis* nur insofern, als die Regelung noch aussteht“ (159). „Diese *causa regis*, der *eremus* (wenn von Natur vorhanden), das *desertum* (wenn mit Gewalt hergestellt) ist unerläßliche Vorbedingung für die fränkische Grenze nach dem Feinde hin, für die *marca* im Sinne einer Grenze<sup>73)</sup>; aber auch in der neu regulierten Einzelmark erhält der König jedesmal einzelne Teile als *terra regis*.“ „Die Regelung der *Solitudo*, die *terminatio* ist der Anfang dessen, was man als Kataster- oder Grundbuch bezeichnen kann. Die Regelung der *Solitudo* hat an den verschiedensten Stellen, wo es die militärischen und kirchlichen Zwecke erforderten, umfangreiche Konfiskationen im Gefolge gehabt; große Gewalttätigkeiten begleiten dieselbe; die Beamten haben im königlichen Auftrage große Ödländereien durch Verwüstung und Deportierung neu hergestellt“ (160).

Ich will nicht diskutieren über die eigentlich doch wunderliche Gemütsart dieser Franken, die so peinlich sind in der Wahrung von Begriffen und von so barbarischer Rücksichtslosigkeit in der Praxis; ich will mich auch nicht darüber aufhalten, daß statt eines einzelnen Terminus technicus gleich deren vier erscheinen, eigentlich alle, die der griechisch-lateinische Sprachschatz für die Begriffe „unwegsam“, „kultur-

<sup>73)</sup> Danach noch Helmolds Slawenchronik korrigiert (S. 105); [<sup>2</sup> S. 128].

los“, „menschenleer“, „öde“ darbot, und jeder wieder in prägnantem Sinn; ich will vielmehr gleich fragen, wie weit jene Terminologie mit unseren Quellen übereinstimmt, zunächst mit den offiziellen der Capitularen und Diplomata<sup>74)</sup>.

*Vastum.* In den Urkunden Karls d. Gr. begegnet fünfmal in *vasta Bochochia* bei Erwähnung von Hersfeld und Fulda, einmal *vasto in loco quae dicitur Haireulfisfelt* (DK. 89. MG. DK. I, 129) — aus diesen Stellen ist nichts zu schließen. Außerdem kommt das Wort nur noch einmal in diesen Urkunden vor, nämlich in DK. 57 (ib. I, 71, 20); hier aber heißt es *silva aliqua in loco que dicitur Benutzfelt infra centina Beslango infra vasta Ardinna*. War nicht die Centene „abgemarktes Land“?

*Eremus.* Es macht zunächst Eindruck, wenn man das Wort vor allem in den Urkunden für die gotische und spanische Mark findet (Cap. 169, 22, 31; 259, 41; DK. 290, 12, 21 = Cap. 169; DK. 252, 4; 254, 10), wenn es hier heißt: *quicquid de heremi squalore ad cultum frugum traxerint* oder *per nostram licentiam erema loca sibi ad laborandum propriserant*; allein es gehört zu den unangenehmen und gefährlichen Eigentümlichkeiten dieses Buches, daß die Schlüsse vorschnell gezogen werden aus ein paar Stellen<sup>75)</sup>, Schlüsse, für die man selbst

<sup>74)</sup> Zur Sache wolle man sich den bisherigen Stand der Forschung vor Augen halten, wie er bei Waitz D. V. G. <sup>2</sup> IV, 135 ff. formuliert ist: „Herrenloses Gut ist sonst entsprechend den Grundsätzen des römischen Rechts als dem König angehörig betrachtet worden. Eine sehr bedeutende Anwendung fand dieser Grundsatz bei unbebautem Land, das sich nicht in dem Besitz von Einzelnen oder Gemeinden befand; schon das Recht an den großen Waldungen scheint damit zusammenzuhängen. Namentlich aber erklärt sich daraus die Verfügung über weite Striche, welche benachbarten Völkern durch Eroberung abgenommen, dem Reich etwa als Marken angeschlossen, dann von der alten Bevölkerung meist verlassen waren und erst allmählich neue Anbauer empfangen“ usw. [Vgl. z. B. DH. II, 395: *quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam — — cum marcha subnominandis locis determinata, id est Alpam Sylva vocatam etc.*] — Zu der römisch-rechtlichen Okkupation an desertem Gebiet vgl. zuletzt Mitteis, z. Gesch. d. Erbpacht (Abh. d. Ges. d. W. Leipzig, phil. Kl. 20/4, 1—66). Im Cod. Theodos. V, 15: *De omni agro deserto* [ed. Mommsen, I, 233]. — Auseinandersetzung einerseits mit dem „Bodenregal“, andererseits mit der Banngewalt bei R. Schröder, D. R. G. <sup>4</sup> 208 ff.; [7 209 ff.]

<sup>75)</sup> Unzählige Male wird in dem Buch zitiert oder benutzt die Bestätigung einer Klosterausstattung des Grafen Wilhelm durch Ludwig d. Fr. als König (28. Dez. 807) BM <sup>2</sup> 517, wonach „urkundlich feststeht“, daß *eremus* identisch ist mit *causa regis*. In der Urkunde steht so nichts davon; Mühlbacher erläutert nur in den Regesten mit *eremus* die Worte *in causa genitoris nostri*.

beim Nachprüfen anfangs noch weitere Belege zu finden glaubt, bis man auf ganz anderes Material stößt, das die ganze Konstruktion wieder über den Haufen wirft, weil es nun auch für jene ersten Stellen einer Erklärung bedarf, die nicht bloß „möglich“ ist, sondern wirklich in Einklang zu bringen ist mit dem ganzen Material. Ist es nicht das vollkommene Gegenstück zu der *centena infra vasta Ardinna*, wenn es DK. 188 (für Prüm) heißt *loca aliqua erema infra fiscum nostrum nuncupante Juviniacum* und nochmals *loca erema una cum consensu comitum et ceterorum ibi circumquaque habitantium*? Und ist gerade *eremus Terminus technicus* für das „natürliche Ödland“, wie erklärt sich dann die Schenkung eines *villare eremum* in DK. 179? Das ist offenbar ein verlassenes Landgut, weiter nichts.

*Desertum* und *Solitudo*. Selten ist *desertum* in den Urkunden; aber die zwei Stellen der Capitularien scheinen mir doch nicht gerade für fiktives Ödland zu sprechen<sup>76)</sup>. Noch deutlicher ist der Sinn von *solitudo*, wo das Wort im offiziellen Gebrauch erscheint. In einem Capitulare für Italien v e r w e i s t Karl d. Gr. den Beamten der Grafen (also in „fränkisch“ organisiertem Land) ihre Bedrückung der kleinen Leute, zumal diese dadurch geradezu zur Landflucht verleitet würden, *et terre ipse in solitudinem redactae*<sup>77)</sup>, d. h. das Land verödet aus Mangel an Bauern. Nicht wesentlich anders und keineswegs (wie es auf den ersten Blick scheinen könnte) in Rübels Sinn hat man die Angaben über die spanische Mark zu verstehen: *in ea portione Hispaniae quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit*, das heißt einfach — durch den Krieg verwüstet und menschenleer gemacht worden ist — denn die Capitularien und Urkunden sind voll davon, welche Not die Karolinger hatten, das Land wieder zu bevölkern, verlassene Landgüter wieder anzubauen, und zwar nicht bloß mit Franken<sup>78)</sup>, sondern mit jenen kleinen Spaniern, die sich auch ihrerseits wiederholt über Gewalttätigkeiten der fränkischen Grafen und Vassi

<sup>76)</sup> *in desertis atque incultis locis — agros incoluerint* MG. Cap. 262, 26; *ad habitandum atque excolendum deserta loca*, ib. 263, 31.

<sup>77)</sup> Nicht anders also, wie auch Papst Gregor II verlassene Klöster, *monasteria ad solitudinem reducta innovavit* Lib. Pontif. I, 410 [ich wähle absichtlich wie oben S. 194 Note 37 ein Gegenstück aus zeitgenössischer aber unzweifelhaft nichtfränkischer Quelle].

<sup>78)</sup> Wie es das System erforderte; Ausnahmen läßt Rübel gelegentlich zu für vornehme Goten und Sachsen; auch das paßt hier nicht.

zu beklagen hatten und unter denen sich die schönen und sprechenden Namen Quintila, Atila, Esperandei, Zoleiman, Gomis, Wasco, Zate, Mauro, Salomo finden (Cap. I, 169).

Sehr viel häufiger als in den Urkunden begegnen jene Ausdrücke in den erzählenden klösterlichen Geschichtsquellen, und vor allem im Anschluß an ihren Sprachgebrauch redet Rübél von der eigentümlichen Fiktion fränkischer Berichterstattung, die verhüllen wolle und doch deutlich genug die wahren Vorgänge erkennen lasse. Er redet von der eigentümlichen Vermischung des christlichen und fränkischen, von den zahlreichen Anklängen an die militärische Terminologie<sup>79)</sup> und dementsprechend auch von jener mißbräuchlichen aber festen Verwendung der Worte *solitudo*, *eremus*, *desertum*; es habe sich dabei auch in klösterlichen Quellen nicht um wahre Wildnis gehandelt, sondern meist um jene fränkische Fiktion: nichtabgemarktes Land, *causa regis*.

Dem Kundigen braucht nicht erst gesagt zu werden, welche Bewandtnis es mit jenen Ausdrücken hat. Weil die Frage aber ein allgemeineres Interesse beanspruchen darf, bin ich methodisch ganz streng vorgegangen und habe die vorfränkische Schicht klösterlicher Literatur geprüft, die über den Verdacht einer Entlehnung fränkischer Okkupationsbegriffe erhaben ist und andererseits als literarische Voraussetzung für die klösterlichen Quellen der fränkischen Zeit gelten muß: ich habe nochmals die Benediktinerregel und den ganzen Komplex irischer Quellen durchgesehen und werde zunächst belegen, wie die Bilder aus dem Heeres- und Soldatenleben in frühchristlich spätantiker Tradition<sup>80)</sup> gerade auch dieser Schicht vollkommen geläufig sind, und ebenso, daß die Heiligkeit der Einsamkeit und Wildnis zu den festen Requisiten der insularen Kultur gehört.

Die Benediktinerregel beginnt gleich im Prolog mit der Erinnerung: *domino Christo militaturus, oboedientiae arma adsumis* (ed. Wölfflin, p. 1); es bedürfen der Vorbereitung die *corda et corpora oboedientiae militanda* (4) und vor der Aufnahme soll den Novizen die Regel vorgelesen werden mit den Worten: *ecce lex sub qua militare vis* (56). Der Mönch erreicht das *regnum Dei* (11) *per ducatum ewangelii* (2). Das Kloster zerfällt in *seniores et juniores*; zur besseren

<sup>79)</sup> Ich zitiere nur S. 320: „*cuneus fratrum*, erscheint auch als *turba* oder *turma*. Das *contubernium* scheint in der *turba* wieder aufzutauchen“!

<sup>80)</sup> Vgl. A. Harnack, *Militia Christi*.

Zucht *constituantur decani qui sollicitudinem gerant super decanias* (32). Die nächtlichen Horen hießen *vigiliae* (24) und sind bekanntlich nach der Wachtordnung der Soldaten eingeteilt. Das klösterliche Leben, das *genus monasteriale*, wird als *militans sub regula vel abbate* gegenübergestellt dem *genus eremitarum*, die als erprobte Krieger schon den Einzelkampf mit dem bösen Feinde wagen können: *contra diabolum jam docti pugnare et bene exstructi fraterna ex acie ad singularem pugnam heremi securi — sufficiunt pugnare* (8). Dieselben Bilder in der ganzen monastischen Literatur. Der Allmächtige leitet den jungen Columban zu seinem Dienst; *qui tyronem suum ad bella futura erudierat, ut de eius victoria gloriosus referret triumphos, lautaque suppellectile de cesorum hostium reportaret falanges* (ed. Krusch p. 159).

Nicht minder alt ist die Mönchspoesie der Einsamkeit und Wildnis in der Thebais wie in Palästina, den Römern und ihrem Recht<sup>81)</sup> geläufig seit Hieronymus' Heiligenleben und der Übersetzung der Vita Antonii des Athanasius. Begierig nahmen die Iren sie auf, aber in der besonderen Form des *Peregrinare*. Viele mieden nicht nur die Welt, sondern auch die großen Klöster, das *genus monasteriale*. Auf Inseln in Seen und Flüssen suchten sie die vollkommene Einsamkeit. „Von hier ging man dazu über“, sagte der beste Kenner, „sich auf die zahlreichen, überall der irischen Küste in größerer oder geringerer Entfernung vorliegenden Inseln zurückzuziehen, *in mare eremum quaere*, wie der Ausdruck lautet, und als auch diese keine Einsamkeit mehr boten, vertraute man sich in gebrechlichen Fahrzeugen dem nördlichen Ozean an *ad quaerendum in Oceano desertum*“ (Zimmer, Keltische Kirche, R. E. X, 226). Auch der Ire Columban begann so — *coepit peregrinationem desiderare memor illius domini imperii ad Abraham: Exi de terra tua — vade in terram quam monstrabo tibi*“ (Cap. 4). Er geht zur See, kommt nach Brittanien und Gallien, bleibt auf Bitten bei den Franken, aber *heremum petiit. Erat enim tunc vasta heremus Vosacus — licet aspera vastitate solitudinis et scopulorum interpositione loca* (c. 6); — ein Mann bringt Nahrung, da die Pilger *tantam egestatem pro Christo in heremo sustinerent*; ein zweiter findet Columban *intra heremi vastitate* nur durch ein Wunder, *cum ora solitudinis adtegit*. Der Heilige

<sup>81)</sup> Ich zitiere nur Cod. Theodos. XVI, 3 de mon. vom 2. Sept. 390 (ed. Mommsen I, 853): *Quicumque sub professione monachi repperiuntur deserta loca et vastas solitudines sequi adque habitare jubeantur.*

dankt Gott, *qui sic suis famulis in deserto parare mensam non distulit* (c. 7). Bald dringt er tiefer in das Waldgebirge ein und *longiori via vasta heremi penetrans* gerät er zwischen Wölfe und findet er Unterschlupf in der Höhle eines Bären — *ipsumque interius residentem* (c. 8). Wenn er zu Zeiten *longioris spatii heremi secreta tutabatur*, nährte ihn nichts als die Kräuter und Früchte, *quae heremus ferebat*, Wölfe und Bären waren in Menge um ihn (c. 9) — und so geht es weiter. Nach Jahren findet Columban in Italien freundliche Aufnahme bei König Agilulf (c. 30); es wird berichtet von der *basilica semiruta* in dem alten Ort Bobbio, *in solitudine ruribus Appenninis*; es geschieht ein neues Wunder und Columban wünscht mit den Seinen, *ut eo consistere in eremo studeant*.

Wie Columban so ist sein Schüler Gallus, in dessen Vita dieselben Ideen und Wendungen begegnen. Von der Gegend seiner Gründung südlich vom Bodensee heißt es: *est heremus iste asper et aquosus, habens montes excelsos et angustas valles et bestias diversas, ursos plurimos et luporum greges atque porcorum*. Und wie St. Gallus in die Gebirgs-einsamkeit zieht, so St. Pirmin nach Art der Iren auf die Insel im Untersee, die erst später zu einer Augia dives wurde.

Das ist der Gedankenkreis, aus dem auch Eigils Vita Sturm stammt. Den jungen Priester drängt es, *ut arctiori se vita et eremi squalore constringeret*. Bonifaz heißt ihn, in der *solitudo Bochohia* einen geeigneten Ort suchen: „*Potens est enim deus parare servis suis locum in deserto*“<sup>82)</sup>. „*Perrexere itaque ad heremum ingressique solitudinis agrestia loca, praeter caelum ac terram et ingentes arbores pene nihil cernentes*. Die drei Genossen siedelten da wo später Hersfeld gegründet wurde. Sturm berichtet an Bonifatius von der Siedlung und ihren natürlichen Verhältnissen. Bonifatius rät, nicht zu nahe an den Barbaren zu wohnen; Sturm nimmt nun von einem Boote aus die Lande Fulda aufwärts in Augenschein. *Navimque egressi perambulantes circumquaque et considerantes terram, montes, colles superiora et*

<sup>82)</sup> Verwandt dem *parare mensam* in der Vita Columbans. Die zugrunde liegenden Bibelstellen 2. Mos. 23, 20. Ps. 78, 19. Apoc. 12, 6 stammen (so muß man annehmen) nach Rübel 58 auch aus dem fränkischen Recht: „Wie dem Könige das *desertum* gehört, so kann auch der höchste Gott es verschenken“. Drastischer konnte das Verhältnis wohl nicht umgekehrt werden. Wer den Mutterboden der mittelalterlichen Kultur nicht kennt, der greift rettungslos fehl. Eine andere Ausdeutung der Stelle im Anschluß an den Heliand (S. 321) ist fast noch schlimmer.

*inferiora, explorantes ubi dominus suis in solitudine ad inhabitandum aptum demonstraret locum.* Sie kehren heim und bitten Gott *ut eis desideratam ostenderet heremi habitationem.* (Man hört immer wieder die Worte Gottes an Abraham: — *Vade in terram quam monstrabo tibi*). Sturm ist auch bei einer neuen Zusammenkunft mit Bonifaz immer noch der *eremita Sturmi*, der *anachoreta Sturmi*.

Hier muß ich mich kurz unterbrechen. Mit der Bemerkung des Biographen, die Absicht des Bonifatius sei gewesen, *monasticam in solitudine instituere conversationem*, kommt das angelsächsisch organisatorische Element ins Spiel und ich darf nun wieder auf die Benediktinerregel zurückgreifen; sie rät im 66. Kap.: *monasterium autem si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria id est aqua, molendino, pistrino, orto vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris.* Die hier gestellten Forderungen sind also nicht so sehr Elemente der fränkischen *curtis* (auf die zurückzukommen), sondern uralte gerade den kirchlichen Kreisen geläufige Bedingungen menschlicher Siedlung, hier zudem doppelt motiviert. So geht man denn auch bei der Gründung von Fulda behutsam zuwege. Sturm *stravit asinum suum, sumptoque viatico solus profectus per vastissima deserti loca pergere coepit. Quando alicubi noctabat, cum ferro, quod manu gestabat, sepem caedendo ligno in gyro composuit*, d. h. er machte eine Hürde gegen wilde Tiere. Auf tagelanger Fahrt sieht er auch einmal eine Menge Slawen in der Fulda baden, eilt erschreckt weiter und gelangt *per horrendum solus pergens desertum praeter bestias et avium volatum et ingentes arbores et praeter agrestia solitudinis loca nihil cernens* — am 4. Tage an die Stelle, wo später das Kloster gebaut wurde. Noch etwas oberhalb trifft er in der Dämmerung auf den *orteswec*, hört Wasserrauschen, horcht, klopft mit dem Messer an den Baum und findet so einen Mann, der aus der Wetterau kommt und weiterziehen will ins *Grapfeld*. Sie verbringen zusammen die Nacht, und der Fremde, *locorum in solitudine peritissimus*, benennt ihm Gegend und Wald. Am nächsten Morgen geht der Fremde seiner Wege, Sturm aber (*benedicto loco et diligenter signato*) zieht wieder zurück zu Bonifatius, der sich nun wegen einer rechtsbeständigen *Confirmatio* für die beabsichtigte Gründung *ad palatium regis* begibt.

Erst damit tritt in die Biographie, wie in den Verlauf der Dinge das dritte Element ein: der fränkische Staat. Es folgt die Erwirkung

einer Traditionsurkunde in den dafür üblichen Formen, die Schenkung eines begrenzten Gebietes und die Besitzeinweisung durch Königsboten, die wir schon kennen (oben S. 184, 188, 203). Der Stil der Darstellung wechselt<sup>83)</sup> und es liest sich wie ein Urkundenauszug, wenn der Bericht fortfährt: — *rex locum tradidit dicens: Locus quem petitis et qui ut asseris Eichloha nuncupatur, in ripa fluminis Fuldae, quodque in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de jure meo in jus domini trado, ita ut ab illo loco undique in circuitu ab oriente scilicet et ab occidente a septentrione et meridie marcha per quatuor milia passuum tendatur. — Porro rex jussit cartam suae traditionis scribi, quam ipse propria manu firmavit. Et misit nuntios suos, ut congregarent omnes viros nobiles qui in regione Grapfelt commorassent, ut eos regis sermonibus rogassent ut omnis quicumque in loco aliquid proprium videretur habere, quemadmodum fecit rex, ita et ipsi tradendo facerent* — und so geschah es.

Was macht nun Rübel aus dieser nach ihren Elementen so durchsichtigen Geschichte? Die zwei uralten Reihen, die römisch-rechtliche *Occupatio in deserto*, und die *Peregrinatio* der Asketen in deserto, die hier immer noch deutlich nebeneinander hergehen, zieht er, verführt durch die Worte, gröblich zusammen und behauptet nun: „Daß das Ganze eine Fiktion ist“, ergebe sich aus der Vita selbst.

Er leitet sie ein mit dem Hinweis darauf, daß Sturm bekanntlich „in engstem Einvernehmen<sup>84)</sup> stand mit den fränkischen Herrschern“ — nämlich 35 Jahre später! Dann berichtet er sehr mißverständlich: „Bonifaz sandte den Sturm *cum duobus comitibus* in die Einöde“ — soll bei dem Leser die Vorstellung von Grafen erweckt werden? Warum nicht „mit zwei Genossen“? Bei dem ersten Versuch Sturms in der Hersfelder Gegend soll Sturm bereits tätig sein „eine *provisio ruralis* (oben S. 205) nach fest vorgeschriebener Methode vorzunehmen“. Dasselbe wiederholt sich im Gebiet von Fulda; ein „ungeheures Wagnis, daß Sturm mitten in ein fremdes Gebiet zieht, die Grenzen [?!] und die Namen der Flüsse und Berge ausspäht“ — deshalb ist er nicht

<sup>83)</sup> Man beachte, daß von *solitudo* und *eremus* nicht mehr die Rede ist.

<sup>84)</sup> Aber in der Begründung liegt wieder eine kolossale Übertreibung: *Venerandum Sturmium, iam senectute fessum, in Heresburg ad tuendam urbem cum sociis suis sedere jussit* wird übersetzt: „mit seinen Genossen die Besatzung der Eresburg zu bilden“ (S. 48). Oben war bekanntlich auch eine Kirche.

allein mit geistlichen Waffen gerüstet, „sondern er führt ein wirkliches Schwert“ (47)<sup>85</sup>). Die Zusammenkunft mit dem Fremden<sup>86</sup>) ist „deutlich genug“: „in dunkler Nacht, die Erkennungszeichen sind verabredet [das Klopfen], der geheimnisvolle Fremde weiß was er wagt, nur im Dunkel der Nacht will er mit Sturm verkehren“. Die angebliche Solitudo hat Wege und Verkehr, sie kann keine „vollkommene Einöde“ gewesen sein<sup>87</sup>); der Fremde kennt in ihr Land und Leute. „Für die spätere *Vesticio* sind nunmehr die Namen, die in Betracht kommen, dem Sturm bekannt“ (48 und 57). Bevor Sturm geht, „weiht er den Ort und versieht ihn mit Zeichen. Der Klosterhof wird bestimmt und abgesteckt“ — von dieser Maßnahme steht kein Wort in der *Vita*.

In Summa: „die gewaltsame Okkupation, die in der Besetzung einer angeblichen Solitudo liegt, soll verschleiert werden“. „Es wird ein weiterer Posten in das Land vorgeschoben, das als *eremus* galt.“ „Zu Amoeneburg und Fritzlar kommt Fulda<sup>88</sup>), schon ist Hersfeld in Aussicht genommen, noch wagt Bonifaz den Vorstoß gegen die Sachsen nicht“ (49). Welch ungeheuerliche Vorstellungen! Also der im Dunkel der Nacht erschlichene Besitz soll als Stützpunkt des fränkischen Staates dienen? Und warum soll das eigentlich verschleiert werden? Nicht für die Jünger Benedikts, die der Verfasser selbst „ein Publikum“ nennt, „das das nur Angedeutete voll erschloß“. Also wohl für die *Nobiles* der Gegend, die auf diese Weise nicht merkten, wie ihnen ihr Grund und Boden genommen war?

„Was Sturm mit Genossen vornimmt, ist Vorbereitung zu einer

<sup>85</sup>) Ich erinnere wieder an die *Regula Benedicti*, cap. 32: *ut cultellos suos ad latus suum non habeant dum dormiunt, ne forte vulneret dormientem* — man kommt also mit einem festen Messer vollkommen aus.

<sup>86</sup>) Dasselbe Motiv wiederholt in der *Vita Columbani*, oben S. 218.

<sup>87</sup>) Man muß bei Solitudo, *Eremus*, *Desertum* natürlich nicht an Wüsten oder „vollkommene Einöden“ denken, sondern an verlassenes oder noch nicht besiedeltes, nicht in Kultur genommenes Land (vgl. die Stellen oben S. 215 ff.). Der Eremit lebt fern von den Menschen. Mönche machen aus der Solitudo die *terra culta*; *Regula* c. 48: *quia tunc vere monachi sunt si labore manuum suarum vivunt*. Damit erledigen sich auch alle jüngeren Beispiele Rübels für die Solitudo als „nicht abgemarktes“ Gebiet (z. B. S. 282, 283).

<sup>88</sup>) Man beachte, wie hier gewiß *bona fide*, aber für den nicht sehr aufmerksamen Leser verführerisch die Vorstellung erweckt wird, als ob wir von Amoeneburg und Fritzlar ähnliches wüßten. Diese unlöbliche, schließlich doch unleidliche Verknüpfung von Beweis, Vermutung und willkürlicher Kombination geht durch das ganze Buch.

*marca scarita*. Wie ein συντελίτης verhält er sich. Reichenau, St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Rinchnach sind sämtlich nach gleicher Methode ausgeschieden“ (319). Die Gründung der Reichenau glaube ich wirklich einigermaßen zu kennen; ich habe nachgewiesen, daß die Reichenau unter Beteiligung Karl Martells begründet worden ist, aber ich kann bestimmt versichern, daß nichts in den guten alten Quellen an das System der Markensetzung auch nur von fern erinnert. Über St. Gallen ist angesichts der von Caro und neuerdings von Beyerle wieder erörterten äußerst verwickelten Verhältnisse so leichten Kaufes nicht zu urteilen; von Markensetzung ist nirgends die Rede. So ergibt sich auch hier: die Terminologie der Solitudo, des Eremus und Desertum, die Anschauungen Rübels von der verkappten Occupatio der Benediktiner beruhen auf unvollständiger Kenntnis und ganz unzulänglicher Durchdringung unserer Quellen.

Aber am Ende bleibt davon unberührt, was hier an neuen Erkenntnissen dargeboten wird über das wirkliche Vorgehen der Franken in den Grenzmarken und im Binnenlande, über die tatsächliche Anlage von Königsgut in großen und kleinen Komplexen. Diese Dinge gehören augenblicklich zu unsern dringendsten Anliegen, und das oben (S. 201) besprochene Problem des Forestis ist nur ein Teil davon. Moderne Urkundenkritik, Verwertung der sicheren Ergebnisse der Ausgrabungen, eine bessere Kenntnis der römisch-provinzialen Wirtschaft und Verfassung, diese neuen und günstigen Bedingungen müßten uns nachgerade eine tiefere Einsicht in die ökonomischen Grundlagen des fränkischen Königtums verschaffen. Nur wäre zugleich nötig äußerste Behutsamkeit, eine geduldige Beschränkung auf die nächsten Aufgaben und — möglichst wenig System. Von alledem wird leider hier das Gegenteil geboten und ich fürchte, daß dieses genialisch gewalttätige Dreinfahren bereits verheißungsvolle Ansätze erweiterter Erkenntnis zerstört hat und wir zunächst mit Aufräumarbeiten zu tun haben. Eben deshalb kann man sich so recht auch der Anregungen nicht freuen, die der Verfasser neuerdings, wie schon früher in seiner Untersuchung über die „Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet“ (Dortmund 1901) gegeben hat. Die Bedeutung dieser Anregung möchte ich ausdrücklich festgestellt haben. Leider ist die Arbeitsmethode auch hier nirgends einwandfrei.

„*Opus nostrum* ist der technische Ausdruck für Königsgut“ (75, 1); unglücklicher könnte die Begründung aber nicht sein als durch die Stelle über Karls d. Gr. Eroberung von Bayern: *Bajoariam regionem ad opus suum recepit*, was heißen soll „Der herzogliche Besitz wurde Königsgut“; als wenn es neben Besitz gar keine Herrschaft gäbe! Der Fall liegt ähnlich wie bei Benevent, oben S. 194.

*Regnum* „im Sondersinne“ bedeutet Königsgut, Königshof. Das ist nicht wohl zu bezweifeln, und die Würzburger Urkunde von 1036, in der es heißt, *curiam ex re nomen habentem sunrike, id est regnum singulare*, mag in der Tat durch die bekannten Ausdrücke „das Reich Aachen, das Reich Cröv“ erläutert werden, wenn es auch an Einwendungen gegen gewisse Namendeutungen nicht fehlt<sup>89)</sup>. Aber der schrankenlosen Willkür muß doch ein Riegel vorgeschoben werden, die nun jedes Vorkommen des Wortes *Regnum* auf liegendes Königsgut bezieht. Ja nicht einmal die ausschließliche Beziehung auf den König ist angesichts der bayrischen und flandrischen Landfrieden (MG. Const. I, 427, 432, p. 610, 617) statthaft. Was soll man nun gar sagen zu der Stelle des Cap. Sax. von 797, der König wird Übeltäter verbannen, *infra sua regna aut in marca sibi sua fuerit voluntas collocare* (134, 136) — auf sein Königsgut; oder *Hardrade dux Austriae infidelissimus qui insurgere in domnum Karolum voluit et ei regnum minuere*<sup>90)</sup> — ihm sein Königsgut mindern! Was daraus bei weiterer Ableitung wird, zeigt die Formulierung Beil. 97, 163: „wenn also Hardrad verurteilt wurde, weil er im *regnum* hatte *terminare* wollen [das ist die Weiterführung!], so heißt das: Hardrad und Genossen hatten eben das *Confinium* im Süden der Sachsendgrenze für sich einzuziehen wollen.“ Und diese Stelle soll „entscheidend“ dafür sein, „daß *regnum* wirklich Reich im Sondersinne des Wortes Königsgut, *causa regis* heißt“.

Um andere *Termini technici* steht es gradeso — überall unbeeinträchtigte Verallgemeinerungen oder Einschränkungen. Ich bespreche kurz noch das Wort *Sunder*, weil hier dem Verfasser sich doch der all-

<sup>89)</sup> Much a. a. O. 1126 mit Recht gegen die dilettantische Ausdeutung von *Toverich* (S. 79), *Munirichesstat* (S. 125), *Madalrichesstrewa* u. dgl.

<sup>90)</sup> Thegan, *Vita Hludowici* (MG. SS. II, 596) c. 22 bei Gelegenheit einer Exekution an Reginhar, *qui erat filius filiae Hardrade qui eodem supplicio deputatus est*.

gemeinere Sinn aufgedrängt hat. Er sagt selbst: „der zugrunde liegende Begriff ist allerdings nur die ‚Aussonderung‘, die natürlich nicht das Kennzeichen nur für Königsgut oder Kirchengut ist“; „wo jedoch die ‚Sundern‘ an der Grenze der Marken liegen — wo sie beim Studium der Entwicklung der Markenverfassung als von vornherein außerhalb der Mark belegen sich herausstellen, da werden die Sundern allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit als ehemalige königliche Sundern zu erklären sein“ (258). Der Verfasser ist hier einer wichtigen Erkenntnis sehr nahe gewesen, wie sich aus der oben S. 201 erwähnten Dissertation ergeben wird, nur hat er nirgends mit Energie den ursprünglichen Sinn von *Sunder* = *forestis* aufgeklärt. Andererseits ist die Verwertung jüngerer Stellen wieder nicht genug kritisch.

Damit komme ich noch auf zwei quellenkritische Erörterungen anderer Art. Rübel bedient sich für seine Arbeit allgemein eines Materials, das sich weiter als durch das ganze Mittelalter hinab verteilt; bei der nötigen Vorsicht ist dagegen nichts einzuwenden; nur muß man sich darüber klar sein, daß die Fehlerquellen überaus zahlreich sind. Wenn im 10., 11., 12., ja im 14. oder 16. Jahrhundert irgendwo Reichsgut vorkommt, so kann es nach seiner Meinung eigentlich nur aus karolingischer Markensetzung stammen. Ich rede nicht von dem Zirkel, in dem man sich innerhalb der Gedanken dieses Buches damit bewegt<sup>91)</sup>; ich betone nur allgemein die ungeheueren Schwierigkeiten, die einer Feststellung des Reichsgutes nach seiner Herkunft entgegenstehen. Was ist durch jüngere oder ältere Konfiskation<sup>92)</sup> in Königsbesitz gekommen? Was durch Erbe, was durch neue Rodung oder jüngere Erlaubnis zum Roden? Vorgehen und Markensetzung Karls d. Gr. im bayrischen Nordgau einfach begründen zu wollen auf einer Aufschichtung aller späteren Erwähnungen von Königsgut, wie das S. 79 f. geschieht, geht nicht an.

Ebenso steht es um die Sachsen-Hessen-Mark; unzweifelhaft wissen wir aus späterer Zeit von Reichsgut in diesen Gegenden; es fragt sich nur, wie es in Besitz des Reiches gekommen ist. Die Billunger z. B.

<sup>91)</sup> Vgl. oben S. 191 Note 31.

<sup>92)</sup> Ich notiere als Beispiele aus sächsischer Zeit: DO. I, 320: *in publicum regni vel imperii jus et fiscum adjudicatum*; DO. I, 80: *judicio scabinorum fiscata*, DH. II, 117, 118: *judiciaria acquisitione*.

15 Brandi

brauchen ihr Gut nicht vom Königtum zu haben, können vielmehr auch als Nachkommen jenes Asig hier begütert worden sein<sup>93</sup>).

Die andere quellenkritische Vorfrage betrifft das archäologische Gebiet, das ich nur mit Zögern betrete. Ich will vorweg gestehen, daß ich nicht nur zu den Freunden, sondern zu den Bewunderern der Schuchhardtschen Arbeiten gehöre, doch nicht ohne Vorbehalte. Wir stehen auch verschieden zur Sache. Der Archäologe braucht die Schatzgräberstimmung, er muß Aliso, muß Ilion suchen; er muß seine namenlosen Burgen, Höfe, Befestigungen und Straßenzüge benennen, und, wenn er im umsteinten Hünengrab gleich den Grundherrn sucht mit seinen Hörigen, so ist das wenigstens eine der möglichen Deutungen und gewiß keine schlechte. Aber der Historiker sollte alle diese Benennungen nehmen als das, was sie sind, und statt mit den unsicheren Kombinationen neue Hypothesen zu verketteten, ihnen den Reiz der Freiheit lassen. Bei Rübel handelt es sich um die beiden Typen der sächsischen Volksburg und der karolingischen Curtis, sodann um die Landwehren und Grenzzüge<sup>94</sup>).

Den Feststellungen Schuchhardts in bezug auf alte Volksburgen einerseits und umwallte Herrnsitze andererseits, wird sich niemand verschließen können<sup>95</sup>). Es bleiben im einzelnen mannigfache Verschiedenheiten in der Anlage der Befestigungen, wie in der Größe des Areals; auch habe ich mich von der Zusammengehörigkeit der verschiedenen benachbarten Befestigungen nicht immer überzeugen können, am wenigsten von einem ganz festen Verhältnis der Curtis zur Curticula. Aber es verlohnt sich offenbar die Mühe, den fränkischen Curtes in umfassenderer Untersuchung genauer nachzugehen; ich denke auch an die Ausführungen Schuchhardts über Herlingsburgen in Sachsen und das *castrum Herilungoburg in provincia Avarorum* (BM<sup>2</sup> 1347 (1308). Atlas vorgesch. Befest. Text 58). Das letzte Wort ist hier noch nicht gesprochen, und das eine und das andere Fragezeichen habe ich auch bei

<sup>93</sup>) Für diese genealogischen Möglichkeiten verweise ich auf v. Heinemann, Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1865, 138—150 (Mitteilung von Herrn Dr. Wichmann).

<sup>94</sup>) Außer in zahlreichen zerstreuten Aufsätzen hat C. Schuchhardt seine Ergebnisse vor allem niedergelegt in den Plänen und im Text zu dem Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, mit dem unsere Historiker meist noch wenig vertraut sind.

<sup>95</sup>) Vgl. besonders Atlas Heft VII, zumal Altschieder.

den „Landwehrresten an der Südgrenze von Niedersachsen“ (Atlas 20). Aussagen der Leute und selbst Namen alter Karten und Katasterblätter sind für die Zeiten, um die es sich hier handelt, recht geringwertige Quellen; man würde noch vorsichtig sein müssen bei einer einheitlichen Landwehr, die sich an Sprache und Hausgrenzen hielt, allein diese Grenzen decken sich durchweg nicht und Landwehren sehr verschiedenen Alters und ungleicher Systeme laufen durcheinander. Im ganzen wird, nach den besonnenen Feststellungen Schuchhardts, die Landwehr wohl richtig als spätmittelalterlich angesprochen; um so mehr wundert mich, daß er das kleine Stück bei Knickhagen, eigentlich doch ohne jeden Beweis für die fränkische Zeit, für etwa 774, in Anspruch nimmt.

Was macht aber Rübel (130 ff.) aus den Aufnahmen Schuchhardts? „Was Sch. im Text nicht so scharf charakterisiert hat — zeigt das Kartenbild: kleine Korrekturen ergeben sich an der Hand des Abgrenzungsprinzipes als sicher.“ Weiter erwähnt Sch. eine *frensche Warte*, mit der Bemerkung „der Name wird wohl am ehesten aus Fresenhausensche Warte zusammengesogen“ (22). R. behauptet gleichwohl: „an einzelnen Stellen sind fränkische Kastelle<sup>96)</sup>, auch eine verschwundene *frensche Warte*“. Ja, der unbefangene Leser muß durchaus annehmen, daß mehr oder weniger die ganze Linie, die Schuchhardt als spätmittelalterlich bezeichnen mußte, in die fränkische Zeit gehört<sup>97)</sup> — was gradezu die Umkehrung dessen bedeutet, was Schuchhardt mit Hilfe urkundlicher Quellen oder nach den wenigen datierbaren Funden festgestellt hatte<sup>98)</sup>. Wie sollen nun wissenschaftlich brauchbare Ergebnisse erzielt werden, wenn ein Forscher gleichmäßig mit alten Quellen und neuen Untersuchungen derartig umspringt!

Kehren wir nach diesen Vorfragen zu den Rübelschen Theorien zurück, so gipfeln seine an sich durchaus beachtenswerten Ideen über

<sup>96)</sup> Zu der zweiten aus dem Ortsnamen *Francwardeshuson* abgeleiteten fränkischen Warte vgl. Much, D. Lit.-Ztg. 1907/1126.

<sup>97)</sup> Uneingeschränkt so S. 115, 117.

<sup>98)</sup> Drastisch ist doch auch das folgende. Rübel bemerkt S. 112 zu der königlichen Villa Uschlag: „ja wir sind vielleicht in der Lage, die Curtis dieser Villa nachzuweisen. Schuchhardt hat hier eine Befestigung ‚Sensenstein‘ gefunden; allerdings ist die dort noch liegende wohl eine spätere Nachbildung der alten *Curtis*, nicht die *Curtis* selbst“. Das gründet sich auf Schuchhardt, Atlas IV, 32, der nach Bau und Funden resümiert: „nicht der geringste Anhalt fand sich für die Annahme, daß die Schanze schon vor der Zeit bestanden habe, in welche die historischen Nachrichten ihre Entstehung verlegen, nämlich 1373“!

das Königsgut in fränkischer, besonders in karolingischer Zeit, in diesen drei Thesen: 1. Die Grenzmarken<sup>99)</sup> sind abgesetzte Militärbezirke, sowohl zur Versorgung oder Unterbringung von Kriegeren wie eben dadurch, zum Schutz der Grenze und des Reiches. 2. Auch an den großen Heeresstraßen, besonders in den breiten Flußtälern, in denen sie sich hinzogen, wurden planmäßig Königshöfe angelegt zur Verpflegung und Unterbringung marschierender Truppen, wie zur Besetzung wichtiger Punkte und Linien überhaupt. 3. — und diese These gibt die Verbindung mit den früher erörterten Teilen des Systems — auch mitten im Volkslande wurden bei der Markensetzung bei Einführung der fränkischen Hufen und Hundertschaftsordnung sowohl große Waldreviere wie kleine Splißteile als Kompetenzen des Königstums für den Fiskus ausgeschieden. „Ganze Hufen oder auch Splißteile an Ländereien blieben *partibus regis*, zum Königslande, bei allen Markenregulierungen; mindestens ein Zehntel zog der *Suntelita* ein“ (216).

„Bildung von großen geschlossenen *regna*, Königsländereien, Ausscheidung von *regnum* auch im *confinium* der einzelnen Centenen und Siedlungen, Zuweisung der *regna* an einzelne Beamte oder Große, endlich auch Zuweisung an die Kirchen ging mit der Flurregulierung zusammen“ (503). Alles in allem: „Das Königsgut, das bei der Markenregulierung entstand, bildete den wichtigsten Besitz des fränkischen Staates“ (142).

Die beiden ersten Thesen illustriert Rübel vorzüglich an dem Vorgehen Karls d. Gr. in Sachsen<sup>100)</sup>. Für den Anfang der Sachsenkriege konstruiert er eine Mark an der hessisch-sächsischen Grenze, der Unterwerfung von ganz Sachsen entspräche jene über die Elbe nach Nordosten vorgeschobene Sachsenmark. Die Zugangsstraßen vom Niederrhein nach der Wesergegend beherrschen die von ihm früher behandelten Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet, die Einfallstraßen tiefer nach Sachsen hinein ziehen sich vor allem die Weser und das Wesergebiet abwärts. Sein Material sind die bekannten nicht sehr zahlreichen und

<sup>99)</sup> Es wäre doch wohl in der Ordnung gewesen, an die Arbeit von M. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr. (Gierkes Untersuchungen 41) 1892 irgendwie anzuknüpfen.

<sup>100)</sup> Von dem Vorgehen in der bayerischen und avarischen Mark ist (z. B. S. 77, 78) beiläufig die Rede, vom *limes Britannicus* nur indirekt, für die Normandie geben die Befestigungen bei Pistae den Hauptstoff. — Das Vorgehen Mainaufwärts ist aus der Schenkung von Fiskalkirchen an sich richtig erschlossen (S. 255).

nicht sehr genauen Angaben der fränkischen Annalen, dann der Nachweis von Königsgut, Reichsgut in früher oder später Zeit, das Vorkommen fränkischer Beamten in diesen Gegenden, die Verwertung aller jener oben besprochenen *termini technici* und endlich die archäologischen Feststellungen. „Es hat sich ergeben, daß die Nachrichten der karolingischen Annalen über Karls Sachsenkriege sich Punkt für Punkt im Terrain belegen lassen“ (Beil. 97, 161). Versuche dazu werden an mehreren Stellen des Buches unternommen; das Beste stammt überall aus den Ausgrabungen Schuchhardts, die hier ja nicht unmittelbar zur Diskussion stehen. Im ganzen aber würde es nicht weniger als eine vollkommene Geschichte der Sachsenkriege erfordern, wollte ich dem Verfasser in die Details seiner teils bekannten, teils ganz unhaltbaren Angaben folgen. Es handelt sich hier mehr um Anwendung als um weitere Begründung des Systems.

Ich beschränke mich deshalb auf die dritte These, die in den Ausführungen über „Spießteilen“ und „Königssundern“ am meisten prinzipielle Bedeutung hat. Der Rübelschen Idee zugrunde liegt die Capitularienstelle: *de hereditate inter heredes si contentiose egerint, et rex missum suum ad illam divisionem transmiserit, decimum mancipium et decimam virgam hereditatis fisco regis detur* (Cap. I, 77 p. 171) und dazu die Formel (LL. V, 56, 10) über eine Vergabung dieser Quote zu freiem Eigen durch den König. Rübel nimmt nun ohne weiteres an, so gut wie bei der Erbteilung habe der König für die Markenteilung eine Gebühr, eine Quote an Grund und Boden erhalten müssen. Aber diese Annahme ist so willkürlich wie die Behauptung einer systematischen Markenregulierung durch den König überhaupt. Und auch die andere Begründung Rübels ist nicht stichhaltig, man könne ohne jene Annahme den massenhaften königlichen Streubesitz nicht erklären. Denn wie erklärt man den ebenso auffallenden Streubesitz anderer Grundherren? Und gibt es beim Königtum nicht notorisch noch eine ganze Reihe von Gründen mehr für den Erwerb zerstreuten Gutes? Man denke nur an die Konfiskationen und das Heimfallsrecht des Fiskus. Es ist aber hier nicht nur vor der Rübelschen Annahme, sondern noch mehr vor den Konsequenzen zu warnen, die er daraus zieht: von königlichem Streubesitz <sup>101)</sup>, von Sundern und Hufengruppen wieder zu

<sup>101)</sup> Vgl. auch die gezwungene Begründung oben S. 212 Anm. 68.

schließen auf Markensetzung und auf planmäßige Ausdehnung des Königsgutes<sup>102</sup>), gewaltsames Vorgehen der Franken im Volkslande, Entstehung der Königszehnten<sup>103</sup>).

Wenn ich hier abbreche, so bin ich auf den Vorwurf gefaßt, ich sei dem Buche noch immer nicht gerecht geworden, zumal der Fülle der darin zusammengetragenen Details<sup>104</sup>). Das mag sein. Allein die Kritik des Rezensenten gilt zunächst der Arbeitsmethode, und wenn an Dutzenden von Stellen (wie ich es getan zu haben glaube) der Nachweis geliefert werden kann, daß die Schlüsse des Verfassers beruhen auf ungenügendem Material, auf falscher oder flüchtiger Interpretation, daß er seine primären Fehlschlüsse nichtsdestoweniger untereinander wieder zu neuen „Ergebnissen“ verbindet, wenn man so die Fehlschlüsse bis ins dritte und vierte Glied verfolgen kann, so ist mit dem ganzen Buch schließlich nichts anzufangen. An Details ist nirgends ein Mangel; im Gegenteil, wir laufen Gefahr darin zu verkommen, seit die Gattung des lokalen Urkundenbuches erfunden ist. Und es darf offenbar immer noch gesagt werden, daß das Geheimnis der historischen Kunst darin liegt, aus der vollkommensten Beherrschung der Natur unserer Quellen die organische Zusammengehörigkeit der durch sie vermittelten Elemente vergangenen Lebens zu erschließen.

Aber was hier geboten wird, hat damit wenig gemein. Nicht aus der Fülle der Überlieferung, sondern aus der einseitig angeregten Phantasie des Verfassers haben sich die Gedanken gefügt. Die Vereinfachung des historisch Mannigfaltigen erfolgt hier nicht aus seiner eigenen Struktur, sondern nach einem aus beschränktem Material vor-schnell abgeleiteten Schema. Die Fragen, die der Verfasser angeregt hat, werden die Wissenschaft noch lange beschäftigen, aber ich glaube nicht, daß sie gut daran täte, sein Buch dabei als Leitfaden zu benutzen. Wer viel Zeit und Kritik hat, mag sich auch fernerhin an den Genialitäten dieses Buches reiben. Die fortschreitende Wissenschaft wird in geduldiger Arbeit den Quellen andere Ergebnisse abgewinnen müssen, als

<sup>102</sup>) Z. B. S. 120—123, 136, 200 (oben), 221.

<sup>103</sup>) S. 217, gedacht als Verzinsung der Königsquote. 270 ff.

<sup>104</sup>) Ich denke an die Statistik des Königsgutes am Main, in Thüringen, an der Sachsendgrenze; sodann an die Ausführungen über Rennstiege (180, 284 f.), Heimschnaten, Stopha; über Hammerwurf (233 f., 241), Dreifelderwirtschaft (186) und Bevölkerungskapazität (235).

hier in raschen Griffen an allen Ecken und Enden zusammengeschnitten worden sind.

Zum Schluß ein Wort über die Form des Buches. Es ist eine alte Kunstform wissenschaftlicher Darlegungen, durch geeigneten Aufbau den Leser die Entstehung der Arbeit nacherleben zu lassen. Diese Kunstform der „entstehenden Arbeit“ ist keineswegs die einfachste, sondern in Wahrheit eine der schwersten Formen, denn sie muß (nicht gegen die Erfahrung, wohl aber) gegen die Wirklichkeit erfunden werden. In den Zügen, in denen eine Arbeit wirklich entsteht, wird sie so gut wie nie darstellbar sein; selbst die höchste Folgerichtigkeit kann doch auf dem historischen Gebiet weite Irrgänge, vergebliches Suchen und Sammeln nicht vermeiden, neue Wendungen nicht vorhersehen, die sich aus dem Material ergeben; am wenigsten die Spannung richtig verteilen. Wenn aber schon die wirkliche Arbeitsweise eines Forschers sprunghaft ist, wenn sich in seiner Phantasie unablässig die letzten Möglichkeiten als Folgerungen unmittelbar an die ersten Feststellungen oder gar schon an die Fragestellung knüpfen, dann kann der Versuch, die Kunstform der „entstehenden Arbeit“ zu handhaben nur zu einer ungeheuren Erschwerung der Lektüre und der Nachprüfung führen. Von solcher Art ist leider die Darstellung dieses Buches. Was zunächst reizvoll erscheint, ist keine „harmonische Unordnung“, sondern ein wirkliches, stellenweise verzweifelter Durcheinander.

Mit Schrecken habe ich die Wirkung auf junge Leute beobachtet; sie waren überwältigt von der Gelehrsamkeit und den Ideen dieses Buches. Da habe ich als deutscher Gelehrter an meine Brust geschlagen und geklagt *mea culpa mea culpa* — und damit möchte ich auch den Verfasser wieder versöhnen.

## Karls des Großen Sachsenkriege

In den letzten 30 Jahren ist durch die Untersuchungen von Rübel über die Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege<sup>1)</sup>, gleichzeitig durch die ersten ganz methodischen Ausgrabungen von C. Schuchhardt an Königshöfen und Volksburgen<sup>2)</sup>, auch sonst durch archäologische Aufnahmen mannigfacher Art, schon in bezug auf die räumliche Orientierung, das Bild von Karls des Großen Sachsenkriegen auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Unsere Raumanschauung selbst ist durch das Buch von A. von Hofmann über das deutsche Land und die deutsche Geschichte (1920) empfindlicher und klarer geworden; ihm vor allem verdanken wir den anschaulichen Begriff der Weserfestung für das Land zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge. Gleichzeitig ist unser urkundliches Material überraschend bereichert, kritisch gesäubert und ausgewertet worden<sup>3)</sup>. In bescheidenerem Maße gilt das auch von anderen Geschichtsquellen, wobei in erster Linie an

<sup>1)</sup> Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Heft 10. Dortmund 1901. — K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld 1904; dazu meine eingehende Auseinandersetzung in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1908; [vgl. oben S. 175 ff.] wertvolle Anregungen Rübels lagen in dem Hinweis auf planvolle Siedlungen in den Grenzmarken, auf Heeres- und Etappenstraßen, Anlage von Königsgut, auch im Volksland.

<sup>2)</sup> Das Urmaterial und zugleich die letzte große wissenschaftliche Zusammenfassung gab C. Schuchhardt in dem Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, Hannover 1888—1916, besonders in der Einleitung. Seine wichtigsten älteren Arbeiten: Römisch-germanische Forschung (Neue Jahrb. 1900), Hauptgattungen alter Befestigungen (Korr.-Bl. 1904), Königshöfe (Hoops Reallexikon 1915). Das Entscheidende ist die auf sichere historische Angaben und planmäßige Ausgrabungen gestützte Unterscheidung von Römerlagern (Haltern), Volksburgen (Hersingsburg) und fränkischen *Curtis* (Altschieder, seit 1899). Die jüngste Zusammenfassung Schuchhardts in dem Buche „Die Burg im Wandel der Weltgeschichte“ 1930.

<sup>3)</sup> F. Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Lichtdruckreproduktionen und Text, Münster 1899. Dazu meine kritische Besprechung, Westdeutsche Zeitschrift, Band 19, Trier 1900, und M. Tangl, Forschungen zu Karolingerdiplomen, II. Die Osnabrücker Fälschungen, Archiv für Urkundenforschung, Band II. 1909. (Nachtrag von F. Rörig, Hist. Vierteljahrsschr. 1921, H. 4). M. Tangl, Die Urkk. Karls d. Gr. für Bremen und Verden (schon 1897). Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XVIII, 58.

den ältesten Text der *Vita S. Lebuini* († 773) zu denken ist<sup>4)</sup>. Endlich hat auch die kirchengeschichtliche Methode in der Patrozinienforschung ein neues Hilfsmittel für die Aufhellung älterer kirchlicher Zusammenhänge gewonnen.

Gleichwohl kann man nicht sagen, daß irgendwo eine diesen vielfältig gebesserten Bedingungen unseres Wissens genügende Zusammenfassung gegeben worden wäre<sup>5)</sup>. Dabei handelt es sich bei dem Vorgehen Karls des Großen nicht nur um bisher ungelöste Fragen der Kriegsgeschichte im weitesten Sinne<sup>6)</sup>; nicht nur um die Begründung der kirchlichen Organisation in Sachsen<sup>7)</sup>, sondern allgemein um die älteste Geschichte dieses Landes, insbesondere auch um die sehr schwierige Sachsenfrage mit allen ihren merkwürdigen Unterfragen<sup>8)</sup>.

Die Auseinandersetzung Karls des Großen mit den Sachsen hat eine lange Vorgeschichte, und man ist versucht, auch methodisch den Blick in eine ferne Vergangenheit zu richten. Denn kriegsgeschichtlich scheint auf den ersten Blick eine Analogie zu bestehen zu den Feldzügen des Drusus und des Germanicus, die gegen dasselbe nordwestdeutsche Gebiet gerichtet waren. Der Vergleich bleibt lehrreich, gerade wenn man von vornherein den entscheidenden Unterschied zwischen dem Vorgehen der Römer und demjenigen der Franken ins Auge faßt. Beide sind von Westen her vorgerückt, doch bedienten sich die Römer gleichzeitig der Land- und der Wasserwege, kamen deshalb zugleich von Norden und von Westen; und soweit sie von Westen kamen, folgten sie geflissentlich auch hier dem Wasserwege der Lippe. Aus dem Gebiet zwischen den Ems- und Lippequellen fand Germanicus

<sup>4)</sup> Moltzer (1909) u. Hofmeister, *Hist. Zeitschr.* 118, 187 (1917).

<sup>5)</sup> Die alte Grundlegung unseres Wissens gab Kentzler in den Forschungen zur deutschen Geschichte (Karls des Großen Sachsenzüge 742—785), Göttingen 1871/72. Dazu die bei Dahlmann-Waitz unter No. 5051, 5410 u. 5413 verzeichnete jüngere Literatur und jetzt noch M. Lintzel, *Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken*, 1933; vgl. meine Besprechung im *Niedersächsischen Jahrbuch* 10, 1933.

<sup>6)</sup> H. Delbrück, *Gesch. d. Kriegskunst*, III (1907) mit allen seinen Einseitigkeiten und Anregungen.

<sup>7)</sup> A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, II. 3. u. 4. Aufl. 1912, wo Tangls Forschungen schon verwertet sind, das Gesamtbild aber noch eine gewisse Zaghaftheit behalten hat.

<sup>8)</sup> Ich denke auch an die Arbeiten von Plettke und Peßler im Anschluß an die sächs. Urnenfriedhöfe; sodann an F. Roeder, *Typolog.-chronolog. Studien zu Metallsachen der Völkerwanderungszeit* (*Jahrb. d. Prov.-Mus. Hannover*, 1930).

unmittelbar den Weg zum Schlachtfeld des Varus. Wie sich an der mittleren Lippe die sehr bedeutenden und z. T. durch eine Fülle von Funden bezeugten Befestigungen von Haltern und Oberaden als römische Stützpunkte haben nachweisen lassen, so würde ich geneigt sein, auch die Wekenborg östlich von Meppen, hoch über dem rechten Haseufer, entsprechend der ursprünglichen Annahme von Schuchhardt<sup>9)</sup> als römisch anzusprechen. Sie liegt ganz natürlich und richtig nur für einen von Norden einrückenden Feind und kann umgekehrt in der karolingischen Zeit historisch als *curtis* um so weniger leicht eingeordnet werden, als ganz in der Nähe, nämlich beim Einfluß der Hase in die Ems, die doch wohl auf altem Königsgut gegründete, in der Frühmission des 8./9. Jahrhunderts wichtige *cellula* Meppen lag, die dann an Corvey kam<sup>10)</sup>. Von der unteren Hase blieb den Römern immer die doppelte Möglichkeit, südlich oder östlich, Ems oder Hase aufwärts in die Weserfestung einzubrechen.

In fränkischer Zeit dagegen geht alles ausschließlich zu Lande. Das bedeutet, vom Niederrhein auf dem Hellwege zwischen Lippe und Ruhr landaufwärts gegen die Ems oder Weser hin, und, statt von der Nordsee nach Süden, umgekehrt vom Main und von der Lahn nordwärts zur Weser. In denselben Richtungen bewegte man sich schon in merowingischer und frühkarolingischer Zeit. Nur scheint es, daß sich die früheren Kämpfe je für sich entweder an der ripuarischen Grenze, also im Südwesten Sachsens, oder im Grenzgebiet der Thüringer, also im Südosten, abgespielt haben<sup>11)</sup>. Nur gelegentlich ist auch von einem Vorstoß an die Weser die Rede; immer aber doch von Süden oder Westen, nie von Norden her.

Demgegenüber bedeutet nun das Vorgehen Karls des Großen von Anfang an insofern etwas Neues und Folgerichtiges,

<sup>9)</sup> C. Schuchhardt, Drei Römercastelle an der Hase (Die Wekenborg bei Meppen, die Aseburg bei Aselage und die Burg auf dem Schultenhofe zu Rüssel). Mitteil. d. Vereins f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück, Band XVI. Osnabrück 1891. Später dachte Schuchhardt an eine Wikingerburg; dann „trotz ihrer Größe“ an eine fränkische *Curtis* (Atlas vorgesch. Befestigungen, § 427 ff.). Er fand aber keine Pingsdorfer Ware.

<sup>10)</sup> B. M.<sup>2</sup> 935 vom 7. Dez. 834 (Osnabr. UB. I, 12).

<sup>11)</sup> 729, 738, 745 (Karlmann *cepit castrum Hoohseoburg* — im Mansfeldischen), 747 (Pipins Feldzug: *per Toringiam in Saxoniam introiuit*, 753 (P. in *Saxonia*; *peruenit ad locum Rimee*), 758 (P. vom Niederrhein in Richtung Dülmen: *firmitates Saxonum per virtutem introiuit*).

als er, soviel wir sehen, jahrelang immer geradenwegs in das Kerngebiet der sogenannten Weserfestung vorstößt und sich vor ihren Toren auf der Hochfläche nördlich der Diemel ein deutlich erkennbares Aufmarschgebiet sichert. Daß die Bedeutung des Begriffes „Weserfestung“ für die spätere deutsche Geschichte zurücktritt, hindert nicht, die Prägung Albert von Hofmanns für die römische und karolingische Zeit als fruchtbar anzusprechen.

Der wortkarge, aber doch großartige Bericht von Karls Tischgenossen Einhard<sup>12)</sup> spiegelt uns sehr eindringlich die Erinnerung der jüngeren Generation an den damals abgeschlossenen, vielleicht zu einheitlich gesehenen Sachsenkrieg. „Es war der blutigste und langwierigste aller Kriege“, sagt er, „die die Franken geführt haben. Denn die Sachsen waren wie alle deutschen Stämme von Natur wild, dazu Heiden, gesetzlos, ungebunden.“ Außerdem, so fährt er fort, gab es bei der offenen Landschaft, in der sich, wenn auch nicht überall, so doch weithin die Sitze der Franken und Sachsen unmittelbar berührten<sup>13)</sup>, täglich Anlaß, beiderseits, zu Raub, Mord und Brand. Der Krieg wurde mit ungeheurer Hartnäckigkeit von beiden Seiten 33 Jahre hindurch geführt, ein Hin und Her von Unterwerfungen und Aufständen. Schließlich führte die gewaltige Energie des Kaisers, freilich erst nach massenhaften Deportationen von beiden Ufern der Elbe zum Ziele; Einhard schätzte sie auf 10 000 Mann mit Weib und Kind. „Als es aber zum Frieden und zur Annahme des Christentums gekommen war, da verwuchsen, so schließt Einhard, Franken und Sachsen zu einem Volke“ — der deutlichste Ausdruck für die innere Gleichberechtigung, die die Franken den Sachsen zeitig zuerkannten.

Einhard faßt rückblickend Grund, Verlauf und Geist der Sachsenkriege vortrefflich zusammen, aber er gibt uns keinen Aufschluß über die strategischen Mittel, durch die Karl, zumal in der ersten Periode der Feldzüge seine Erfolge erzielte; noch weniger über die Einzelheiten seiner Kriegführung. Wir müssen sie aus den Zügen selbst ableiten.

Im Jahre 772 begann Karl von Worms aus den Krieg *sine mora*

<sup>12)</sup> *Vita Caroli c. 7.*

<sup>13)</sup> Das galt für die Westgrenze der Sachsen wie für weite Bereiche der Südgrenze gegen die Hessen. K. W e n c k, Zur Gesch. des Hessengaus (Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. 36, 1903) — noch immer die kritische Grundlage für unsere Kenntnis des Siedlungs- und Besitzgewirres in dieser Landschaft.

mit einem ersten Vorstoß durch das Hessische. Von Worms kann er nur um den Taunus herum lahnaufwärts über Gießen und Marburg, dann über Wetter und Corbach, also auf den auch später nachweisbaren alten Straßen genau von Süden nach Norden gezogen sein. Denn man darf gewiß zweierlei ohne weiteres annehmen; erstens daß auch in jenen Zeiten die Bewegungen der Truppen und der Verpflegung, so gut wie alle rückwärtigen Verbindungen nur auf alten, eingefahrenen und eingegangenen Wegen möglich waren; und zweitens, daß diese alten Wege am Rande der Täler liefen und die Waldreviere mieden, also auf mäßiger Höhe in möglichst wenig bedecktem Gelände lagen<sup>14)</sup>. Kam aber Karl aus dem Lahntal und dann quer über die Eder über Frankenberg, Sachsenberg, Göddelsheim und Corbach nordwärts, so stieß er über die Hochfläche unmittelbar auf die vornehmste sächsische Volksburg, die Eresburg<sup>15)</sup>, das jetzige Obermarsberg, hoch über der Diemel. Sie muß also von vornherein sein Ziel gewesen sein. So mag denn in der Tat auch das Reichsgut im Ittertal, das Rübels nachgewiesen hat<sup>16)</sup>, ebenso in die Zeit Karls zurückreichen wie dasjenige zwischen Eresburg und Weser, also im Gebiet von Borgentreich und Bühne<sup>17)</sup>. Denn Karl rückte von der Eresburg an die Weser, über eine Hochfläche, litt an Wassermangel, zerstörte die Irminsul, gelangte an den Strom und erhielt hier Geiseln. Die Operationsbasis ist also schon jetzt die Hochfläche nördlich der Diemel; sie blieb es all die Jahre hindurch bis zum Ende des Krieges; wie 772 und 774, so 775, 777, 780, 784, 794 und 795, wo Karl von Mainz kam. Im Jahre 785 zog Karl mitten im Winter auf die Eresburg, ließ Frau und Kinder dahin nachkommen und Proviant bereitstellen für einen monatelangen Aufenthalt. Es sah aus, als

<sup>14)</sup> Das hat mir vom geographischen Standpunkte Herr Dr. Krüger sehr einleuchtend gemacht. Vgl. jetzt seinen Aufsatz über Karls Anmarschwege im Korr.Bl. d. Ges.Ver. 80, 223 (1932).

<sup>15)</sup> J. W. Fischer, Eresburg und Irminsul (Progr. Paderborn 1899). A. Fehler, Obermarsberg (Zs. Niedersachsen VII, 22 1901/02: Bild der „alten Römerstraße“). Die nur von Süden zugängliche Feste ist wohl ursprünglich eine chattische Gründung, ähnlich dem südöstlich nicht weit entfernten *Mattium* (Altenburg bei Niedenstein).

<sup>16)</sup> Vor allem aus der Schenkung Ottos II. an Corvey von 980 (D. O. II, 227. M. G. Dipl. II, 255: *in villis Budineveldon, Sellibechi, Rebon, Corbechi et in Halegehuson in pago Nitherse*). Das Prinzip Rübels, verschenktes Reichsgut dieser Zeit und Gegend als ursprünglich karolingisch anzusehen, halte ich im allgemeinen für richtig.

<sup>17)</sup> Rübels, Reichshöfe, 70: vor allem die gut überlieferte Schenkung Arnolfs an Graf Choppo in Bühne (*Piuni*) BM.<sup>2</sup> 1843.

habe er dort vor dem Eingangstor nach Sachsen eine Königspfalz schaffen wollen, fast im Sinne Machiavells, der dem Eroberer rät, seine Residenz in das neue Land zu verlegen.

Inzwischen hatte er sich dorthin auch von Westen her einen Zuzug gebahnt. Denn im Jahre 775, da man in Quierzy mitten im alten Frankenlande, die Heeresfahrt beschlossen und in Düren gemustert hatte, ging es von Köln am Rhein quer über die Wupper an die mittlere Ruhr. Hier stieß man, entsprechend dem früheren Vorstoß gegen die Eresburg an der Hessengrenze auf die Sigiburg über der Mündung der Lenne in die Ruhr, also nahe der ripuarischen Grenze<sup>18)</sup>. Auch sie wurde genommen und dann der Marsch ostwärts zur Eresburg fortgesetzt, wobei bemerkenswert erscheint, daß man mit offener linker Flanke marschierte. Zur Eresburg hin gab es verschiedene Wege; entweder ganz nahe dem Ruhrtal, über Möhne und Hoppecke zur Diemel<sup>19)</sup>, oder in stärkerer Anlehnung an den Hellweg, schließlich nach Süden über die Hochfläche südlich Paderborn<sup>20)</sup> an die Diemel. Das ganze Verfahren bedeutet, daß Karl der Große sich von nun an der Zange bedient, die ihm die Weserfestung an ihren südlichen Toren, d. h. im Gebiet der unteren Diemel und der Nethe sicher erschloß, wenn er gleichzeitig von Süden und von Westen seine Truppen auf dasselbe Ziel ansetzte oder in der doppelten Anmarschlinie jeweils in der einen oder in der andern seinen Rückhalt hatte. Er verfuhr hier also ganz ähnlich seinem Vorgehen gegen die Avaren, die er gleichzeitig donauabwärts von Bayern aus und quer durch die Ostalpen von Friaul aus angriff und schlug. In der Tat drang Karl 775 sogleich tiefer in Sachsen ein, fand aber an der mittleren Weser Widerstand in einer dritten Burg, der Brunisburg bei Höxter, wo ihm die Feinde den Übergang über die Weser verwehrten. Er schlug sie auch hier, wie früher um Eresburg und Sigiburg.

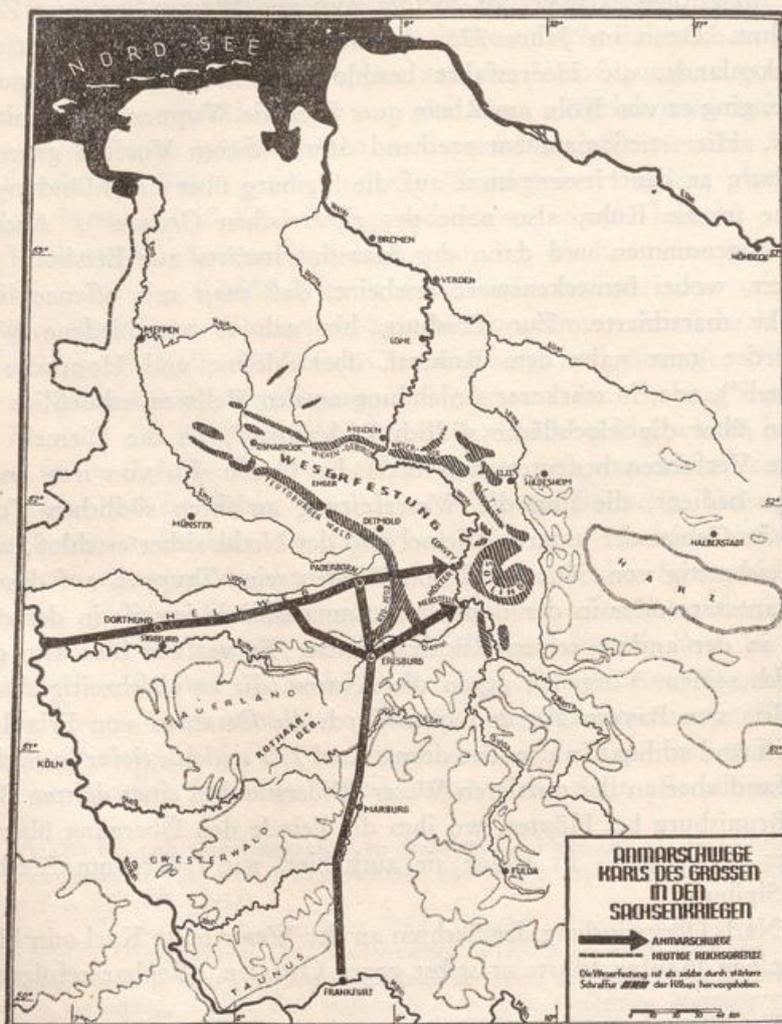
Nach Überwindung der Sachsen an der Weser teilte Karl sein Heer. Den einen Haufen führte er selbst gegen Ostfalen, offenbar erfolgreich;

<sup>18)</sup> *Castrum in quo Saxonum praesidium, Ann. regni Franc. 775.*

<sup>19)</sup> R ü b e l glaubte auch diese Strecke durch Reichsgut belegen zu können, aber das Rösebeke (im DO. II. 973) ist inzwischen von B a u e r m a n n (Gesch. Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg 65) anders lokalisiert.

<sup>20)</sup> R ü b e l, Reichshöfe 70, 85: Reichsgut im Sindfeld, wo freilich fälschlich Dahlheim nördlich Obermarsberg (Eresburg) statt Königsdahlum und Lutter im Ventsgau angenommen wurden.

der vornehmste dieses Gebietes, Hassio, huldigte ihm. Weniger glücklich war der andere Haufen. Er geriet weserabwärts, wie es heißt, in einem



Lager bei Lübbecke am Wiehengebirge in bedrängte Lage. Es liegt nahe, auch hier, am Nordausgang der Weserfestung, an eine Volksburg zu denken, die berühmte Babilonie, in die, wie es scheint, die Sachsen

ihre fränkischen Gegner hineinlockten, um sie dann zu überfallen<sup>21</sup>). Dieser Haufe mußte erst von Karl, der von Osten heranrückte und im Buckigau die Huldigung Brunos empfing, herausgehauen oder gerächt werden.

Im nächsten Jahre (776) berannten die Sachsen die Sigiburg mit Belagerungsmaschinen<sup>22</sup>). Die Belagerung ist offenbar sehr ernsthaft gewesen und die bei der Fundamentierung des sehr ausgedehnten Kaiser-Wilhelm-Denkmales gefundenen diskusartigen Wurfgeschosse könnten aus dieser Belagerung stammen<sup>23</sup>); wenigstens gibt es hier in jüngerer Zeit kaum noch die Möglichkeit einer Einordnung von Belagerungs- oder Verteidigungsmaterial solcher Art. Um dieselbe Zeit verloren die Sachsen auch die Eresburg wieder, in die sie anscheinend wie in die Burg bei Lübbecke durch List eingedrungen waren. Bald danach legte Karl seinerseits eine neue Burg an der Lippe an, die Karlsburg, deren nähere Lage wir leider nicht kennen.

Man sieht ganz deutlich, daß sich in diesen ersten Jahren beide Gegner durchaus im Burgenkrieg befanden, daß beide Burgen anlegten und sich darin verschanzten, beide diese Burgen bewohnten, und beide umgekehrt die Burgen auch kunstgerecht belagerten und verteidigten, gewannen und verloren. Man bekommt durch diese Beobachtungen nicht nur eine sehr positive Vorstellung von der sächsischen militärischen Kultur, sondern umgekehrt auch davon, daß das karolingische Heer nicht ein leichtes Reiterheer gewesen sein kann, wie immer wieder angenommen wird, sondern eine Truppe mit großem Verpflegungs- und Belagerungstrain<sup>24</sup>). Man braucht nur Eresburg und Sigiburg einmal gesehen zu haben, um zu ermessen, daß sie einem

<sup>21</sup>) Ann. regni Franc. 775: *exercitus quem ad Wisuram dimisit in eo loco, qui Hlidbeke vocatur, castris positus incaute se agendo Saxonum fraude circumventa atque decepta est. Nam cum pabulatores Francorum circa nonam diei horam reverterentur in castra, Saxones eis, quasi et ipsi eorum socii essent, sese miscuerunt ac sic Francorum castra ingressi sunt, dormientesque ac semisomnos adorti non modicam incautae multitudinis caedem fecisse dicuntur.*

<sup>22</sup>) ib. 776: *coeperunt pugnas et machinas preparare, qualiter per virtutem potuissent illum capere; et Deo volente petrariae, quas praeparaverunt, plus illis damnum fecerunt, quam illis qui infra castrum residebant.*

<sup>23</sup>) Atlas vorgesch. Befestigungen § 227: „eine große Zahl starker runder Steinscheiben von etwa 0,40 m Durchmesser und 5—8 cm Dicke“; die Herausgeber denken an Geschosse, die man den Berg hinabrollen ließ; dazu sind sie wohl zu klein.

<sup>24</sup>) Delbrück spricht zwar, seiner Grundauffassung gemäß, von einem starken Troß, aber nicht eingehender von Belagerungstruppen.

Angriff schon die stärksten natürlichen Verteidigungsmittel entgegenstellten. Höchstens das Moment der Überraschung oder der List konnte die Stärke der Positionen ausgleichen; wie denn zum Jahre 776 in den Reichsannalen gesagt wird, daß Karl mit außerordentlicher Schnelligkeit, also doch wohl überraschend, in die Verhaue und Burgen der Sachsen eindrang<sup>25)</sup>. Karl versäumte nicht, in die von ihm eroberten Burgen sogleich auch seinerseits wieder Besatzungen zu legen<sup>26)</sup>.

Nach Eroberung der Weserfestung mit ihren starken Sperrforts glaubte Karl anscheinend der Unterwerfung des Gesamtgebiets nahe zu sein. Denn schon 776 wird in den Reichsannalen von einer „unübersehbaren Zahl“ von Täuflingen gesprochen und 777 wagt Karl die erste große Reichsversammlung bei Paderborn abzuhalten, zu der man sogar die spanischen Gesandten, offenbar um den Sachsen Eindruck zu machen, mitkommen ließ. Die Sachsen verpfändeten (*dulgtum facientes*) Freiheit und Eigentum für ihre Treue. Wiederum werden „Mengen“ getauft; alle seien erschienen bis auf Widukind, einen der Führer der Westfalen. Drohende Wolken blieben also höchstens am nordwestlichen Horizont.

Aber die Reichsversammlung von Paderborn gibt noch ein anderes Problem auf. Das ist das des *Hellwegs*. Wie sollte wohl die große fränkische Reichsversammlung in Paderborn abgehalten worden sein, wenn nicht die Verbindungslinie zum Rhein hin technisch und militärisch gut gesichert war? Rübel meinte, das sei erst im Jahre 785 geschehen, wo es allerdings in den Quellen heißt, daß sich Karl mit Anlage und Sicherung der Straßen beschäftigte<sup>27)</sup>. Allein das wird durch alle Jahre hindurch notwendig gewesen sein. Der Hellweg als Verkehrsweg ist nach Ausweis prähistorischer Funde viel älter und nicht erst von Karl dem Großen angelegt<sup>28)</sup>. Dagegen hat gerade Rübel doch eine sehr richtige Beobachtung gemacht, die sich auf die Umwandlung des Hellwegs in eine gesicherte Königstraße bezieht. Er stellte fest, wie noch

<sup>25)</sup> *Saxonum caesas seu firmitates introivit*. Auch im Langobardischen sind *caesae* Verhaue (meine Urkunden und Akten<sup>3</sup> S. 27, Z. 19).

<sup>26)</sup> *scaras residentes et ipsa custodientes*.

<sup>27)</sup> Ann. regni Franc. 785: Karl nahm auf der Eresburg Quartier mit Frau und Kindern bis nach Ostern. *Et dum ibi resideret, multotiens scaras misit et per semetipsum iter peregit, Saxones qui rebelles fuerunt depraedavit et castra cepit et loca eorum munita intervenit et vias mundavit* — wie man sieht, ganz allgemein.

<sup>28)</sup> L. v. Winterfeld, Dortmunder Beiträge 31 (1924). C. Schuchhardt, Prachist. Zt. XVII, 124. W. Stein in Hoops, Reallexikon IV, 392 (vgl. aber 396).

aus dem sehr dürftigen urkundlichen Material jüngerer Jahrhunderte der Beweis geführt werden kann, daß stattliches Königsgut vom Rhein aus nach Osten hin genau im Zuge des Hellwegs gelegen hat: in Ehrenzell, Steele, Bochum, Huckarde, Dortmund, Brakel, Unna, Steinen, Werl, Ampen, Soest, Schmerbeke, Altengeseke, Erwitte, Geseke und Paderborn; er meinte, je im Abstand von rund je 5—10 Kilometern voneinander. Den Beweis erachte ich für geliefert, wenn auch das Maß der Sicherheit nach dem verschiedenen Alter der Quellen ein sehr ungleiches ist.

Man kann den Gedankengang von Rübel sogar noch erheblich erweitern und festigen. Rübel stellte sich die Sache so vor, daß in Abständen von etwa 5 Kilometern Etappenpunkte gelegen hätten, an denen sich Heer und Nachschub wie an Stützpunkten hin und her bewegt hätten. Nachdem einmal das Reichsgut an jenen Punkten nachgewiesen ist, kann man sich davon eine sehr viel genauere Vorstellung machen. Wir kennen nämlich sehr gut den Umfang karolingischer Herrenhöfe, wie sie damals in Sachsen oder an der Sachsengrenze neu geschaffen wurden. Aus zwei Urkunden vom Jahre 811 und 813, durch das Kloster Fulda bis zum heutigen Tage im Original überliefert, wissen wir von der Anlage von zwei Bifängen südlich vom Zusammenfluß der Werra und Fulda, im Walde Bochonia, die zwei Leugen lang und zwei Leugen breit sein sollten (das heißt in unseren Maßen je 4,4 Kilometer) und dementsprechend „6 im Umkreise“; das wären rund 15 Quadratkilometer Fläche<sup>29)</sup>. Die Urkunden sind ausgestellt für die beiden Sachsen Bennit und Asig, deren Namen noch heute in den Dörfern Benterode und Escherode fortleben. Ihre Väter Amalung und Hiddi, einst frankentreu und deshalb von ihren Landsleuten verfolgt, hätten die Bifänge geschaffen. Ja, die Dorfflur von Escherode nebst Nienhagen und ebenso die Dorfflur von Benterode nebst Landwehrhagen entsprechen je ziemlich genau jenen karolingischen Maßen.

<sup>29)</sup> M. G. Dipl. Karolinorum I, Nr. 213 und 218 vom 1. Dez. 811 und 9. Mai 813 (S. 284, 291): *duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu*. Man rechnet die Leuge zu 2,2 km. Die Fläche ist also als Kreisfläche, nicht als Quadrat gedacht; vgl. Gött. Gel. Anz. 1908, S. 14 [vgl. oben S. 190], wo auch belegt ist, daß diese Maße als geringste Normalmaße gelten können (D. K. 126 für Hersfeld, D. Ludwigs d. Fr. für Einhard B. M.<sup>2</sup> 569). Rübel rechnet merkwürdigerweise 77,5 Quadratkilometer heraus.

16 Brandi

Daraus folgt, daß wir uns derartige Höfe rund 5 Kilometer im Durchmesser vorzustellen haben, und das bedeutet, daß am Hellwege nicht von 5 zu 5 Kilometern Königshöfe lagen, sondern daß vermutlich der ganze Höhenrücken des Hellweges in 5 Kilometer Breite durch Karl mit einem Königshof neben dem andern besetzt worden ist. So überspitzt also die ursprüngliche Theorie Rübels von der Anlage der Hellwegstraße durch Karl den Großen im Jahre 785 auch war, so lag darin doch noch eine viel größere Wahrheit, nämlich in der Tat eine gewaltige Konfiskation des Grund und Bodens in dieser von Anfang an umstrittenen Kampfzone<sup>30)</sup>. Würdigt man das, so gehen die beiden Gedankengänge, die wir verfolgt haben, auf das trefflichste zusammen. Der Burgenkrieg erforderte Gerät und Nachschub aller Art. Für diesen aber war durch eine offenbar sehr breite Organisation der Etappenstraße aufs beste gesorgt. Was wir vom Hellweg dank der Forschungen Rübels einigermaßen sicher wissen, vermögen wir trotz seiner Bemühungen von dem Lande an der mittleren Lahn und weiter im Itter- und Diemelgebiet noch nicht derartig genau festzustellen. Anhaltspunkte aber hat, wie schon oben gesagt, Rübel selbst auch dort gegeben.

Neben das Militärische trat also in den späten siebziger Jahren bereits die *O k k u p a t i o n u n d M i s s i o n*. Ob die Christianisierung schon beim ersten Feldzug von 772 das Ziel war, ist nicht auszumachen. Sichtlich aber trat sie in den siebziger Jahren immer deutlicher in den Vordergrund. Rübel wollte in das fränkische System der Landnahme auch die Missionare, Äbte und Bischöfe einordnen. Im Prinzip habe ich auch in dieser Richtung seine Thesen bekämpfen müssen<sup>31)</sup>; aber, daß er Anregungen gegeben hat, betone ich gern. In Wahrheit sehen wir bei vorsichtiger Analyse des sehr verschiedenen Quellenmaterials fast überall sicherer und deutlicher als Rübel und vor allem als Georg Hüffer<sup>32)</sup>. Sie erschwerten sich die Einsicht vor allem dadurch, daß sie zu früh an die späteren organisierten Bistümer dachten, während es sich in der älteren Zeit und noch recht lange nur um ziemlich freie Missions-

<sup>30)</sup> Wir befinden uns im Restgebiet der Bructerer (*Borahtra*) hart an der Engergrenze (*Angeron*, Gau an der oberen Ruhr).

<sup>31)</sup> Gött. Gel. Anzeigen, a. a. O. S. 22 ff., besonders S. 35 [vgl. oben S. 198 ff., 213].

<sup>32)</sup> Corveyer Studien. Quellenkrit. Untersuchungen zur karoling. Geschichte, Münster i. W. 1898. Zur Kritik *T a n g l*, Arch. f. Urkundenforschung II, 192 ff.

gebiete handelte. Selbst Hauck trifft schwerlich das richtige, wenn er (II, 385) meint: „Seit dem Jahre 776 war Sachsen in den Augen des Königs ein Teil des fränkischen Reichs und christliches Land.“

Die Missionen sind nach den ersten scheinbar umfassenden Erfolgen noch wiederholt auf das empfindlichste gestört. Als Karl 778 in Spanien weilte, brachen die Sachsen in das Rheinland ein, folgten dem Rhein bis zur Lahn und zogen raubend und Schrecken verbreitend lahnaufwärts wieder in die Richtung auf die Eresburg ab. Daß man in Fulda den Schrecken verspürte, bedeutet noch nicht, daß die Sachsen bis Fulda gekommen wären; aber der Eindruck war offenbar ebenso stark wie der ganze Raubzug zeitlich ausgedehnt. Denn erst auf die Nachricht von dem Einfall hin ging das rasch zusammengebrachte fränkische Aufgebot vor, verfolgte die Räuber und traf sie offenbar noch an der Eder, um ihnen hier angeblich Verluste beizubringen. Im nächsten Jahre gab es vom Niederrhein aus einen Vorstoß der Franken in das Westfälische bis auf die Höhe von Bocholt, offensichtlich aber nicht tiefer in das Innere.

Im Jahre 780 gingen die Franken wieder ganz planmäßig vor, und wiederum befinden wir uns an der alten Basis, Eresburg, Lippspringe oder Paderborn. Die Sachsen unterwarfen sich; Karl nahm sie auf: *omnia accepit in sospitate, tam ingenuos quam et lidos*, freie wie abhängige Leute<sup>33</sup>). Und wenn jetzt gemeldet wird, Karl teilte das Land unter Bischöfe und Priester<sup>34</sup>), so bedeutet das eben nicht, daß er bereits feste Bistümer gegründet hätte, sondern umgekehrt, daß er in lockerer Weise Missionsbischöfen und Missionspriestern vornehmlich aus den altfränkischen Landen gewisse Gebiete zur Mission zuwies<sup>35</sup>). Wie wäre es sonst auch zu erklären, daß noch jahrhundertlang zwischen Bistümern und Klöstern um die Zehnten, d. h. um die einzige Aus-

<sup>33</sup>) Ann. Mosell. 780.

<sup>34</sup>) Ann. regni Franc. 780: *divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros*.

<sup>35</sup>) Die klarste Nachricht ist die der *Translatio S. Liborii* (MG. SS. IV, 149 ff.): *unamquamque pontificalium sedium* (sagt der Autor des 9. Jahrh., der schon an feste Verhältnisse gewöhnt war) *cum sua diocesi singulis aliarum regni sui ecclesiarum praesulibus commendavit, qui et ipsi ad instruendam plebem eo pergerent et ex clero suo personas probabiles ibidem mansuros jugiter destinarent et hoc tamdiu, donec illi fidei doctrina convaluerent et proprii quoque in singulis parochiis possint manere pontifices*.

stattung, die Karl der Große den noch unbestimmten Missionsbezirken gab, gekämpft werden konnte<sup>36)</sup>.

Inzwischen aber hatte der Kampf Karls des Großen in Sachsen ganz neue Formen angenommen, und zwar offenbar gerade seit den ersten Versuchen umfassender Mission mit Zehntgebot und Kirchengenausstattung<sup>37)</sup>. Auf der Reichsversammlung von 782 an der oberen Lippe (*in haribergo publico*) bestellte Karl bereits vornehme Sachsen nach fränkischer Art als königliche Grafen neben den Missionaren. Indessen bald erfolgte der furchtbarste Rückschlag. Ein ungeheurer *Sachsenaufstand*, von dem wir heute schwerlich mit so großer Sicherheit, wie es geschehen ist, annehmen dürfen, daß er vom kleinen Volk ausgegangen sei<sup>38)</sup>. Widukind überfiel ein Aufgebot am „Süntel“; auch im Norden voller Aufruhr, Willehad mußte fliehen. Alsbald ahndete Karl den Aufruhr durch die grauenvollen Hinrichtungen von Verden an der Aller 782, entfesselte freilich eben dadurch erst recht einen Krieg von ungeheurer Erbitterung<sup>39)</sup>. Im Jahre 783 kam es zu

<sup>36)</sup> Den Osnabrücker Zehntenstreit (mit Herford und Corvey) habe ich zuerst kritisch dargestellt bei Besprechung der Osnabrücker Fälschungen, *Westdeutsche Zeitschrift* XIX (1900), 142—157. Danach T a n g l, *Arch. f. Urkundenforschung* II (1909), 218 ff.

<sup>37)</sup> Die Datierung der *Capitulatio de partibus Saxoniae* (MG. Cap. I, 26, S. 68) wird immer zweifelhaft bleiben; eine große Zahl von Forschern hat sich für 782 ausgesprochen, Hauck für 787. Im cap. 15 die Kirchengenausstattung; in cap. 17 das erste Zehntgebot. Alkuins berühmte Klage über die Zehnten stammt erst von 796 (Ep. 107, Hauck II, 412).

<sup>38)</sup> Das ist die Meinung von L i n t z e l, am einheitlichsten dargelegt in einem Vortrag zu Halle (abgedruckt im *Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung*, 1932, 9. Mai ff. Ich verdanke die Kenntnis der Freundlichkeit des Verfassers selbst). Lintzel meint, daß von vornherein der sächsische Adel auf Seite der Franken gestanden habe, um seine ungewöhnliche Stellung gegenüber den beiden anderen Ständen, den Frilingen und Laten, zu behaupten. Widukind sei ein Volksführer gewesen gegen seine Standesgenossen und die Franken. Aber wir hörten, daß sich 780 *tam ingenui quam et lidi* unterworfen hatten.

<sup>39)</sup> Von wem die Auslieferung in Verden erfolgt ist, bleibt ganz dunkel. Daß Karl bei seinem Vormarsch einige „Vornehme“ um sich scharte, daß Widukind als Anstifter des doch offenbar starken Aufstandes entflohen war, gibt keine sichere Handhabe zu Schlüssen, auch nicht zusammengenommen mit der berühmten Nithardstelle von Lothars Botschaft nach Sachsen (842) *promittens [frilingis lazzibusque quorum infinita multitudo est], si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui tempore, quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet*; sie hätten sich daraufhin zu einer „*stellinga*“ verbunden, ihre Herren verjagt und nach altem Recht gelebt. Soll der Adel allein jene bewaffneten Massen ausgeliefert haben?

den beiden großen Feldschlachten bei Detmold und an der Hase, die sich wieder beide im Herzen der Weserfestung abspielten. Also gerade das scheinbar eroberte und befriedete Kernland erwies sich immer noch als das eigentliche Kampffeld. Und daß das Ringen schwer war, zeigt wohl am besten die Erzählung der Reichsannalen, daß Karl sich nach dem „siegreichen“ Zusammenstoß bei Detmold zum Zweck weiterer Verstärkungen zurückzog, um dann allerdings den Erfolg an der Hase davonzutragen. Im übrigen bedeuten diese beiden einzigen Feldschlachten des ganzen Krieges, die Einhard ausdrücklich als solche bezeichnet, doch eine entscheidende Wendung, insofern sich nun Karl der Große ganz persönlich, wie in den Kämpfen, so auch in der Friedensarbeit den sächsischen Dingen mit der entschlossensten Hingebung widmete. Er zog von seiner Operationsbasis aus sogar weit nach Norden, bis ihn Überschwemmungen an der unteren Weser aufhielten; ein andermal durch Ostfalen an die Bode, später bis zur Elbe. Sein Sohn Karl kämpfte im Dreingau erfolgreich in einem Reitergefecht. Und was bisher nie geschehen: der König verbrachte jetzt Monate, ja den ganzen Winter in Sachsen. Er verlegte, wie oben in anderem Zusammenhange schon bemerkt, seine Residenz mitten in das alte Feindesland. Weihnachten 784 feierte er in einem Königshof bei Lügde im Emmertal<sup>40)</sup>, und in den dort ausgegrabenen Fundamenten einer Kirche wird man eine *capella* im eigentlichsten Sinne zu sehen haben, ein Pfalztoratorium<sup>41)</sup>. Dann ging er für den Rest des Winters auf die Eresburg<sup>42)</sup>, wo er auch noch das Osterfest beging; überall widmete er sich den erforderlichen Kampfhandlungen so gut wie Friedensarbeiten an Straßen und festen Plätzen.

In der Tat schien nun erst alles reif im Sinne der endgültigen Befriedung. Die großen Führer des letzten Aufstandes Widukind und Abbio ergaben sich und ließen sich, fast überraschend, weit von ihrer Heimat, zu Attigny mitten im westfränkischen Lande taufen<sup>43)</sup>; es wird doch wohl zu Weihnachten gewesen sein, wo Karl selbst in

<sup>40)</sup> *In villa Liuhidi juxta Skidrioburg in pago Weizzagawi super fluvium Ambra*; das ist der von Schuchhardt ausgegrabene Königshof Altschieder.

<sup>41)</sup> Vgl. W. Lüders, *Capella*, Arch. f. Urkundenforsch. II, 78 ff.

<sup>42)</sup> *Et dum ibi resideret, multociens scara misit et per semetipsum iter peregit etc.* Vgl. oben Note 27.

<sup>43)</sup> Allerdings erst nach Gestellung fränkischer Geiseln; so viel lag Karl doch daran. B. M.<sup>2</sup> 268<sup>h</sup>.

Attigny weilte. Der trockene Bericht der Reichsannalen über die Taufe erhält einige Farbe durch ein Reliquiar von ganz einziger Art, das sich heute im Schloßmuseum zu Berlin befindet, aber aus dem Dionysius-Stift in Enger stammt. Hier ist Widukind selbst gestorben und beigesetzt. Die Überlieferung bezeichnet das Reliquiar<sup>44)</sup>, das einwandfrei karolingisch ist, als Taufgeschenk Karls des Großen an den Sachsenführer, ein kostbares in Gold getriebenes Kunstwerk, Schenkgeber und Täufling angemessen.

Nach dieser feierlichen Versöhnung mit den Sachsen, die wie so oft in der Geschichte auf die schwersten Erschütterungen folgte, schritt man zur Begründung der christlichen Kirchen zunächst in der Weserfestung und an der Weserlinie. Unsere Kenntnis von diesen Dingen war lange Zeit durch heillose Fälschungen und willkürliche Kompilationen jüngerer Geschichtsquellen so gut wie verschüttet. Im Laufe des letzten Menschenalters aber ist auch auf diesem Gebiete förmlich mit dem Spaten gearbeitet worden und genau wie bei der Burgenforschung, wenigstens in den Grundlinien, völlige Klarheit gewonnen. M. Tangl hat die aufbauende Kritik 1897 mit seiner Analyse der Urkunden für Bremen und Verden begonnen. Ich habe sie für Osnabrück weiter gefördert (1899), worauf dann Tangl in zwei wertvollen Abhandlungen die wohl abschließende Zusammenfassung gegeben hat. Er erkannte in den Urkunden Ottos I für Brandenburg und Havelberg die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer<sup>45)</sup>; die Halberstädter Fälschung gehört danach noch dem 10. Jahrhundert an; dann folgten die Bremer und die Verdener Fälschung; endlich die Osnabrücker unter Bischof Benno (1068—88). Gerade aus der Kritik der Urkunden ergab sich im Gegensatz zu dem anachronistischen Durcheinander bei Hüffer ganz deutlich die Unterscheidung von drei Stufen der Kirchenbildung in Sachsen: Missionssprengel, Bistümer, gelegentliche Grenzabsetzungen und erst in nachkarolingischer Zeit die wirkliche Circumscription. An der ursprünglichen Mission waren altfränkische Bischöfe und Äbte beteiligt; wir er-

<sup>44)</sup> Abbildung unter anderem, Propyläenweltgeschichte III, 108.

<sup>45)</sup> Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Festschrift für Schmoller (1908). Forschungen zu Karolingerdiplomen, Arch. f. Urkundenf. II (1909), 186. — Die ältere Arbeit Tangls von 1897 in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 18; meine Kritik der Osnabrücker Fälschungen Westdeutsche Zeitschrift 19.

fahren von Chalons, Lüttich, vielleicht Soissons, jedenfalls von Mainz, Köln, Würzburg, Fulda, Hersfeld und Amorbach. So gab es im Lande selbst verschiedene Missionszellen, von denen die meisten, aber nicht alle, mehr oder minder früh zu Bistümern wurden; Meppen und Visbeck kamen an Corvey zu einer Zeit, als ihre Diözesaneinordnung noch nicht erfolgt war. Ludwig der Fromme hat schon 819 durch die Vergebung dieser alten Missionszellen an das Hauskloster Corvey, wie Tangl sagt, „auch hier störend in das Werk seines Vaters eingegriffen“. Erst durch die Fälschungen des 11. Jahrhunderts sind diese Unregelmäßigkeiten des 9. Jahrhunderts richtiggestellt, und als Wibald von Corvey noch einmal zugunsten der Klöster gegen die auf Fälschungen gestützten Bischöfe vorging, kam die Sache durch seinen frühzeitigen Tod endgültig zum Stehen — ein lehrreicher Fall für die Beurteilung der Fälschungen, die sich hier mehr im Zuge der Entwicklung befanden, als das formale Recht.

Des weiteren ergeben sich aus der bisherigen Forschung die folgenden festen Punkte. Für Bremen und Verden versagt das urkundliche Material, weil die Fälschungen keine Spur echter Reste enthalten. Dafür ist hier die Weihe Willehads zum Bischof im Jahre 787 sicher verbürgt. In Verden missionierte Abt Patto von Amorbach, der auch noch Bischof wurde, aber 788 starb. Auch Minden tritt wenigstens in den neunziger Jahren hervor; sein erster Bischof Erkanbert hatte Beziehungen zu Fulda (796). Ähnliches gilt für Paderborn, wo die ersten Sachsen als Bischöfe genannt werden, Hathumar und Badurad; das Bistum spätestens 799. Osnabrück missionierte der Bischof Agilfrid von Lüttich (gest. 787). Sein Tod mag die Anregung zur Bestellung eines ersten einheimischen Bischofs gegeben haben. Eine Verstärkung dieser Annahme glaubte ich früher darin sehen zu dürfen, daß die eine der auf den Namen Karls des Großen gefälschten Osnabrücker Urkunden die aus einer echten Vorlage stammende Rekognition *Jacob ad vicem Radoni* trägt, die nur für die Jahre 781 bis 792, wenn auch nur für italienische Empfänger, bezeugt ist. Tangl aber stellte dagegen die Annahme, daß Bischof Benno diese Rekognition nicht aus einer echten Osnabrücker Urkunde, sondern während seines Aufenthaltes in Italien aus einer dort der Reichskanzlei vorgelegten Urkunde entnommen habe. Dementsprechend leitete er die echten Elemente der beiden Osnabrücker Fälschungen aus einer 803 ausgestellten von *Amalbertus ad vicem Ercanbaldi* rekognoszierten echten Urkunde ab. In der Tat bleibt zwar

möglich, daß in den Fälschungen zwei echte besiegelte Pergamente aus der Zeit Karls d. Gr. vorliegen, das eine einst von Jacob (also in den achtziger Jahren) rekognosziert; aber die Sache ist nicht genügend sicher, da die alten Texte restlos abgeschabt und das eine Siegel kaum zu identifizieren, das andere wenigstens zur Zeit unecht befestigt ist. Aber soviel bleibt doch wohl gewiß, daß man für Paderborn, die Weserbistümer und Osnabrück aus verschiedenen Gründen immer noch mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die achtziger Jahre des 8. Jahrhunderts zurückkommt, während Halberstadt und Hildesheim durch einwandfrei feststellbare Urkunden Ludwigs des Frommen wohl erst für das 9. Jahrhundert verbürgt sind, Halberstadt höchstens durch eine zu erschließende Vorurkunde Karls aus der Kaiserzeit für etwas früher. Für Münster fehlen urkundliche Anhaltspunkte, doch ist nach der Lebensdauer Liudgers auch auf das frühe 9. Jahrhundert zu schließen; 791, wo Beonrod starb, war es noch Missionsgebiet.

Zu allen diesen Darlegungen, die uns für die Bistümer der Weserfestung auf die späteren achtziger Jahre geführt haben, paßt die berühmte Anordnung von Dankgebeten für die ganze Christenheit wegen der Bekehrung der Sachsen aus dem Jahre 785<sup>46)</sup>.

Es paßt dazu, daß die Jahre 788 bis 791, in denen sich die Katastrophe Tassilos von Bayern abspielte, in Sachsen durchaus friedlich blieben. Karl überschritt die Elbe und legte dort Brückenköpfe an. Dann aber setzte eine letzte Erhebung der Sachsen ein im Anschluß an Karls Avarenkämpfe<sup>47)</sup>; und diese Erhebung wurde die Einleitung zu einem neuen überaus langwierigen Kleinkrieg, der sich noch durch viele Jahre hinzog. Aufstand und Krieg flackerten bald hier, bald dort, jetzt mehr im Norden auf, in Rüstringen, Wigmodia und im Bardengau. Die Kriegführung komplizierte sich durch das Eingreifen der Dänen (Normannen) und der Slawen (Obotriten). Da man am Unterlauf der breiten Ströme operierte, hatte man es mit Überschwemmungen zu tun, schwierige Übergänge zu bewältigen, in einzelnen Fällen sogar Brücken zu bauen. Wiederum kommt man kriegsgeschichtlich nicht aus mit einem kleinen fliegenden Reiterheer, sondern nur mit großem Brückentrain, da ausdrücklich gesagt wird, daß auch Schiffe über Land

<sup>46)</sup> Cod. Carol. 80 (MG. Ep. III, 607), B. M.<sup>2</sup> 268<sup>1</sup>.

<sup>47)</sup> *Reversi sunt ad paganismum, omnes ecclesias vastabant rejicientes episcopos et presbiteros.*

mitgeführt wurden<sup>48)</sup>. Merkwürdigerweise haben auch diese Erfahrungen die Franken nicht zur Seetüchtigkeit erzogen; man hört nirgends auch nur von dem Versuch einer Küstenfahrt und einem Eindringen in die Gebiete der unteren Weser und der Elbe zur See. Die Operationsbasis blieb nach wie vor das mittlere Wesergebiet, also eben jene Weserfestung<sup>49)</sup>, die Karl in den siebziger und frühen achtziger Jahren erbrochen und gesichert hatte.

Damit hängt es wohl auch zusammen, daß die ersten festeren Bistumsgründungen Paderborn, Osnabrück, Minden ausgerechnet an den Eingangs- und Ausgangstoren der Weserfestung lagen und die nächsten beiden vielleicht schon vorher organisierten Kirchen, Verden und Bremen, ebenfalls an der zentralen Operationslinie der Weser<sup>50)</sup>. Albert v. Hofmann nahm, verleitet durch den geographischen Befund und eine ältere, schlechtverbürgte Überlieferung auch für Hildesheim eine Vorgründung in Elze an; und in der Tat ist auch hier die Weserfestung nach Norden durch einen merkwürdig engen Paß zwischen Elze und Nordstemmen geschlossen, durch den sich heute Eisenbahn und Leine hindurchzwängen, während westlich die Bahn nach Hameln, also ins Herz der Weserfestung, durchs offene Land geht. Die These Rübels von den Bischöfen und Äbten als fränkischen Markscheidern habe ich, wie gesagt, als solche durchaus abgelehnt, aber soviel bleibt gewiß richtig, daß die Auswahl der Bischofssitze auch unter politischen Gesichtspunkten erfolgte. Nicht minder bezeichnend ist, daß die beiden ältesten und vornehmsten Abteien der frühfränkischen Zeit in Sachsen, Corvey und Herford, je nahe dem Süd- und Nordausgang der Weserfestung gegründet wurden.

G. Hüffer meinte, die Sachsenkriege seien 803 durch einen Frieden von Salz förmlich zu Ende gebracht. Die kritische Forschung hat die späten Unterlagen dieser Meinung bis auf den Grund ausgeräumt; ebenso wie die Erzählungen des Pseudoliutprand und anderer Kompilationen über die Anfänge der sächsischen Kirchen. Indessen, bald nach 803 ist Sachsen in der Tat befriedet. Einhard spricht von einem

<sup>48)</sup> 797: *naves magnaе per terram tractae et per aquas.*

<sup>49)</sup> Im Jahre 794 zog Karl von Süden heran, gleichzeitig sein Sohn Karl von Westen; sie trafen sich zwischen Eresburg und Paderborn, ähnlich 799. 797 legte Karl westlich der Mündung der Diemel in die Weser das Hauptlager *Heristelli* als Winterquartier an (Herstelle bei Carlshafen); er feierte dort sogar Weihnachten.

<sup>50)</sup> Auch T a n g l betonte als erster die „Deckung der Weserlinie“. Arch. f. Urkundenf. II, a. a. O.

33jährigen Krieg; das hieße, von 772 an gerechnet, bis 805. Die Geiseln dieses Jahres bezeichnen wohl die letzte Kriegshandlung<sup>51</sup>). Noch erfolgten Durchzüge durch Sachsen; noch wurden Castelle an der Elbe gebaut und verloren. Aber dieser Kampf galt nicht mehr den Sachsen, sondern den Normannen und Slawen. 811 gingen die Franken sogar über die Eider. Alle diese Expeditionen setzen den sicheren Besitz der Weserfestung voraus.

Damit ergibt sich nun eine letzte sehr wichtige Frage, nämlich die nach den Bewohnern der Weserfestung und nach ihrer Stellung innerhalb des Sachsenstammes<sup>52</sup>). Ich schicke das Bekannte voraus, nämlich, daß der Name der Sachsen im 2. Jahrhundert an der Unterelbe auftauchte und daß in den folgenden Jahrhunderten bis auf Karl d. Gr. jeder politische Druck und jede Auswanderung, die von Nordwestdeutschland ausging, mit dem Namen der Sachsen bezeichnet wurde. Die Sachsen zogen an die Küste von Friesland, die Sachsen zogen sogar an die fränkische Küste; die Sachsen gingen im 5. Jahrhundert hinüber nach Britannien; die Sachsen fielen in Hessen ein, und begreiflicher Weise wissen auch die Angelsachsen in England im 8. Jahrhundert, etwa Beda oder die Verfasser von Heiligenleben, immer nur, daß jenseits der Friesen und Franken die Sachsen wohnen. Es ist also Sachsen zum mindesten für die Fremden längst zum Gesamtnamen für die alten Stammesgebiete Nordwestdeutschlands geworden.

Fragt sich, ob die Sache im Innern des Landes ebenso angesehen wurde, ob Sachsen wirklich ein politisch einheitliches Gebiet war, und ob die naheliegende und verbreitete Annahme richtig ist, daß sich die merkwürdige ständische Gliederung in Sachsen mit dem ungeheuren Übergewicht der Edelinges über alle anderen aus der Tatsache erklärt, daß diese Edelinges die über das ganze Gebiet zerstreuten, durch Eroberung

<sup>51</sup>) MG. Cap. I, 115, S. 233. BM<sup>2</sup>. 411<sup>b</sup> (zur Datierung). Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Geiseln aus allen drei Teilen des Landes, 10 aus Westfalen, 15 aus Ostfalen, 12 aus Engern stammten; außerdem gewiß alles vornehme Leute.

<sup>52</sup>) Zusammenfassung unserer bisherigen Vorstellungen bei Martin Lintzel, Zur Entstehungsgeschichte des Sächsischen Stammes (Sachsen und Anhalt III. 1927). Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen I—VIII (Sachsen und Anhalt IV—XII) erörtert Probleme zur Sächsigeschichte bis zur karolingischen Zeit; I. Tributzahlungen der Sachsen zur Zeit der Merowinger und Pippins. IV. Die Zahl der sächsischen Provinzen.

von der Unterelbe vorgedrungenen Altsachsen gewesen sind. In die Kämpfe Karls des Großen mit den Sachsen spielt offenbar die ständige Gliederung irgendwie mit hinein<sup>53</sup>). Wir haben genug Anhaltspunkte dafür, daß nach den Kämpfen der ersten Jahre in der Tat der Adel sich am raschesten dem fränkischen Wesen ergab. Und selbst so scheinbar unermüdliche Kämpfer, wie der Westfalenführer Widukind, ergeben sich schließlich überraschend schnell dem Christentum und dem Frankentum. Man bedenke, daß auch nach Widukinds Taufe der Krieg noch fast zwanzig Jahre hinging. Andererseits lag der Widerstand der späteren Jahre vorzüglich an der Unterelbe, also in den alten Sitzen der Sachsen, die man neuerdings nach Bodenfunden sehr bestimmt glaubt umgrenzen zu können; auch Einhard muß man so verstehen, daß nach seiner Meinung die umfassenden Deportationen hauptsächlich dieses Gebiet traf. Wie sind wohl die Standesverhältnisse in diesem altsächsischen Gebiet zu denken? Verhielten sich diese Altsachsen anders, als ihre über das Land zerstreuten Brüder, die Edeling? Ich fürchte, die Edeling-Theorie ist gar zu einfach.

Vielleicht kommen wir auf einem neuen Wege etwas weiter. Im 8. Jahrhundert, also zur Zeit der Sachsenkriege, erscheint das ganze Gebiet eingeteilt in die Untergebiete der Angrivarier oder Engern, Westfalen und Ostfalen. Die Engern saßen in der Mitte, im wesentlichen doch wohl in der Weserfestung, aber auch nach Südwesten ausgedehnt bis in die Gegend des heutigen Soest, wo ein Gau Engern genannt wird. Die Sigiburg erscheint danach ebenso wie die Eresburg als eine vorgeschobene Position der Engern. Aber natürlich ist auch die Brunisburg engerisch, ebenso wie die Babilonie bei Lübbecke westlich Minden, die Herlingsburg (Skidrioburg) im Emmertal und alle die anderen Burgen der Weserfestung. Die *Vita Sancti Lebuini*, deren älteste Form Hofmeister in diese Zeit zurückverfolgt hat<sup>54</sup>), kennt als Mittelpunkt von Sachsen den Ort Marklo an der Weser, wo eine Art Landtag abgehalten wurde. Die *Vita* beschreibt sehr genau die Zusammensetzung dieser merkwürdigen Volksvertretung aus allen Teilen des Landes und gleichmäßig nach den drei Ständen, die trotz der Wergeldunterschiede alle gleich

<sup>53</sup>) Vgl. aber oben S. 244, Anm. 38.

<sup>54</sup>) Unter Zustimmung von Lintzel; im einzelnen nimmt Hofmeister zu Lintzels letzter Äußerung Stellung, im Neuen Archiv, Band 49, 653 ff. (1932).

landtagsfähig gewesen wären. Wir kommen also zunächst wieder in das Gebiet der Angrivariier an die mittlere Weser.

Viel merkwürdiger ist noch das folgende. Diese Angrivariier oder Engern sind so gut wie der einzige germanische Stamm, der seinen Namen, und, wenn auch etwas verschoben, seine Sitze seit der taciteischen Zeit beibehalten hat. Die damals von ihnen vertriebenen Brukerter, die wir uns ursprünglich in der Weserfestung, später im Lippe- und Ruhrgebiet denken müssen, sind offenbar wegen ihrer dem Christentum und den Franken entgegenkommenden Haltung im frühen 8. Jahrhundert aufs neue furchtbar zusammengedehnt. Jedenfalls spielen sie in diesen Kriegen gar keine Rolle mehr und ihre Lokalisierung in *Borahtra* ist fast das einzige, was wir jetzt noch von ihnen erfahren<sup>55</sup>).

Vor allem aber ist offensichtlich, daß die ganze Geographie des Landes, die Unterscheidung von Westfalen und Ostfalen westlich und östlich der Engern, von der Weser aus gesehen ist. Von der Weserfestung aus gesehen ist auch der Gau Sutherbergi am Südfuß des Teutoburger Waldes, vor allem der große Südergo, in dem Liutger sein Bistum Mimigardford (Münster) erhielt<sup>56</sup>). Die Angrivariier erscheinen also in jeder Hinsicht politisch und geographisch als das eigentliche Kernvolk der Sachsen in der Zeit Karls des Großen. Da sie ihren Namen so ehrenvoll jahrhundertlang behauptet haben, ist es fast unmöglich anzunehmen, daß sie einschließlich ihres Adels von den Sachsen unterworfen sein sollten.

Mit der bequemen Ausdeutung der ständischen Verhältnisse bei den Sachsen in der oben angegebenen Art kommt man gerade hier nicht aus. Es wird also wohl sein Bewenden dabei haben, daß man auch die andere Erklärung für das Zustandekommen eines einheitlichen Sachsenstammes nicht aus dem Auge verlieren darf, nämlich den bündischen Zusammenschluß (*stellinga*) kriegerischer Einzelstämme, unter denen die Engern offenbar Jahrhunderte hindurch an der vornehmsten Stelle standen. Sie

<sup>55</sup>) Sind in Gregors IV berühmtem Briefe (ep. 36) an Bonifatius die Gauenamen *Bortheri* und *Nistresi* mit Dümmler auf Brukerter und Itterleute zu beziehen, so wären die Brukerter an der oberen und unteren Ruhr durch die Engern in zwei Teile zersprengt worden. Hauck I<sup>3-4</sup>, 484. Um 950 (DO. I, 174 gegen 325) verschwindet der Name des Brukerterergaus; das Gebiet westlich des Engerngaus (*Angeron*) heißt nun bezeichnenderweise Westfalengau.

<sup>56</sup>) Der südwestlich davon gelegene Nordgo hat offenbar dazu keine Relation, so daß der Südergau nur von der Weserfestung aus so bezeichnet worden sein kann.

selbst bezeichnen sich auch gar nicht als Sachsen, sondern als Engern, und ich würde geneigt sein, anzunehmen, was ich oben schon andeutete, daß der Sachsenname nur die Bezeichnung aller dieser Stämme durch die Franken und besonders durch die Angelsachsen bedeutet, ähnlich der französischen Bezeichnung aller Deutschen als Alemannen.

Es hätte dann auch bei den Engern, wie bei den Westfalen und Ostfalen einen alten Adel gegeben, der in den Edelingen der fränkischen Zeit fortlebte und die *stellinga*, die im Kampf der Söhne Ludwigs des Frommen auf Lothars Werbung hin eine so merkwürdige Rolle spielte, und von der uns Nithard erzählt, wäre dann wirklich ein Zusammenschluß des mittleren und kleineren Volkes gegen den Adel gewesen, nicht eine Verbindung alter unterworfenen Stämme gegen die königstreuen Sachsen.

Endlich schließt sich an diese Frage nach der Bedeutung der Engern noch die Unterfrage an, ob es möglich ist, ihre Sitze etwas genauer zu bestimmen. Daß sie in fränkischer Zeit bis an die mittlere Ruhr reichten, ist schon bemerkt; der von Schuchhardt aufgedeckte Angrivarierwall bei Leese auf der Höhe des Steinhuder Meeres<sup>57)</sup> könnte dann natürlich nur eine frühere Grenze der Angrivarier gegen die Cherusker sein, wenn man beide wirklich für das erste Jahrhundert an der mittleren Weser gegeneinander absetzen will. Die alten Sitze der Cherusker östlich von der Weser, also etwa im Leinegebiet, anzunehmen, hat keine Schwierigkeit. Sie können auch bis an die Weser gereicht haben, ohne daß mit einer solchen Annahme die Erklärung der Vorgänge der Varusschlacht und der Germanicuszüge erschwert würde. Wesentlich bleibt die quellenmäßig feststehende Tatsache, daß die Angrivarier im Kampfe mit den Brukerern, die sie vor sich hertrieben, ihre Sitze immer weiter nach Südwesten und nach Süden verschoben haben.

Am interessantesten wäre es, ihre Westgrenze in karolingischer Zeit noch genauer festzustellen. Eben das führt noch einmal auf die Figur Widukinds. Ihn und sein Hausgut nach den verschiedenen „Wittekindsburgen“ bestimmen zu wollen, ist vergebene Liebesmüh. Ergiebiger schon die Tatsache, daß von seinen Nachkommen das Alexanderstift in Wildeshausen an der Hunte gegründet wurde. Damals also lagen Be-

<sup>57)</sup> Bersu, Heimbs, H. Lange und C. Schuchhardt, Der angrivarisch-cheruskische Grenzwall und die beiden Schlachten des Jahres 16 n. Chr. (Prähistorische Zeitschrift XVII) 1926.

sitzungen des Hauses im heutigen Oldenburg. Eben in den Gauen nördlich und nordwestlich von Osnabrück scheint er auch den Franken furchtbar geworden zu sein. Er wird ausdrücklich als Führer der Westfalen bezeichnet. Aber der Ort, an den sich später nach seinem Tode und nach der Bestattung alle Erinnerungen knüpften, Enger, trägt nicht nur wiederum den Engernnamen, sondern liegt auch mitten in der Weserfestung, gar nicht weit südwestlich von Herford. Hatten sich zu einer Zeit aufsteigender Dynastengeschlechter die alten Stammesgrenzen schon wieder verwischt? Die Dialektgrenzen werden heute in dieser Gegend bald mehr westlich, bald mehr östlich gefunden; viel ist damit nicht anzufangen.

Anders steht es um die höchst ausgeprägte Grenze der Giebelzieren an den Bauernhäusern, über die ich schon 1893 in den Mitteilungen des historischen Vereins von Osnabrück berichtet habe<sup>58</sup>). Bis hart westlich Osnabrück reicht die Giebelzier der Säule, die das ganze östliche Gebiet bis über den Buckigau, also östlich der Weser — vielleicht darf man sagen, bis zur Grenze von Ostfalen beherrscht. Eine Holzsäule (ein *truncus ligni* oder eine *factura similis columnae*) war auch die Irminsul, die Karl beim ersten Eindringen in das Gebiet der Engern (schon 772) zerstörte. Besteht da ein Zusammenhang? Die Verbreitung der Giebelzieren folgt keiner jüngeren Grenze, muß also, wie die Formen des Hauses selbst, sehr alt sein. Ich zögere, sie für die Engern in Anspruch zu nehmen. Es wäre zu wundervoll, einen altgermanischen Stamm heute noch im Namen, Siedlungsgebiet und heiligen Symbol wiederfinden zu können.

Soviel scheint mir nur sicher zu sein, daß eine quellenmäßige Darstellung die Sachsenkriege Karls des Großen uns zeitlich und landschaftlich schärfer zu unterscheiden lehrt und daß sie auch in der Sachsenfrage neue Probleme und Möglichkeiten aufrollt.

<sup>58</sup>) [Wieder abgedruckt in dieser Sammlung unter dem Titel: Pferdeköpfe und Säulen auf niedersächsischen Bauernhäusern].

## Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert

G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181); a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von U. Stutz Heft 65—68. Bd. I: XXXIV, 296 S.; Bd. II: VI, 463 S. Stuttgart, F. Enke 1910.

Das abendländische Klosterwesen ist seit seiner Begründung durch Cassiodor, Benedikt von Nursia und Papst Gregor I schon im 6. Jahrhundert über die rein asketische Welt des orientalischen Mönchtums hinausgewachsen. Seine römisch-fränkischen Formen verdrängten alle griechisch-orientalischen Reste und befestigten sich so sehr, daß sie auch später von dem aus Süditalien wiederholt einstürmenden Eremitentum keine Störung, sondern immer nur moralische Stärkung erfuhren. Die Gründe dafür liegen in denjenigen Elementen der Kultur, die gerade von diesen Jahrhunderten am empfindlichsten entbehrt, von den Klöstern aber am meisten gepflegt wurden; das waren das Genossenschaftliche gegen das Individualistische, die geschriebene einheitliche Satzung gegen das freie Herkommen, Buch und Schrift gegen das Illiteratentum, asketische Ideale gegen ungebundene Begehrlichkeit, Tradition und Zusammenhang gegen Willkür und Auflösung. Die steigende wirtschaftliche Macht zog dieses Klosterwesen freilich vom 8. Jahrhundert an in die längst vorbereitete großartige Feudalisierung, die das weltliche Wesen aus sich neu erzeugte. Der feudale fränkische und deutsche Staat sicherte sich in dieser Gebundenheit eine wirtschaftliche und geistige Macht, die einen nicht geringen Teil seiner Stärke ausmachte. Sein Kirchenbegriff aber, dessen tiefere Einsicht und treffende Benennung wir Ulrich Stutz verdanken, drohte die freieren und universaleren Ideen des antiken Kirchenbegriffs zu vergewaltigen, und seine Erstarkung rief zuerst in den staatsschwachen Gebieten des Abendlands jene Reaktion hervor, die sich tastend ihre Schlagwörter suchte und doch in allen ihren Äußerungen, so leidenschaftlich sie jedes Maß überschritten, die große Idee des öffentlich-rechtlichen Charakters der Kirche mit dem ganzen Einsatz einer wahren geistigen und moralischen Macht vertrat.

Die Kompromisse, in denen der große Kampf zum Stehen kam, oder richtiger: in denen sich nun beide, Staat und Kirche, fortbildeten, ließen jene Bindung in sehr erheblichem Maße bestehen. Das Reich beruhte gerade im 12. Jahrhundert mehr als je auf dem Reichskirchengut, an dem die Reichsabteien von jeher einen sehr erheblichen Anteil hatten.

Trotz dieser bedeutenden Stellung der Klöster gerade in der deutschen Reichsverfassung sind ihre Verhältnisse und Schicksale erst in den letzten Jahrzehnten methodisch nach der rechtlichen Seite betrachtet und untersucht worden. Immerhin gab schon Julius Ficker in seinem Buch vom Reichsfürstenstand (1861) und dann in der akademischen Abhandlung über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut (Wien 1872) die entscheidenden Gesichtspunkte für Wesen und Leistungen der Reichsabteien. Fickers Interesse an der Reichsheerfahrt und seine damit im Zusammenhang stehende Untersuchung über die Entstehungsverhältnisse der *Constitutio de expeditione Romana* (1873) wies auch Scheffer-Boichorst (1888) die Wege, auf denen er mich zusammen mit Aloys Schulte auf die Reichenauer Fälschungen (1890) und auf den ersten Versuch führte, die Verfassungsgeschichte wenigstens einer einzelnen Reichsabtei in großen Umrissen darzustellen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I 73 ff.). Es war Schultes vielseitiges und zugreifendes Interesse, das nicht nur diese Studien wesentlich förderte, sondern aus den Reichenauer Quellen noch eine Reihe weiterer fruchtbarer Anregungen entnahm, von denen der Aufsatz über Freiherrliche Klöster in Baden (Reichenau, Waldkirch, Säckingen) in der Freiburger Festschrift zum Regierungsjubiläum des Großherzogs (1902) wieder die Perspektive eröffnete auf ertragreiche sozialgeschichtliche Forschungen, die zuletzt in dem Buch über den Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1910) gipfelten.

Charakteristischerweise hatte die lebendig anschauende, wenn auch nicht nachhaltig eindringende Art von Nietzsche (schon 1877) die isolierte Arbeit von G. Mathaei über die Klosterpolitik Heinrichs II. als einzigen älteren Beitrag zur Geschichte der Reichsabteien angeregt. Wenig beachtet blieben im ganzen auch die Studien von W. Pücker, von denen ich die *Notitia de servitio monasteriorum* (Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig 1890) und das Buch über Aniane und Gellone (1899) nenne; hier waren „diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benediktinerordens im 9. und 10. Jahr-

hundert“ dargeboten, die wieder in den größeren Zusammenhang der ausgebreiteten deutschen und französischen Forschungen<sup>1)</sup> über die Vorläufer und Träger der cluniacensischen Bewegung gehörten, denen bereits einige Jahre vorher E. Sackur seine große und reiche, aber nicht eben durchsichtige Darstellung gewidmet hatte (1892, 1894).

Ein Jahr danach bekam unsere Wissenschaft durch den Eigenkirchenbegriff entscheidende neue Anregungen<sup>2)</sup>, auch für die richtige Erfassung des Investiturstreits, auf den die zunehmende feudale Bindung und andererseits die Übertreibung der „Reform“ mit Notwendigkeit hindrängten. Die Erforschung dieses Streites selbst und seines Abschlusses im Wormser Konkordat gab dann aus bekannten Gründen im Anschluß an die Arbeiten von E. Bernheim und Dietrich Schäfer den Anlaß, eine Einzelfrage, die der Bischofs- und Abtwahlen des 12. Jahrhunderts besonders ausgiebig zu beantworten (neuere Lit. bei Dahlmann-Waitz<sup>3)</sup> 5782, wozu jetzt noch die Arbeit von H. Claus, Wahlprivilegien der deutschen Könige für die Klöster bis 1024, Diss. Greifswald 1911 zu verzeichnen ist [vgl. D.-W.<sup>9</sup> 6326]).

Von ganz anderer Seite hatte inzwischen die Verfassungsgeschichte der Klöster Aufhellung erfahren, insofern die eindringenden rein verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen von dem uns soeben zu früh entrissenen S. Rietschel, von E. Stengel und G. Seeliger über Grundherrschaft und Immunität ganz besonders auch die alten Klöster betrafen und wieder eine Reihe von Einzelforschungen, insbesondere über die Klostervogtei auslösten, von denen ich besonders diejenigen von Pischek und Heilmann zusammen mit ihrer Besprechung durch Stengel hier nenne<sup>3)</sup>. Es kommt nun darauf an, erstens

<sup>1)</sup> Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> 4648, 5770 [=DW.<sup>9</sup> 5754 ff., 7353 ff.] nur das Wichtigste aus der deutschen Literatur.

<sup>2)</sup> Die man jetzt in Stutz' Artikel „Eigenkirche, Eigenkloster“ des Ergänzungsbandes zur Realenzyklopädie (1912) vortrefflich überblickt.

<sup>3)</sup> Ad. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters. Diss., Tübingen 1907. A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Preisschrift, Tübingen 1908. Beide Abhandlungen sind eingehend besprochen worden durch E. Stengel in der Vierteljahrsschrift f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 1912. — Ich füge hier an die Arbeiten von F. Senn, *L'institution des avoueries ecclésiastiques en France*. Thèse, Paris 1903. Ch. Pergameni, *L'avouerie ecclésiastique belge*. Thèse, Gent 1907; O. Morin, *Les avoueries ecclésiastiques en Lorraine*. Thèse, Nancy 1907; dazu F. Rörig im Jahrb. d. Ges. für lothr. Gesch. u. Altertumskde. 21, 1910.

17 Brandi

in ähnlicher Weise die anderen Seiten der Klosterverfassung und -Wirtschaft in ihren Abwandlungen zu verfolgen; zum andern noch tiefer den Anfängen sowohl des Feudalismus der Klöster wie anderseits der Reformbewegung nachzugehen.

Der Versuch *Graßhoffs*, den Widerstreit von fränkischem Recht und antikem Mönchtum in weitgespanntem Rahmen zu verfolgen, ist zu meinem Leidwesen bisher nur in den ersten Kapiteln ans Licht getreten als Abhandlung über langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien (Diss. Göttingen 1907)<sup>4)</sup>. Gerade die bisher ungedruckten Kapitel der Arbeit hätten viel deutlicher als die anders orientierte Darstellung von *Gay*, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin* (1904), die Gegenwirkung des griechisch-orientalischen Mönchtums auf die fränkisch-römische Form des Klosterwesens hervortreten lassen. Der Gegensatz ist ähnlich dem der Iren gegen die fränkische Kirche, über den zuletzt *Levison* eine Studie veröffentlicht hat (Hist. Zs. 109, 1912). Bald nach *Graßhoffs* Buch widmete *K. Voigt* in engerem Sinn unter Gesichtspunkten des Eigenkirchenrechts den königlichen Eigenklöstern im Langobardenreich seine Habilitationsschrift (Gotha 1909), um sich dann derselben Materie in dem größeren und schwierigeren Zusammenhange der fränkischen Reichskirche zuzuwenden. Aus der Begründung des Klosterwesens bei den Sachsen hat *Joh. Heineken* die Anfänge der Frauenklöster (Diss. Göttingen 1909) herausgehoben, wobei noch stärker als bei *K. H. Schäfer* (Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907) eine überaus weitgehende Freiheit dieser Abteien in bezug auf die Regel hervorgetreten ist, die gleichwohl die Erhebung dieser Stifter zu Reichsabteien im Kreise sonst benediktinischer Observanz nicht gestört hat; doch bleibt in bezug auf den Reichsfürstenstand der Äbtissinnen noch manches aufzuklären, worüber eine Göttinger Dissertation sich in Vorbereitung befindet<sup>4a)</sup>.

Fast alle diese Arbeiten galten den früheren Jahrhunderten der

<sup>4)</sup> Hans *Graßhoff*, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien (1907). Eine Übersicht der ganzen Arbeit ist der Dissertation vorausgeschickt (S. V—XV). Ich beziehe mich oben auf die ungedruckten [auch inzwischen nicht veröffentlichten] Kapitel II 2: Wanderungen der sizilianisch-kalabresischen Basilianermönche im 10. Jahrhundert, und II 3: Die Eremitenbewegung in Mittelitalien bis zum Tode *Guidos* von Pomposa.

<sup>4a)</sup> [Vgl. jetzt *K. Hörger*, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, Archiv f. Urkundenforschung 9 (1925)].

Reichsverfassung und ließen deshalb weniger fühlbar die größte Lücke, die auf dem ganzen Gebiet noch klaffte: die mangelhafte Erforschung der römischen, der kurialen Klosterpolitik. Zwar besaßen wir die Arbeiten von A. Blumenstok über den päpstlichen Schutz im Mittelalter (1890), von A. Hüfner über klösterliche Exemtionen (Arch. f. kath. Kirchenrecht 86, 87), Köstler, Huldentzug als Strafe (Kirchenrechtl. Abh. Heft 62, 1910) und die Zusammenstellung von W. Kraaz über die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert (Diss. Leipzig 1902); allein diese Arbeiten hatten ihre engen Grenzen oder sehr bestimmten Mängel. Da brachten die letzten Jahre fast gleichzeitig die Abhandlungen von O. Lerche über die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII (Arch. f. Urk.-Forsch. 3, 1911), C. Korbe, Die Stellung Papst Urbans II und Papst Paschalis' II zu den Klöstern (Diss. Greifswald 1910) und endlich das gelehrte und gehaltvolle Buch von Georg Schreiber über Kurie und Kloster<sup>5)</sup>, das den eigentlichen Anlaß gegeben hat zu diesen Zeilen.

<sup>5)</sup> Schreiber disponiert seinen Stoff durch die zwei Bände vollkommen systematisch in folgenden sechs gleichgeordneten Abschnitten: 1. Schutz und Exemption. 2. Beziehungen des Klosters zum Ordinarius. 3. Klösterliches Zehntwesen. 4. Kurie und klösterliche Eigenkirchen. 5. Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen. 6. Kurie und monachale Organisation und Disziplin. Diesen Abschnitten ist dann weniger im Sinne einer Quellenanalyse als vielmehr als rückblickende Zusammenfassung der ganzen kanonistischen Materie angehängt der Abschnitt: Das äußere Wachstum des Privilegs. Vortreffliche Verzeichnisse der Quellenstellen des kanonischen Rechts und der Formulare aus den Kanzleiordnungen, sowie ein sehr ausführliches Register beschließen das Werk. — In manchen Partien ist aus Interesse am Stoff der Gesichtspunkt Kurie und Kloster fast aus dem Auge verloren, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht z. B. gerade die sehr eingehenden Darlegungen über das komplizierte Recht der im Besitz der Klöster stehenden Eigenkirchen sehr erwünscht wären; ich hebe als vorzüglich kanonistisch die Stellung des Eigenkirchenpriesters (II 49, 68), seine doppelte fidelitas, das Oblationswesen (II 92), den Pfarrzwang (II 40), den Exkurs über den Ursprung eines Teils der Synodalzinse (II 210) und die Ablassverleihungen (II 224) heraus. Das klösterliche Eigenkirchenwesen führt eben in die ganze Breite des allgemeinen Kirchenrechts. Zu den Notizen über die Abgrenzung der Pfarrsprengel (II 39) verweise ich auf meine Rezension von Rübels Franken in den Göttinger Gel. Anzeigen 1908, 33 ff. (vgl. oben S. 211 ff). Durchaus kanonistisch — aber wiederum nur zu begrüßen — ist auch das Streben nach begrifflicher Sonderung der Institute; es wird im Text oben von den Schwierigkeiten der Unterscheidung von allgemeinem und besonderem Schutz, exemten und Eigenklöstern die Rede sein; der Versuch von Definitionen aber ist nur um so mehr verdienstlich. In derselben Richtung am meisten bezeichnend eine Bemerkung II 86: „Wir gehen bei der schwierigen  
17\*

Der Titel des Buches von Schreiber ist sichtlich durch die Alliteration mitbestimmt; der Inhalt gibt viel mehr; auch der Untertitel läßt das nur einigermaßen erkennen. Das Buch gibt wirklich ein System des Klosterrechts einschließlich der Rechtsverhältnisse nachgeordneter Kirchen und Klöster, wie wir es entfernt nicht so besaßen, und damit eine wirklich erhebliche Ergänzung zu allen älteren historischen Darstellungen des Kirchenrechts, freilich in ziemlich strenger Beschränkung auf das 12. Jahrhundert und erfüllt von einer gewissen Scheu, auf die noch nicht genügend dargestellte Entwicklung der früheren Jahrhunderte zurückzugreifen. Ganz richtig bezeichnet der Verfasser sein Werk als Studien, insofern er den Leser durchaus an die Quellen und Probleme führt; aber auch insofern hier keine einheitliche Entwicklung, sondern eine Gruppe von systematischen Abhandlungen über die vornehmsten Materien vorgelegt wird. Das dürfte im ganzen den Kanonisten mehr befriedigen als den Historiker; es ist auch merkwürdig, da der Verfasser sich als Schüler Tangl's bekennt, ihm seine prächtige Arbeit widmet und sichtlich von dem Material ausgegangen ist, das Tangl in seinen päpstlichen Kanzleiordnungen vorgelegt hat, insbesondere von den später so redigierten *Privilegia communia* für die vornehmsten Orden (Tangl S. 229 ff.).

Wenn ich den nicht ganz einfachen Versuch unternehme, aus dem systematischen Vortrag der umfänglichen Studien Schreibers einen historischen zu machen und die Ergebnisse in engeren Zusammenhang zu rücken mit der älteren Forschung, so bestimmt mich außer dem Reiz der Aufgabe auch der Wunsch, den Herausgebern dieser neuen Abteilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte ein bescheidenes Gastgeschenk darzubringen. Daß es später kommt, als ursprünglich beabsichtigt, hat die Gründe, die heute jedem vielbeschäftigten Professor geläufig sind.

1. Päpstliche Schutzbriefe für Klöster begegnen von Beginn der oben charakterisierten abendländischen Entwicklung an; schon im Register Gregors I finden sie sich für nahe gelegene wie für ganz fern

Darstellung des Zehntverhältnisses der Eigenkirchen von der in Wirklichkeit nicht erfüllten Annahme aus, die Kirchen seien alle plebes gewesen, möchten also obiges nur hypothetisch verstanden wissen.“ Ich bin weit entfernt, die klärende Wirkung solcher Arbeitsweise anzuzweifeln, sie erfordert nur ein gewisses Gegengewicht von historischer Seite.

liegende Klöster<sup>6)</sup>; der Liber diurnus setzt sie in seinem ältesten Teil aus dem frühen 7. Jahrhundert wenigstens voraus, wenn ihm auch merkwürdigerweise gerade die einfachste Formel fehlt<sup>7)</sup>. Diese ältesten Papstbriefe geben kein Vorrecht und nichts Neues; sie stehen im wesentlichen auf dem Boden der Autonomie des eigentlichen Klosterrechts nach seiner Regel unter Anerkennung der bischöflichen Kirchengewalt innerhalb der Diözesen (nach dem Konzil von Chalcedon 451). Der Schutz also, den sie verheißen für Personen und Güter, ist Androhung ewiger Strafen für die Übertreter, Verheißung ewigen Lohnes für die Förderer der im Schutz des hl. Petrus Stehenden. Das ist an sich genau soviel und sowenig wie etwa der germanische Königsschutz, und Schreiber hat ganz recht, wenn er an diese tatsächliche Analogie erinnert: „Der päpstliche Schutz war die große historische Analogiebildung zum Königsschutz“ (I 6). Daß der hl. Petrus seine schützende Hand früh weit über den römischen Metropolitansprengel hinaus ausstreckte, ist das einzig Bemerkenswerte der älteren Schutzbriefe; *sub beati Petri tuitione et sedis apostolicae [speciali] defensione* heißt es etwa im 9. Jahrhundert für Corvey; an sich ohne starke Entwicklung wird die Zusicherung des Schutzes noch im 13. und 14. Jahrhundert in Formel 2 des Privilegium commune ähnlich formuliert: *sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus*.

Zu dem Schutz gesellt sich, jetzt in bestimmterem Anschluß an die Formulare des Liber diurnus (64—66 des älteren Teils, 86, 93, 96—98, 100—101 aus dem späten 8. Jahrhundert) die Anerkennung des klösterlichen Besitzstandes, das Verbot an jede *magna parvaque persona, in eodem monasterio vel eius causis incumbere aut de rebus et possessionibus — quomodo auferre aut alienare* unter Einbeziehung alles dessen, was ertauscht oder *a regibus vel ducibus vel gastaldiis et a ceteris christianis*

<sup>6)</sup> Die Verfügungen gehen vor allem nach Ravenna (Reg. V 1, VII 29, VII 40, VIII 17); das letzte Stück betrifft das Kloster SS. Johannis et Stephani in Classe; darin eine besonders lehrreiche Formulierung: *nullus igitur ultra audeat de rebus, rebus vel cartis praedicti monasterii vel de loco aliquo quod ad eum pertinet quocumque modo qualibet exquisitione minuere nec immissiones vel dolos aliquos facere. — — Defuncto abbate non extraneus nisi de eadem conversatione quem sibi propria voluntate congregatio elegerit et qui electus fuerit sine dolo vel venalitate aliqua ordinetur* (Mon. Germ. Epp. II 19); in Anwendung auf ein gallisches Kloster XIII 11 ff.; das charakteristisch Fränkische ist hier die Rücksicht auf den König, der den Abt nur *cum consensu monachorum* bestellen soll (ib. II 376).

<sup>7)</sup> Lerche, S. 162.

*in eodem sancto loco largita atque oblata sunt aut in postmodum illic concessa fuerint* [Form. 86 u. 101] — die älteste Fassung der Formel 4 des Privilegium commune, die charakteristisch genug schließlich lautete: *quascumque possessiones et quecumque bona idem monasterium imprensenciarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum<sup>8)</sup>, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneat* (Tangl 229). Zur Güterbestätigung zog man auch schon in den Formeln des 8. Jahrhunderts die Bestätigung nutzbarer und anderer öffentlicher Rechte wie der Immunität, wobei der antike Begriff den volleren fränkischen aufnahm (Formel 98).

Im Sinn der alten Zeit, wenn auch nicht durch alte Formulare belegt, war auch die Anerkennung des klösterlichen Begräbnisrechts. Wenn Gregor VII sagte: „*ut sepulturas fidelium iuxta voluntatem et devotionem uniuscuiusque ibi fieri nemo prohibeat, secundum quod beatus Gregorius — simile de causa in epistola sua scripsit atque decrevit*, so hat Schreiber in der Tat in Reg. I 12 (von 590) den betreffenden Brief nachgewiesen [II 106, Note]; maßgebend ist auch Gregors Satz „*ultima voluntas defuncti modis omnibus conservetur*“. Daß freilich gerade das Begräbnisprivileg sehr gefährliche Konsequenzen nach sich zog und wiederholter Regelung bedurfte, wird noch darzulegen sein. Erst Alexander III prägte die Formel 13 des Priv. Com. (für Benediktiner, Augustiner, Prämonstratenser): *sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint nisi forte excommunicati vel interdicti sint aut publici usurarii, nullus obsistat, salva tamen iustitia illarum ecelesiarum a quibus mortuorum corpora assumuntur* (Tangl 233).

Das letzte auch formell alte Element des Privilegs ist die Anerkennung freier Abtwahl nach der Regel. Der Liber diurnus hat freilich auch dafür keine Formel. Für Deutschland findet Lerche die erste ausdrückliche Erwähnung erst in dem Privileg Benedicts IV für Fulda (901): *eligendi sibi abbatem quando opus fuerit, fratres inter se potestatem habeant omnimodis, secundum regulam sancti Benedicti sine ullius personae contradictione*. Aber an der alten Tradition dieser Aner-

<sup>8)</sup> Die Formel *concessione pontificum* ist ein Zusatz der Reformzeit, fest seit Urban II. Vgl. den Exkurs von Lerche, S. 224—231.

kennung der Regula ist nicht zu zweifeln<sup>9)</sup>. Unter stärkerem Anschluß an die Benediktinerregel heißt es im Priv. comm. 15: *Obeunte vero te, nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia preponatur nisi quem fratres communi consensu vel fratrum major pars consilii sanioris secundum deum et — regulam providerint eligendum* (Tangl 234). Die Wahlfreiheit ist später gerichtet gegen Laien wie gegen Bischöfe, doch sieht schon die Benediktinerregel den Fall vor, daß eine zuchtlose Kongregation sich einen ebensolchen Abt wähle und diese Wahl zur Kenntnis des Bischofs (*episcopi, ad cuius dioecesim pertinet locus*) *vel ad abbates aut christianos vicinos* gelange, daß diese dann das Übel fernhielten und *domus dei dignum constituent dispensatorem*. So blieben auch die Privilegien des 10. Jahrhunderts, von denen Lerche mehrere anführt: nötigenfalls einen Abt von auswärts zu berufen, auf dem Boden der Regel; nicht minder diejenige, die Korbe S. 12 anzieht, in denen die Beratung des Bischofs erwähnt wird.

2. Von dem damit umschriebenen normalen Zustand ist nun bekanntlich die römische Kurie in einzelnen Fällen schon im 7. Jahrhundert abgewichen durch Entbindung bestimmter Klöster (auch in entlegenen Gebieten) von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs und ihre Unterstellung unter die Jurisdiktion von Rom. Der erste derartige Fall betraf Bobbio (628), dessen von Honorius I ausgestelltes Privileg in der Formel 77 des Liber diurnus, dem „Privilegium monasterii in alia provincia constituti“ wiederkehrt: *petis, ut monasterium — privilegia sedis apostolicae largiamur, quatenus sub iurisdictione sanctae nostrae cui deo auctore deservimus ecclesiae constitutum, nullius ecclesiae iurisdictionibus submittatur; — et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in prefato monasterio dicionem quamlibet auctoritatemve extendere atque sua auctoritate, nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum sollemnitates celebrare omnimodo inhibemus* (ed. Sickel S. 82). Diese schon in der alten Formel 32 des Liber diurnus vorkommende Verfügung enthält den Kern des Begriffes Exemption<sup>10)</sup>. Es ist nun, wie oben schon angedeutet, ein besonderes Verdienst von Schreiber, diesen Sinn streng

<sup>9)</sup> Vgl. die Note 6 auf Seite 261 sowohl in dem Ravennater wie in dem fränkischen Privileg.

<sup>10)</sup> Das Wort ist der älteren Zeit gar nicht geläufig; wenige Fälle verzeichnet Schreiber I 28, 29 in der Anmerkung.

festgehalten zu haben. Allerdings ergibt sein eigenes Material (wie dasjenige von Lerche und Blumenstok), daß praktisch der Begriff der Exemption eben dadurch bald erweitert worden ist, daß gerade den exemten Klöstern weitergehende Privilegien erteilt wurden oder die Grenzen der bischöflichen Gewalt zugunsten dieser Klöster immer enger gesteckt wurden. Praktisch befindet man sich also hier einer großen Mannigfaltigkeit von Rechtsformen gegenüber, die um so mehr die klare Übersicht verwirrt, als geringere Einzelzugeständnisse an Exemte hier und da auch an Nichtexemte verliehen wurden; Schreiber hebt, außer dem alten Verbot des Lesens öffentlicher Messen im Kloster, noch hervor das Verbot an Bischöfe im Kloster Quartier zu nehmen (I 191, 192), beliebige Anordnungen zu treffen, Abgaben zu erheben. Die Entziehung des Klostervermögens aus der Verfügung der Bischöfe könnte fast als selbstverständlich gelten, ist es aber offenbar nur für die Exemten in vollem Umfange (II 237). Die größte Schwierigkeit für die moderne Forschung liegt in der schwankenden Behandlung derselben Klöster in bezug auf ihre Exemption und deren Umfang. Das älteste exemte Kloster in Deutschland war Fulda (schon seit 751), aber der Umfang seiner Rechte wechselt, entweder wirklich oder doch nach der Formulierung der Urkunden<sup>11)</sup>. Für das alte Kloster St. Vaast legt Schreiber (I 66 ff.) ein solches Schwanken ausführlich dar. Daß die Urkunden der älteren Zeit nachweislich oft einzelne Elemente der Klosterfreiheiten auslassen, macht immer wieder irre.

Zu erheblichen Konflikten gab Anlaß die Tatsache, daß mit der Entziehung der Jurisdiktion noch keineswegs die Weiherechte des Bischofs geschmälert wurden. Da aber bei der Weihe Obediens gefordert wurde und als ihre Konsequenz nicht selten eine Abgabe, hier und da wohl gar Ansprüche auf bischöfliche Besitzrechte<sup>12)</sup> auftreten, so befand man sich in doppelter Verlegenheit. Man half sich später, im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts so, daß „ein erster Teil der Exemten das Recht erhielt, sich die Benediktion vom Papst spenden zu

<sup>11)</sup> Lerche, S. 152.

<sup>12)</sup> In Hinkmars wichtigem Traktat über das Eigenkirchenrecht [von dem die wichtigsten Stellen jetzt auch bequem zugänglich sind in Mirbts Quellensammlung<sup>1</sup> Nr. 251] heißt es: *Nusquam invenitur — a quocunque pontifice neque a synodali decreto statutum, ut tradantur ecclesiae ab aedificatoribus suis episcopo — pro hoc, ut debeant consecrari, cum consecratio spiritalis sit gratia, quam ad praemium dari non licet* (p. 127).

lassen, ein zweiter Teil die Befugnis bekam, einen beliebigen Bischof zu wählen, ein dritter die Weihe vom Diözesanbischof empfang ohne Leistung eines Obedienzversprechens“ (I 128). Das erste dieser Rechte, meist nur an italienische Klöster verliehen, erhielt die Abtei Reichenau spätestens 1031 durch Johann XIX. Es lassen sich in der Tat von dieser Zeit ab die Fahrten der Elekten *ad limina apostolorum* nachweisen<sup>13</sup>).

Eine selbstverständliche Folge der Exemption war natürlich die Erledigung von Klagen der Exemten vor dem Forum des Papstes oder seiner Legaten. Die starke Belastung der Legaten damit, die Notwendigkeit, stellenweise gegen einen bischöflichen *Legatus natus* ausdrücklich *Legati de latere* zu betrauen, werden von Schreiber eingehender behandelt (I 194 ff.).

Als ein sicheres Zeichen der Exemption gilt bis auf Innocenz II auch die Verleihung pontifkaler Insignien — der *iura pontificalia* an die Äbte (I 156). Der *Liber diurnus* kennt sie noch nicht. Die Reichenau erhielt das Recht 998 durch Gregor V auf Verwendung Ottos III, mußte sich aber noch 1032 seiner Rechte gegen Bischof Warmann von Konstanz wehren. Andere Klöster waren noch früher im gesicherten Besitz. Unter den Pontifikalien wurden verstanden und verliehen mindestens Sandalen und Dalmatika, während Handschuhe, Tunika, vollends Mitra, Ring und Stab noch Steigerungen bedeuteten<sup>14</sup>). Daß auch bei weitgehendem Pontifikalienrecht und Freiheit der Abtweihe noch die Ordination der Mönche, die Weihe von Altären und Cimiterien, von Chrisma, Öl, Paramenten und Gefäßen selbst bei exemten Klöstern (I 172) dem Ordinarius vorbehalten blieben, erhielt die Reibungsflächen zwischen Klöstern und Bischöfen, die in bezug auf die klösterlichen Eigenkirchen wie auf die Jurisdiktion der Klosterleute überhaupt niemals völlig zu beseitigen waren.

3. Zu den besonderen Verdiensten Schreibers ist zu rechnen die klare Herausarbeitung einer Erscheinung, die insbesondere das 10. und 11. Jahrhundert charakterisiert, des „päpstlichen Eigenklosters“. Die Begriffsbestimmung ist nach Eigenkirchenrecht völlig klar: es handelt sich um Klöster, die vom Papst gegründet oder ihm in aller Form tradiert oder kommandiert worden sind. Daß sie seines besonderen

<sup>13</sup>) Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I 78.

<sup>14</sup>) Der Reichenau verlieh Hadrian IV 1159: *missarum sollempnia cum mitra, anulo, cirothecis, subtili, dalmatica et sandaliis* zu begehen (a. a. O. 78).

Schutzes genossen, ist natürlich; daß sie exemt gewesen wären, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, aber im ganzen das Normale (vgl. I 42, 44).

Hier handelt es sich also um ein starkes Eindringen deutschrechtlicher Anschauungen in das System der Kurie. Das fränkisch-deutsche Recht kannte im Grunde so wenig ein herrenloses Kloster wie eine herrenlose Stadt. So war es in den Zeiten der Reform (denen wir uns nun nähern) ein früh ergriffenes und zeitweilig stark geübtes Mittel, Laien, aber auch Bischöfe von einem Kloster fernzuhalten durch Übertragung an den apostolischen Stuhl. Daß in dieser deutschrechtlichen Tradition auch die berühmte Idee der Franziskaner von dem Eigentum der römischen Kirche an ihrem Ordensgut wurzelt, ist sehr beachtenswert und von Schreiber (II 377) gebührend hervorgehoben worden.

Die Feststellung des Kreises der römischen Klöster ist durch die Unsicherheit der Terminologie und den Mangel früher Verzeichnisse sehr erschwert<sup>15)</sup>. Nicht einmal der Zins scheint ein ganz sicheres Zeichen (I 32); immerhin ist der rechtliche Zusammenhang hier am deutlichsten: der Zins ist zunächst ein *indicium proprietatis*, ein *indicium iuris*; und wenn er ein *indicium protectionis* genannt wird, so ist (wie im einzelnen zu belegen) nicht der allgemeine Privilegienschutz, sondern der Eigentumsschutz gemeint, während die Bezeichnung des Zinses als *indicium libertatis* hauptsächlich den negativen Moment des Ausschlusses anderer Herren in sich schließt. Natur und Höhe des Zinses waren außerordentlich verschieden. Cluny sollte nach seiner Gründungsurkunde von 910 den Betrag von 10 Solidi zahlen; die Reichenau lieferte stattbarer Münze Ehrengeschenke, ein Missale, ein Epistel- und ein Evangelienbuch, zwei weiße Rosse.

Faßt man zusammen, so war die kirchenrechtliche Stellung der alten Benediktinerklöster beim Eintritt in das Zeitalter der Reform und der neuen Kongregationen (von Unklarheiten im einzelnen abgesehen) überaus verschieden. Viele gehörten dem Könige, nicht wenige Bischöfen, sehr zahlreiche weltlichen Herren. Wie einst wohl eine gewisse Sicherstellung gegen bischöfliche Eingriffe durch bischöfliches Privileg vor der päpstlichen Exemption gegeben gewesen war, so bemühten sich im 10. und 11. Jahrhundert auch weltliche Herren, ihre Grün-

<sup>15)</sup> Cencius Camerarius gibt so wenig ein zuverlässiges Hilfsmittel wie die späteren Matrikeln für die Reichsstandschaft.

dungen teils aus religiösem Eifer, mehr noch zur Sicherung ihrer Familienbegräbnisse und der Ertragfähigkeit ihres Vogteirechts dem römischen Stuhl zu übergeben (I 17). Daß dabei von einer Vermittlung durch die Bischöfe schon nicht mehr die Rede ist, zeigt, wie stark diese in der Freiheit des Eigenkirchenrechts schon ausgeschaltet waren (I 13).

4. In der Frühzeit der Reform spielte das päpstliche Kloster und lange noch die Zuweisung päpstlicher Eigenklöster an Reformklöster eine wichtige Rolle (I 22). Im übrigen wird die Reformzeit durch Neubildungen im Ordensleben, aber auch im kurialen Klosterrecht charakterisiert.

Unter den wichtigen Privilegien von Cluny nimmt einen hervorragenden Platz ein dasjenige Johanns XI von 931, daß Cluny Mönche aus anderen Klöstern aufnehmen dürfe, die sich nach dem regulären, d. h. nach einem strengeren Leben sehnen (J. L. 3585)<sup>16)</sup>. Seitdem ist Cluny anerkanntes Asyl für die Reformlustigen, und die häufige Erneuerung des Privilegs sowie die Klagen der Gegner zeigen, daß das sehr reelle Bedeutung hatte (II 337). Im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts wurde das Mutterkloster weiter mit dem höchsten Maß der damaligen Freiheiten bedacht, die schließlich in dem Privileg Paschals II (J. L. 5845) gipfelten, wonach „jede bischöfliche Strafgewalt über die Mönche, Novizen, Oblaten und die Familia des Mutterklosters“ ruhen sollte, dieses „auch bei Zeiten des allgemeinen Interdiktes gottesdienstliche Funktionen vornehmen dürfe“ (I 75). Was das bedeutet, ermißt man wieder aus dem Vergleich mit der Reichenau, die zwar als exemtes päpstliches Kloster sich aller denkbaren älteren Begünstigungen erfreute, aber vergebens die Jurisdiktion über seine Familia auch nur in dem beschränkten Bereich der kleinen Insel anstrebte. Papst Urban II behielt 1089 und nochmals 1095 dem Bischof ausdrücklich vor *episcopalem potestatem super clerum et populum Augiensis insulae praeter monachos*<sup>17)</sup>. Das Privileg aber, „zur Zeit des Lokalinterdiktes im Kloster Gottesdienst zu halten“, war eine Rechtsbestimmung „allein aus dem Willen des päpstlichen Gesetzgebers geflossen“, gewiß „komplementär

<sup>16)</sup> Schreiber spricht II 337 nur von den späteren Privilegien Paschals II und zieht auch nur zögernd den Schluß auf die allgemeine Gültigkeit. In einer Arbeit über das Klosterwesen des 12. Jahrhunderts, das Clunys Niedergang erlebte, kommt überhaupt die frühere Reformzeit leicht zu kurz.

<sup>17)</sup> Quellen und Forschungen I 78.

zur Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius“, und doch in ihrer praktischen Wirkung von überaus weittragenden Folgen (I 207 ff.), worauf weiter unten wieder zurückzukommen sein wird.

Am meisten beachtenswert ist nun die Stellung der Kurie zu der Neubildung, die Clunys Äbte in großartigerem Stile, als einst etwa Benedikt von Aniane, ins Leben riefen, zu den abhängigen Klöstern und Prioraten. Sie bestärkte Cluny in der einheitlichen Organisation seines Verbandes durch gleichartige Privilegien, die sich etwa durch die Formel charakterisieren: *quemadmodum caetera coenobii membra sub apostolicae sedis tutela permaneat*. Schreiber bemerkt ganz richtig, daß „in derartigen cluniacensischen Prioratsprivilegien die früheste Entwicklungsstufe des *privilegium commune*“ vorliege. Er setzt aber eben an diesem Punkte energisch ein mit einer sehr lehrreichen Darlegung für die Gründe des Verfalls der Cluniacenser-Organisation, (die Sackur gar nicht mehr in seine Darstellung einbezogen hat). Die Gründe lagen gewiß zum Teil in den politischen Wendungen des 12. Jahrhunderts, in den Schismen von 1130 und 1160. Wenn auch aus dem Streit des Cisterziensers mit dem Cluniacenser (II 312) Innocenz II hervorging, so litt doch Cluny noch viel mehr unter den Folgen des Schismas von 1160. Alexander III entzog ihm das Kloster Vezelay 1162, und als sich dann später Cluny doch noch Alexander III zuwandte, „quittierte der Gegenpapst Viktor IV diesen Schritt, indem er das päpstliche Eigenkloster Beaume von Cluny löste“ (II 316); das sind nur Beispiele für die politischen Wirkungen. Wichtiger waren die Mängel der Organisation. Nach dem Privileg Honorius' II gehörten zur Jurisdiktion Clunys 121 Priorate und 19 Abteien; diese waren meist päpstliche Eigenklöster, die aber nicht *iure proprietario*, sondern nur *iure obedientiae* zu Cluny gehörten, eine engere Angliederung versäumte man (II 307); solche, die ursprünglich bischöflich waren, ließ man in diesem Verhältnis; den Prioraten hatte man trotz Kap. 64 der Benediktinerregel die freie Abtwahl genommen, ohne sie durch Einführung in einen großen Verband zu entschädigen (II 318). Innocenz II unterstützte lebhaft die im Benediktinerorden damals nach Vorbild der Cisterzienser hervortretende Neigung, Generalkapitel abzuhalten (II 325) — auch Cluny raffte sich dazu auf (II 326), vermochte aber um so weniger seine, „in päpstliche Eigenklöster oder in Klöster bischöflicher Obedienz zerklüfteten Massen neu zu organisieren“ (II 322), als ihm in den neuen

Orden längst übermächtige Konkurrenten erwachsen waren, die das schwerfällig gewordene Cluny alles das entgelten ließen, was es selbst einst den älteren Benediktinern angetan hatte.

Glücklicher waren zunächst die Camaldolenser und die Vallombrosaner. Auch an die Stiftung des hl. Romuald († 1027) erfolgte wie an Cluny die Übertragung päpstlicher Eigenklöster zur Reform; auch an Camaldoli wie an Vallombrosa (um 1039) schloß sich ein Mutterklosterverband<sup>18)</sup> als die typische Erscheinung des 11. Jahrhunderts, und beide erreichten, was Cluny nicht zuteil werden konnte, die Exemption der ganzen Gruppe, die damit bedeutend gestärkt wurde und wieder privilegiengeschichtlich den reiferen Formen der Orden des 12. und 13. Jahrhunderts vorarbeitete. Während Cluny die freie Wahl eines Bischofs zur Konsekration nur des Erzabtes besaß, erreichten auch dieses Recht Camaldoli und Vallombrosa für den ganzen Verband (1177).

5. Bevor wir uns in diesem Zusammenhang den neuen Orden des 12. Jahrhunderts zuwenden, ist es nötig, die Wirkung der allgemeinen Stimmung der Reformperiode auf das Verhältnis der Kurie zu den Klöstern wenigstens zu streifen.

Der Kampf gegen die feudale Bindung und Verweltlichung wie gegen die Verwilderung der moralischen Zucht wurde gleichmäßig unter den Schlagwörtern der Regularität und des Verbots der Simonie geführt, in innerkirchlichen Beziehungen so gut wie gegen die Laienwelt durchgesetzt. Auch unter geistlichen Eigenkirchenherren sollte Kauf und Verkauf von Eigenkirchen als Simonie vermieden werden (II 13). Die Reformkonzilien von Clermont und Nîmes (1095 und 1096) wandten sich scharf gegen den Mißbrauch der „redemptio altarium“, d. h. der an die Bischöfe zu zahlenden Abgabe beim Wechsel des Eigenkirchenpriesters (in offener Analogie zur Lehnsmutung); die Päpste nahmen seitdem in die Klosterprivilegien geradezu den Satz auf: *altaria sane ipsa sine personali redemptione perpetuo eidem ecclesiae possidenda censemus* (II 50).

Noch schärfer war man natürlich in allen Wendungen gegen die Laienwelt. Laienäbte wurden ausgetrieben; der Besitz von Zehnten durch Laien erschien Gregor VII als Sakrileg (I 292), Vergabung von

<sup>18)</sup> Dies Wort wendet Schreiber I 80, 4 nur in einer Anmerkung an, während er sonst die hergebrachte Bezeichnung Kongregation festhält. Mir scheint aber jener Ausdruck die Sache ausgezeichnet zu erläutern und man sollte ihn wirklich akzeptieren.

Kirchen durch Laien als Simonie. Im Sinne der Reformer ging man von der Abwehr zum Angriff über, und um dem Emanzipationskampf der Klöster noch größeren Nachdruck zu geben, wagte Nikolaus II sogar die unerhörte Neuerung, Äbte zum Erlaß kirchlicher Zensuren gegen Laien zu ermächtigen, eine Anordnung, die noch 1116 wiederholt wurde (150 ff.). Auch Schreiber nennt diese quasiepiskopale Befugnis ein kirchenrechtliches Novum, das er aber mit Glück aus den Schwierigkeiten erklärt, die gerade exemte Klöster bei den Bischofsleuten erlebten. Die ganze Sache hängt eng zusammen mit den Anfängen der jüngeren Immunität, d. h. des Ausschlusses jeder, auch der bischöflichen und besonders der vogteilichen Jurisdiktion aus dem engeren Gebiet der klösterlichen Siedlung. Ich glaube, daß Schreiber recht hat, wenn er den Anteil der Kurie an der Entwicklung dieses Instituts stark betont (II 260). Päpste wirkten wohl persönlich bei der Setzung der Grenzkreuze mit, betonten in Schutzprivilegien den Ausschluß der Laien und waren schließlich allein in der Lage, auch der bischöflichen Strafgewalt gegen die Klosterleute Grenzen zu setzen; — *neque ullam in eodem coenobio et circumadiacenti villa dominationem vel interdicendi habeat potestatem* ist ein typisches Verbot (II 260).

Gegen die Vögte<sup>19)</sup> freilich waren alle Pergamente, Papsturkunden wie Fälschungen nur wenig wirksame Waffen. Immerhin sind die Verfügungen auf diesem Gebiet als frühe Eingriffe in die rein weltliche Sphäre bemerkenswert. Die Vogtwahl wurde behandelt in Analogie zur freien Abtwahl (II 256), ihre Besuche und Gerichtstage im Kloster sollten geregelt werden; ihre Ansprüche auf Anlage von Befestigungen wurden zurückgewiesen (II 267), Untervögte verworfen. Es ist sehr lehrreich zu sehen, wie sich diese für die allgemeine kirchenpolitische Auffassung der Kurie im 12. und 13. Jahrhundert gewiß verhängnisvolle Gewöhnung an Übergriffe auf das weltliche Gebiet gerade auf dem Gebiet der Klosterpolitik durch das uralte Institut der Exemtion und das deutschrechtliche des Eigenklosters ganz logisch, fast mit Notwendigkeit entwickelte.

Gegen die Bischöfe wurden die Päpste des 12. Jahrhunderts zunächst wieder etwas mehr entgegenkommend, bis sie der weitere Ver-

<sup>19)</sup> Vgl. auch L e r c h e, S. 260 ff., der sich auf die oben S. 257 zitierte Literatur stützt.

lauf, das großartige Erstarren des Ordenswesens aufs neue zurückdrängte.

6. Bekanntlich wurden alle älteren Versuche einer großen Ordensorganisation auf der Grundlage der Benediktinerregel weit übertroffen durch die Carta caritatis des Cisterzienserverbandes von 1119. So wichtig auch die Annahme von Laienbrüdern (Konversen), die Ablehnung von Vogt und Dienstmannen für die Sozial- und Verfassungsgeschichte wurden, für das Kirchenrecht war die Ordnung „de generatione filiarum abbatiarum et de auctoritate capituli generalis“ noch bedeutsamer. In allen diesen Dingen wurden durch die Cisterzienser die Stimmungen und Folgerungen der Reformperiode, man möchte glauben, bewußt systematisiert.

Und doch ist die kirchenrechtliche Emanzipation des Ordens erst sehr langsam erfolgt. Es ist wahr, in der Carta caritatis kommt der episcopus nicht vor; sonst aber erscheinen die ersten Äbte des Verbandes von Citeaux sehr episkopal. Sie leisten ihren Bischöfen Obedienz, empfangen sie in ihren Klöstern mit hohen Ehren, verzichten auf Erbbegräbnisse und Seelsorge außerhalb des Klosters (I 85). Vielleicht hat gerade der Verzicht auf die Auseinandersetzung mit den alten Klöstern wie mit den Bischöfen (daher auch das Verbot von Gründungen in Städten) den Orden so früh erstarren lassen. Seine festgefügte Organisation kräftiger Neugründungen mit eigener Visitation und den regelmäßigen Generalkapiteln bedurfte weder der förmlichen Exemption noch des weltlichen Schutzes der Vögte; natürlich wurde die Ablehnung der Vogtei durch die Konversen und den Mangel der Familia und der Ministerialen erleichtert. Indessen traten neben die Konversen „mercenarii“, und das Vogteiproblem erschien aufs neue; wenn man in Deutschland sich mit dem König als einzigem Cisterzienser-Vogt behalf, so bot außerhalb des Reichs die Institution des *oeconomus* nur einen halben Ersatz (II 275 f.).

Im ganzen hatten die Päpste dem Wachstum der Cisterzienser kaum nachzuhelfen, Konflikte nicht zu lösen. Das wichtigste war Eugens III Indult an die Cisterzienser, auch in Zeiten des Interdikts *clausis ianuis, non pulsatis tintinnabulis, exclusis interdictis et excommunicatis, subpressa voce* die officia divina zu feiern; da die Cisterzienser nicht exempt waren, fehlt hier die oben (S. 267) für die Exemten beigebrachte innerliche Begründung. Die Entwicklung ist offenbar die,

daß erst ein wichtiges Privileg der Exemten nach dem anderen die formelle Exemption (die um 1160 anzusetzen) vorbereitete (I 89).

Den Cisterziensern gesellt man nach zeitlicher Zusammengehörigkeit und gewissen Entlehnungen meist die Prämonstratenser bei. Doch gehören diese bekanntlich genealogisch in eine ganz andere Ordensfamilie. Ihre Regel war die sog. Augustins, d. h. die in der Tat nach einem Briefe des Bischofs von Hippo an asketische Jungfrauen (man weiß nicht genau wann und wo) zurechtgemachte Ordnung für Regularkanoniker. Nach der Regel aber der Chorherren von St. Victor richtete sich Norbert von Xanten bei der Stiftung von Prémontré. Wie ihr Mutterorden blieben auch die Prämonstratenser stark auf die Seelsorge und den Diözesanverband angewiesen. Wenn sie früh exempt wurden (schon durch Innocenz II 1134), so geschah es mit der Begründung, die man an sich auch den Cisterziensern hätte zugestehen können: *cum vestri excessus per commune capitulum Praemonstratense possint et debeant emendari* (I 103).

Eine dritte Ordensfamilie dieser Zeit bilden die Ritterorden, die auf den ersten Blick weitaus am raschesten und umfassendsten in den Besitz der großen päpstlichen Privilegien gelangten. Der Grund dafür liegt in der Wirksamkeit in *partibus infidelium*, wie ja einst die Exemption ihren Ausgang genommen hatte von Bobbio, Malmesbury und Fulda. Schon Innocenz II verschafft ihnen die Exemption (I 93), gestattet den Gottesdienst bei Interdikt und — etwas ganz Neues — fördert den Eintritt in die Orden durch Ablassverleihung (I 93 f.). Reichtum, soziale Stellung und Privilegierung haben dann die Ritter frühzeitig zu rücksichtslosen Eigenkirchenherren (I 92) und zu einer wahren Plage für die Bischöfe gemacht.

7. Überblickt man die kuriale Klosterpolitik in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in ihren großen Zügen, so wird man mit Schreiber bei aller Förderung der Orden eine bewußte Rücksicht auf die Ordinarien und die Ordnungen der Diözesen und Pfarreien nicht verkennen. Die bezeichnenden Klauseln dieser Zeit sind: *salva dioecesanorum canonica iusticia* und *salva iusticia matricis ecclesiae*.

Die Probleme, die, zum Teil schon älter, vorzüglich nach Lösung riefen, lagen durchweg in der Seelsorge der Orden oder ihrer Eigenkirchen, also im Begräbnisrecht, im Eigenkirchenrecht, in Zehntpflicht und Bezehntungsrecht. Ich komme auf das *ius sepeliendi* mit einem

Wort zurück, weil hier bei aller sonstigen Zurückhaltung besonders den Ritterorden schließlich doch sehr weitgehende Vorrechte zugestanden worden sind, die auf die späteren Verhältnisse der Bettelorden verhängnisvoll genug vorbereiteten. „Das Begräbnisprivileg hatte eine Summe von Legaten, Anniversarien und anderen Stiftungen im Gefolge“ (II 108); deshalb der Widerstand von Bischöfen und Pfarrern. Nun dehnten die Ritterorden angesichts ihres Begräbnisprivilegs den Kreis der „geistlichen Familie ihrer Affiliierten“ fast unbegrenzt aus, predigten und begruben auch in Zeiten des Interdikts, Affiliierte und Nichtaffilierte, sogar Interdizierte und Exkommunizierte, so daß die strafrechtliche Autorität der Bischöfe immer mehr untergraben wurde. Ein verbreitetes, aber nur zu oft gewaltsam oder ganz äußerlich angewandtes Mittel, die Zugehörigkeit zum Orden zu bewirken, lag in der Bekleidung von Schwerkranken oder Sterbenden mit dem Habit. Schon aus dem 12. Jahrhundert werden höchst ärgerliche Fälle berichtet (II 134, 135), die an die Erzählungen erinnern, die aus der Zeit der großen Zusammenstöße zwischen Bettelmönchen und Weltklerus im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts überliefert sind. Auf dem Laterankonzil von 1179 kam es zu lebhaften Klagen und bestimmten Einschränkungen der Ausschreitungen der dem Papst „verbündeten Finanzmächte des Tempels und des Hospitals“. Immerhin darf Schreiber auch darauf hinweisen, daß die „Konzessionen der Päpste für den Bau von Oratorien und Cimeterien, welche den Ritterorden und auch den Hospitälern und Leprosen gegeben wurden, eine großartige Förderung des charitativen Lebens und der Volkspflege im Mittelalter bedeuteten“ (II 119, Note) und zum Teil mit Recht gegen die Schwerfälligkeit der alten Hierarchie durchgesetzt wurden.

So glaubte die Kurie auch in bezug auf den Eigenkirchenbau berechnete Interessen der Klöster schützen zu müssen. Kirchenbau auf eigenem Grund wurde den Exemten oft (den Nichtexemten nur mit Genehmigung des Ordinarius) gestattet. Umgekehrt verbot die Kurie den Kirchenbau auf Klostergrund gegen den Willen des Klosters. Als selbstverständlich aber galt es noch, daß die klösterliche Eigenkirche der *ecclesia matrix* unterzuordnen sei (II 27); Taufrechte wurden ihr nie verliehen (II 33), überhaupt keine eigentlichen Seelsorgrechte aus päpstlicher Machtvollkommenheit, auch Prämonstratensern nicht; ein entgegenstehendes Privileg ist eine Fälschung (II 43).

18 Brandi

Am schwierigsten wegen der ideellen und materiellen Interessen sowie wegen der Konkurrenz von aktivem Bezehntungsrecht und passiver Zehntpflicht erwies sich die Gesamtmaterie des Zehntrechts. Die klösterlichen Eigenkirchen haben selbstverständlich ihren Diözesan- und Pfarrzins zu zahlen; obwohl sie oft genug die Stelle von Pfarrkirchen vertraten, scheinen die klösterlichen Eigenkirchen von der Kurie doch kein Bezehntungsrecht erhalten zu haben (II 85); aber freilich das aktive Bezehntungsrecht auf die Hintersassen ergab sich nur zu leicht aus der passiven Zehntfreiheit. Es fragt sich nur, wie weit diese ausgedehnt war. Die Klöster selbst waren zehntfrei und mit ihnen ihre Herrenhöfe, die *dominicalia*. Paschalis II fordert Zehntfreiheit unter Berufung auf Gregor I (I 251); in Privilegien für Exemte wie für Nichtexemte ist davon die Rede. Bis hinab auf Eugen III scheint der Anspruch auf volle Zehntfreiheit bestanden zu haben (I 255, 259). Dann erfolgt der Bruch mit dieser Tradition unter Hadrian IV. Er gesteht nur die Freiheit von der eigenen Arbeit, von den Neubruchzehnten (*Novalia*) zu (I 260). Die Gründe dafür lagen in der Tatsache, daß den Bischöfen durch Aufkauf und Schenkungen an Klöster immer mehr Diözesanzehnten entzogen wurden (I 263), für die es keinen Ersatz gab; andererseits wollte Hadrian die Werke fleißiger Roder nicht belasten.

Noch anders verhielt sich anfangs Alexander III. Er griff auf die ältere Zehntfreiheit generell für ganze Orden zurück; so für die Ritterorden, für die Cisterzienser (Erlaß: „*Audivimus et audientes*“) — nicht für die Prämonstratenser. Aber diese Politik war angesichts der berechtigten Klagen des Episkopats unhaltbar. Das *Privilegium commune* des 13. Jahrhunderts kennt nur die Freiheit von Neubruchzehnten.

8. Schon in diesem Einzelfall zeigt die Politik des im Schisma stehenden Papstes Alexander III eine stärkere Neigung zu der Macht der Orden; davon ist auch sonst zu berichten. Im großen gesehen aber liegt das Bedeutende seiner kanonistischen Wirksamkeit doch in einer Rechtsbildung allgemeinerer Art. Wir können unsere Übersicht mit einem Hinweis auf die großen Rechtsordnungen dieses Papstes schließen, in die auch bei Schreiber fast jedes Kapitel und jeder Paragraph ausläuft.

Kardinal Roland, Papst Alexander III gehört in der deutschen Geschichte nicht zu unsern Lieblingsfiguren; in der Geschichte des Kirchenrechts wird man seiner überall und tief eingreifenden Art einen

Ehrenplatz nicht versagen. Von dem Fiskalismus des späteren 13., 14. und 15. Jahrhunderts ist die Kurie noch frei; sie erntet die Erfolge des großen Kirchenstreits, ohne zunächst ihre wachsende Macht zu mißbrauchen.

Alexander hat gewissen Formeln ihren festen Inhalt, ihre regelmäßige Anwendung gegeben zur Klärung differenzierter Institute. Das *specialiter*, das sich bis dahin auf den Eigenkirchencharakter bezog, verallgemeinerte er nach Entwertung des Eigenklosterverhältnisses auf die wichtigere Eigenschaft der Exemption, fügte nur zur weiteren Bekräftigung noch das *nullo mediante* hinzu.

Wo die Exemption noch nicht vollzogen war, aber nahelag, vollzog er sie, so bei den Cisterziensern und Templern (I 97). Dem entsprach das Vordringen der Klausel *salva sedis apostolicae auctoritate* an Stelle des bischöflichen Vorbehalts, die Befreiung der Cisterzienser von den Diözesansynoden und von dem Druck unliebsamer Folgerungen aus der Obedienzleistung gegen den Bischof (I 138), der Generalindult an die Äbte zur Ablehnung von Forderungen, die gegen die Regel verstießen (I 143), das Verbot des Kirchenbaus im Umkreis von  $\frac{1}{2}$ —1 Leuge um das Kloster, *salva sedis apostolicae auctoritate* (II 7), ja sogar die Ausdehnung der Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten während des Interdikts auf Nichtexemte (I 203).

Wenn er somit die Jurisdiktion der Bischöfe über nichtexemte Klöster stärken wollte (I 203), so erlebte er doch immer häufiger Appellationen an die Kurie, und wenn er andererseits (I 124) das alte Recht der freien Abtwahl (als *iuris communis*) verkündete, so mischte er sich doch nicht selten in Doppelwahlen ein (I 117) und gestattete als erster den Bischöfen in nichtexemten Klöstern ein Provisionsrecht bei Verfall der Wahlfrist (I 117). Wie er das Patronat als *jus praesentationis* mit geschaffen hat, so widmete er der Eigenkirche und ihren Rechten eindringende Sorge. Die Begräbnisklausel zugunsten der Taufkirche faßte er schärfer: *salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur* (II 107). Die Revindikation der Kirchenzehnten aus den Händen von Laien (gelegentlich auch früher unternommen) begünstigte er durch das Privileg: *Decimas — — revocandi libera sit vobis de nostra auctoritate facultas* (I 294).

Ich breche ab mit dieser Auslese wichtigerer Verordnungen. Handelt es sich um die kanonistischen Einzelfragen, so ist allerdings

die Behandlung am Platz, die Schreiber gewählt hat; sie erfordern ein tieferes Eindringen in die Materie, da nur in deren zusammenhängender Erörterung Sinn und Tragweite einer einzelnen Verfügung oder Entscheidung zu ermessen ist; sein Buch wird dafür stets die ausgezeichnetesten Dienste leisten. Mir kam es hier nur darauf an, hervortreten zu lassen, wie in diesem langen und ereignisreichen Pontifikat auch das Klosterrecht der Kurie zunächst zu einem gewissen Abschluß gelangt und im allgemeinen die Stufe der *Privilegia communia* des 13. Jahrhunderts erreicht.

Mit dem Auftreten der Bettelorden ergeben sich ohnehin völlig neue Verhältnisse. Die Wege dahin sind durch Schreiber geebnet und für die Erforschung der früheren Jahrhunderte in seinem Buch feste Zielpunkte aufgestellt.